

**Flächennutzungsplan  
für die Einheitsgemeinde Schkölen**  
- Entwurf zur öffentlichen Auslegung -

**Teil A - Begründung gemäß § 2 a Nr. 1 BauGB**

Auslegungsfassung

Weimar, April 2015

Auftragnehmer/Bearbeiter:

**Planungsbüro Dr. Haußner**

**Büro für Stadt-, Freiraum-  
und Landschaftsplanung**

Kummelgasse 7, 99425 Weimar

Telefon 03643 512850 Telefax 03643 512807

E-Mail: pbdr.haussner@t-online.de

## Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

ABK	Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) vom 09.09.2013
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. S. 1548)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 4 vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3185)
B-Plan	Verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) nach §§ 8 - 10 BauGB
FNP	Vorbereitender Bauleitplan (Flächennutzungsplan) nach §§ 5 - 7 BauGB
LEP	Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 25. Mai 2014, veröffentlicht am 4. Juli 2014 im GVBl. Nr. 6/2014, am 5. Juli 2014 in Kraft getreten
LP	Landschaftsplan nach § 11 BNatSchG und § 5 ThürNatG
PlanzV 90	5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
RAG	Regionale Aktionsgruppe
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
SBA	Straßenbauamt
SHK	Saale-Holzland-Kreis
ThürLPIG	Thüringer Landesplanungsgesetz vom 15.05.2007 (GVBl. S. 45)
ThürNatG	Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), § 24 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282)
TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VG	Verwaltungsgemeinschaft
ZWE	Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Einführung	1
1.1	Aufgabe des Flächennutzungsplanes (FNP)	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Aufstellungsverfahren/Planverfahren (Stand: Leistungsphase 2 - Entwurf zur öffentlichen Auslegung)	2
1.4	Planungs- und Darstellungsmethodik	3
2	Grundlagen	4
2.1	Lage im Raum	4
2.2	Historische Entwicklung	5
2.3	Natürliche Grundlagen	6
2.4	Landes- und Regionalplanung, Fachplanungen	10
3	Bevölkerung	14
3.1	Allgemeine Prognose zur natürlichen Bevölkerungsentwicklung und Wanderung	14
3.2	Spezifische Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung der Einheitsgemeinde Schkölen	15
3.3	Kleinräumige Bevölkerungsprognose für die Einheitsgemeinde (Stadt Schkölen)	16
3.4	Fazit	17
4	Gemeindliche Entwicklungsziele	18
4.1	Allgemeine Entwicklungsziele für die Gesamtgemeinde - Leitlinien	18
4.2	Entwicklungsziele für den Bereich Wohnen	18
4.3	Entwicklungsziele für den Bereich Wirtschaft	19
4.4	Entwicklungsziele für den Bereich Verkehr	19
4.5	Entwicklungsziele für den Bereich Ver- und Entsorgungsanlagen	19
4.6	Entwicklungsziele für den Bereich Landschaft und Umwelt	19
5	Flächennutzungen	20
5.1	Wohnbauflächen	21
5.1.1	Ausgangslage	21
5.1.2	Ziele und Leitsätze	24
5.1.3	Planungen	25
5.2	Gemischte Bauflächen	25
5.2.1	Ausgangslage	25
5.2.2	Ziele und Leitsätze	26
5.2.3	Planungen	26
5.3	Gewerbliche Bauflächen	26
5.3.1	Ausgangslage	26
5.3.2	Ziele und Leitsätze	27
5.3.3	Planungen	28
5.4	Sonderbauflächen	28
5.5	Flächen für den Gemeinbedarf	28
5.5.1	Ausgangslage	28
5.5.2	Ziele und Leitsätze	31
5.5.3	Planungen	31
5.6	Verkehr	31
5.6.1	Ausgangslage	31
5.6.2	Ziele und Leitsätze	32
5.6.3	Planungen	32
5.7	Ver- und Entsorgung	33
5.7.1	Ausgangslage	33
5.7.2	Ziele und Leitsätze	34
5.7.3	Planungen	34
5.8	Grünflächen	37
5.8.1	Ausgangslage	37
5.8.2	Ziele und Leitsätze	37
5.8.3	Planungen	37
5.9	Wasserflächen	37

5.9.1	Ausgangslage	37
5.9.2	Ziele und Leitsätze	38
5.9.3	Planungen	38
5.10	Aufschüttungen, Abgrabungen und Rohstoffgewinnung	38
5.10.1	Ausgangslage	38
5.10.2	Ziele und Leitsätze	40
5.10.3	Planungen	40
5.11	Flächen für Landwirtschaft und Wald	40
5.11.1	Ausgangslage	40
5.11.2	Ziele und Leitsätze	41
5.11.3	Planungen	42
5.12	Denkmalschutz, Kennzeichnungen und weitere Hinweise	42
5.12.1	Denkmalschutz	42
5.12.2	Kennzeichnungen und weitere Hinweise	43
5.13	Darstellung von Splitterbebauungen im Außenbereich	47
5.14	Von der Darstellung ausgenommene Flächen und sonstige Darstellungen	47
6	Integration des Landschaftsplanes/Planungen der Naturschutzbehörden	48
6.1	Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise	48
6.2	Grundsätze und Ziele	48
6.3	Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz	50
6.3.1	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)	50
6.3.2	Naturschutzgebiete (NSG)	51
6.3.3	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	51
6.3.4	Flächennaturdenkmale (FND)/Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	51
6.3.5	Naturdenkmale (ND)	52
6.3.6	Besonders geschützte Biotope/gesetzlich geschützte Biotope	52
6.4	Planungen der Naturschutzbehörden	52
6.5	Flächen für Natur und Landschaft	53
6.5.1	Rechtliche Grundlagen	54
6.5.2	Planungen	54
	Quellenverzeichnis	55
	Tabellen	57
	Anlagenverzeichnis	57
	Verzeichnis der Beikarten	57

## **Teil A - Begründung:**

### **1 Einführung**

#### **1.1 Aufgabe des Flächennutzungsplanes (FNP)**

Entsprechend § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) bildet der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan die 1. Stufe der Bauleitplanung.

Im FNP wird für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Damit wird für die Gegenwart und Zukunft eine stabile städtebauliche und gemeindliche Entwicklung gewährleistet.

Die im BauGB festgelegten und thematisierten Grundsätze (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, Belange der Baukultur, Wirtschaft, Umwelt usw.) werden mit einem FNP als städtebauliche Rahmensetzung auf die Bedingungen einer Gemeinde umgesetzt. Damit ist der FNP die grundlegende Richtlinie für die städtebauliche und gesamtgemeindliche Entwicklung.

Der FNP als vorbereitender Bauleitplan entfaltet im Gegensatz zum Bebauungsplan (B-Plan) in der Regel keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Bürger, was zur Folge hat, dass Bürger aus dem FNP keine Rechtsansprüche, wie z. B. auf eine Baugenehmigung oder Entschädigung aus Neu- oder Umwidmungen von Grundstücken ableiten können. Dies ist erst beim B-Plan als verbindlichen Bauleitplan möglich.

Aus einem FNP ergeben sich nachfolgende zu beachtende Belange:

Nutzungsdarstellungen des FNP sind aufgrund des Maßstabes und damit verbundener Grobkörnigkeit grundsätzlich nicht grundstücksbezogen oder parzellenscharf. Aus dem FNP lässt sich deshalb kein verbindliches Bodennutzungsrecht ableiten. Nur der B-Plan setzt das Bodennutzungskonzept in unmittelbar geltendes Recht um und wirkt sich somit direkt auf das Grundeigentum aus.

Bei Einzelvorhaben (wie z. B. dem Bau eines Gebäudes) innerhalb geschlossener Ortschaften besitzen die Darstellungen des FNP keinerlei Relevanz. Hier sind andere rechtliche Vorgaben des BauGB und nachgeordnet der Bauordnungen der Länder maßgebend.

Aus dem FNP kann auch nicht abgeleitet werden, ob ein Grundstück oder Teile davon schon zum so genannten Außenbereich (zum grundsätzlich nicht bebaubaren Freiraum außerhalb der Ortslagen) zählen. Vielmehr bzw. demnach gehören alle Flächen zum Außenbereich, die sich nicht in einem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet oder in einem geschlossenen Ortsteil befinden. Nur wenn feststeht, dass sich ein Grundstück im so genannten Außenbereich befindet, haben die Darstellungen des FNP Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens, z. B. eines Wohngebäudes.

Eine unmittelbare Bindungswirkung entfaltet der FNP jedoch in der Regel gegenüber den bei der FNP-Aufstellung beteiligten Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange (TöB) sind. Sofern diese während des Aufstellungsverfahrens keinen Widerspruch erhoben haben, müssen sie ihre Planungen an den FNP anpassen.

#### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtliche bzw. gesetzliche Grundlage für die Flächennutzungsplanung stellen das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) dar. Mit dem FNP, der die 1. Stufe des 2-stufigen Bauleitplanverfahrens bildet, werden gemäß § 5 BauGB die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet definiert. Der Planungshorizont für einen FNP beträgt in der Regel 10 bis 15 Jahre. Ergeben sich während dieser Zeit abweichende Planungsziele, besteht die Möglichkeit, den FNP für einzelne Teilbereiche über ein formelles Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu ändern.

Als Teil der kommunalen Selbstverwaltung liegt die Planungshoheit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einzig und allein bei den Gemeinden. Der FNP als vorbereitender Bauleitplan bildet die Grundlage und den Rahmen für die B-Pläne als verbindliche Bauleitplanung. Die B-Pläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP zu entwickeln. Als verwaltungsinternes Planwerk hat der FNP eine Bindungswirkung gegenüber den unterschiedlichen Fachplanungen (weitere Ausführungen/ Detailaussagen siehe Punkt 1.1).

### 1.3 Aufstellungsverfahren/Planverfahren (Stand: Leistungsphase 2 - Entwurf zur öffentlichen Auslegung)

Der Verfahrensablauf für die Erstellung eines FNP wird durch die §§ 2, 3, 4, 4 a und 10 des BauGB vorgegeben.

- Scoping-Termin:

Am 30.10.2012 wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ein Scoping-Termin durchgeführt, um entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Einheitsgemeinde Schkölen zu klären.

- Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Schkölen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Einheitsgemeinde Schkölen mit Beschluss-Nr. 148-28/2012 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen Nr. 12/2012 am 10.12.2012 bekannt gemacht worden.

- Billigung des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Schkölen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2014 mit Beschluss-Nr. 203-39/2014 den Vorentwurf vom Februar 2014 sowie die Begründung vom Februar 2014 gebilligt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Billigung des Vorentwurfs sowie der Begründung ist durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen Nr. 5/2014 am 19.05.2014 bekannt gemacht worden.

- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 27.05.2014 bis 04.07.2014 in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt worden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen Nr. 5/2014 am 19.05.2014 bekannt gemacht worden.

- frühzeitige Behördenbeteiligung:

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.05.2014 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf bis zum 04.07.2014 aufgefordert.

- Abwägung zu den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Schkölen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.02.2015 mit den Beschluss-Nr. 19.1 - 06/2015 und 19.2 - 06/2015 die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie Anregungen, Bedenken und Einwände der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf sowie der Begründung geprüft und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.

- Billigung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes zur öffentlichen Auslegung:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Schkölen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2015 mit Beschluss-Nr. xxxxxxxx/2015 den Entwurf zur öffentlichen Auslegung vom April 2015 sowie die Begründung vom April 2015 einschließlich des Umweltberichts vom April 2015 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

- öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde Schkölen zur öffentlichen Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung vom April 2015 und der Begründung vom April 2015 einschließlich Umweltbericht vom April 2015 hat in der Zeit vom xxxxx/2015 bis xxxxx/2015 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Schkölen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen Nr. xx am xx.xx.2015 bekannt gemacht worden.

- förmliche Behördenbeteiligung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes:

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom xx.xx.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Schkölen nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert

worden. Die förmliche Beteiligung erfolgte entsprechend § 4 a Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung.

#### 1.4 Planungs- und Darstellungsmethodik

##### - Begründung und Umweltbericht

Der FNP ist eine zeichnerische Darstellung der Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung innerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes der Einheitsgemeinde Schkölen. Sämtliche in ihm dargestellten Planungsvorstellungen sind zu begründen. Die Begründung hat die Aufgabe, die wesentlichen Inhalte, Elemente und Aussagen des FNPs sowie seine Ziele nachvollziehbar und verständlich darzulegen. Zusätzlich enthält die Begründung ab der Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) einen Umweltbericht, welcher die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes beinhaltet. Die vorliegende Begründung zum Entwurf besteht aus dem Teil A, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes gemäß § 2 a BauGB dargelegt sind.

Mit der nunmehrigen Leistungsphase 2 wird ergänzend der Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Teil B vorgelegt.

##### - Planzeichnung/Kartengrundlage

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage der digitalen topographischen Karten der Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung im Maßstab 1: 10 000 erstellt, die der Einheitsgemeinde Schkölen am 07.08.2012 übergeben wurden. Teilweise wurden Bauflächen entsprechend dem tatsächlichen Bestand ergänzt bzw. korrigiert. Hierzu wurden die jeweils aktuellsten Geoproxy-Daten des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr herangezogen. Die gewählte Kartengrundlage und der Maßstab ermöglichen aufgrund der vergleichsweise geringen Darstellungsdichte (bezogen auf innerstädtische Gebiete größerer Städte wie z. B. Jena) eine übersichtliche Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung. Aus dem genannten Grund ist auch keine Trennung des Gesamtplanes in Gemeindekarten erforderlich. Bei Bedarf werden jedoch thematische Beikarten bzw. Beiblätter zum FNP erarbeitet.

##### - Nutzungsfestlegungen

Der FNP unterscheidet im Wesentlichen drei verschiedene rechtliche Arten von Nutzungsfestlegungen. Dies sind:

- Darstellungen: Nutzungsfestlegungen, die die Gemeinde in eigener Verantwortung in Ausübung ihrer Planungshoheit gemäß § 1 BauGB treffen kann, z. B. die Ausweisung von Bauflächen.
- nachrichtliche Übernahmen und Vermerke: Hier handelt es sich um rechtliche Festlegungen (Planungen und sonstige Nutzungsregelungen) anderer Planungsträger, die entsprechend § 5 BauGB in den FNP übernommen werden müssen, z. B. festgesetzte Vorranggebiete Rohstoffe und Naturschutzgebiete. Die nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke entziehen sich weitestgehend dem planerischen Willen der Gemeinde. Bezüglich dieser Festlegungen gibt es also keine Abwägungsmöglichkeit der Gemeinde.
- Kennzeichnungen: Der Gesetzgeber versteht hierunter das Kenntlichmachen von gefährlichen Bereichen innerhalb des Gemeindegebietes, z. B. Altlastenverdachtsflächen. Die Kennzeichnungen dienen als Warnung für nachfolgende Planungsebenen. Für die Gemeinde besteht eine Kennzeichnungspflicht, für die es ebenfalls keine Abwägungsmöglichkeit der Gemeinde gibt.

##### - Darstellungsmethodik und Konkretisierungsspielraum

Hinsichtlich der Darstellungsschärfe eines FNP macht der Gesetzgeber keine bindenden Vorgaben. Entscheidend ist jedoch, dass sich aus dem FNP die Grundzüge der gemeindlichen Konzeptionen bezüglich der Bau- und Freiflächen, ihre Zuordnungen untereinander sowie ihre städtebaulich relevanten Funktionen aus dem Gesamtgefüge des Gemeindegebietes entnehmen lassen bzw. abgeleitet werden können. Diese Vorgaben sind dann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Pläne) mit genaueren (verbindlichen) Festsetzungen zu präzisieren.

Dass der FNP als vorbereitender Bauleitplan die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nur in den Grundzügen darstellen kann bzw. soll, drückt sich u. a. im Maßstab aus. Bei einem Maßstab von 1: 10 000 kann aus zeichnerischen Gründen z. B. nicht jede kleine Bestands- oder Entwicklungsfläche dargestellt werden. Dies würde auch der Aufgabe des FNP, die städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen darzustellen, widersprechen. In diesem Kontext werden z. B. kleine Bau- und Grünflächen nicht separat, sondern innerhalb der sie umgebenden Nutzung dargestellt. Auch für Objekte der sozialen und technischen Infrastruktur wurden größtenteils keine Flächendarstellungen vorgenommen. Hier erfolgte dann eine Standortzuweisung über Planzeichensymbole. Geplante Entwicklungen werden im FNP nur ab einer gewissen Flächengröße dargestellt. Über die FNP-Relevanz entscheidet hierbei die Gemeinde.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Entwicklung eines B-Planes aus dem FNP gegeben sein muss. Eine abweichende Nutzungsfestsetzung ist in B-Plänen für kleinere Flächen nur dann möglich, wenn der gegebene Entwicklungsspielraum gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht überschritten wird. Dies bedeutet, dass vom FNP abweichende Nutzungsfestsetzungen für kleinere Flächen in B-Plänen nur unter Würdigung des Einzelfalles und bei Nichtbeeinträchtigung der Grundzüge des FNP möglich sind.

#### - Flächentypenauswahl

Der § 5 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) ermöglicht für die FNP-Planung einen größeren Spielraum hinsichtlich Darstellungsinhalt und -form als für die B-Pläne. Konkret besteht die Möglichkeit, aus den vorgegebenen Planzeichen auszuwählen und bei Bedarf die Zeichen so zu differenzieren, dass die Art der Darstellung den spezifischen Bedingungen der Einheitsgemeinde und der Planungsziele angemessen ist. Entscheidend für die gewählten Darstellungen ist, dass die Grundzüge der Planung klar erkennbar sind und nicht durch zu kleinteilige, der Planungsebene nicht angemessene Aussagen verwischt werden. Den nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen soll ausreichender Entwicklungsspielraum offen gehalten werden. Nur so kann bei einem Planungshorizont von ca. 15 Jahren flexibel auf neue Rahmenbedingungen reagiert werden.

Aus den genannten Gründen hat sich die Einheitsgemeinde dafür entschieden, im FNP die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) entsprechend § 1 Abs. 1 BauNVO und nicht nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) entsprechend § 1 Abs. 2 BauNVO darzustellen.

## **2 Grundlagen**

### **2.1 Lage im Raum**

Die Einheitsgemeinde Schkölen mit ihren 16 Ortsteilen und 2.875 Einwohnern (Stand: 31.12.2013) befindet sich im nordöstlichen Teilbereich des Landes Thüringen, nordöstlich des Oberzentrums Jena (mittlere Entfernung ca. 18 km) bzw. nordwestlich des Oberzentrums Gera (mittlere Entfernung ca. 26 km). Die mittlere Entfernung zum nächstgelegenen Mittelzentrum Eisenberg (südöstlich der Einheitsgemeinde gelegen) beträgt ca. 8 km. Das Gemarkungsgebiet mit einer Gesamtgröße von 5.330 ha gehört zum Saale-Holzland-Kreis. Es grenzt im Norden an den Burgenlandkreis des Landes Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeinde Wethautal) an. Die Grenzen innerhalb des Saale-Holzland-Kreises bilden:

- im Westen die VG Dornburg-Camburg
- im Süden die erfüllenden Gemeinden Stadt Bürgel und Stadt Eisenberg
- im Osten die Gemeinde Heidefeld, welche zur VG Heidefeld-Elstertal-Schkölen gehört.

Die großräumigen Verkehrsbeziehungen werden durch die Bundesautobahnen BAB A 9 (in Nord-Süd-Richtung in einer mittleren Entfernung von ca. 8 km östlich der Einheitsgemeinde verlaufend) und BAB A 4 (in Ost-West-Richtung in einer mittleren Entfernung von ca. 16 km südlich der Einheitsgemeinde verlaufend) geprägt. Den Schnittpunkt beider Bundesautobahnen bildet das südlich der Einheitsgemeinde in einer Entfernung von ca. 16 km befindliche Hermsdorfer Kreuz. Über die Anschlussstellen an die BAB A 9:

- AS Eisenberg (mittlere Entfernung ca. 7 km)
- AS 21b Droyßig (mittlere Entfernung ca. 10 km)
- AS 21 a Naumburg (mittlere Entfernung ca. 12 km)



ist die Einheitsgemeinde hervorragend an das großräumige (europäisch bedeutsame) Straßenverkehrsnetz angebunden. Das Gemarkungsgebiet der Einheitsgemeinde wird von den regional bedeutsamen Straßenverbindungen L 1070 (Camburg-Hermsdorf) und L 2306/L 1372 (Wetzdorf-Osterfeld) gequert, die als Zubringer zu den o. g. Anschlussstellen der BAB A 9 fungieren.

Als Lagenachteil für Schkölen ist ein bezüglich des Gemarkungsbereiches gänzlich fehlendes Schienennetz zu werten. Die nächstgelegenen Schienenverbindungen verlaufen im Saaletal und parallel zur BAB A 9. Hierbei handelt es sich jeweils um europäisch bedeutsame Schienenverbindungen. Als Lagevorteil für Schkölen gilt hingegen die Nähe zum nur ca. 75 km entfernten internationalen Flughafen Halle/Leipzig.

## **2.2 Historische Entwicklung**

### **- Vor- und Frühgeschichte**

Auf dem Gebiet zwischen Saale und Weißer Elster nördlich der Linie Eisenberg - Jena sind im Plangebiet bedeutende frühgeschichtliche Fundorte vorhanden.

So finden sich u. a. bei Pratschütz und Schkölen Fundstellen der Träger der Bandkeramik als älteste Bauernsiedler (5.800 - 4.900 v. Chr.). Auch aus jüngeren Epochen sind Fundorte bekannt. Die meisten und bedeutendsten Fundorte konzentrieren sich auf den Bereich Graitschen a.d.H. und Schkölen. So wurden in und um Graitschen a. d. H. etwa 30 vorgeschichtliche Fundorte nachgewiesen, u. a. aus der frühen und jüngeren Bronzezeit sowie der La-Tène-Zeit.

Flächendeckend setzte im Plangebiet die germanische Besiedlung (Elbgermanen) zwischen dem 4. - 2. Jh. v. Chr. ein. Ab 650 bis 900 besiedelten die Slawen von Osten her das Gebiet. Großflächige Eingriffe in die Landschaftsstruktur und das Vegetationskleid begannen erst ab der slawischen Besiedlung. Die Besiedlung begann hierbei entlang des Saale- und Elsterlaufes und setzte sich über die Plateaulagen fort.

Die slawischen Siedlungen lagen relativ weit auseinander, zwecks deren Anlage wurden inselartige Rodungen (vorwiegend Brandrodungen) durchgeführt, um Feld- und Wiesenflächen anzulegen.

Umfangreiche Rodungen (deshalb Rodungszeit genannt) setzten jedoch erst zwischen 1050 - 1300 u. Z. unter Beteiligung weltlicher und auch geistlicher Grundherren ein, und zwar nachdem die Slawen im 10. Jh. von den von Westen her vordringenden Germanen nach Osten abgedrängt wurden.

Die deutschen Siedler mit ihren Rodungen schoben sich zwischen die weit auseinander liegenden sorbischen Wohnplätze, so z. B. Grabsdorf, die Anfang des 12. Jahrhunderts als deutsche Siedlungen gegründet wurden. Mit der Besiedlung durch die Germanen waren neben den großen Rodungen auch Gründungen von Klöstern und Gemeinden verbunden. Nahezu alle deutschen Siedlungen entstanden in der Zeit zwischen 1050 - 1300.

Bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts entwickelte sich die Grundstruktur (Wald-Feld-Verteilung), wie sie die heutige Kulturlandschaft im Bereich der Einheitsgemeinde Schkölen aufweist. Ab dem Mittelalter änderte sich das Wald- und damit das Landschaftsbild grundlegend. Die Buchenwälder wurden zunächst ab dem 12. Jh. bis zum 18. Jh. vorrangig als Mittelwald bewirtschaftet und sind dabei immer eichenreicher geworden. Grund hierfür ist, dass die Eiche nach dem Fällen des etwa 20-jährigen Stammes rasch aus dem Stock wieder austreibt, was der Rotbuche weit schlechter gelingt. Da zudem die Eichen als so genannte Überhälter wegen der Eichelmast (Waldweide) stehen blieben, d. h. nicht nach 20 Jahren geschlagen wurden, konnten diese Samen erzeugen. In kurzer Zeit sind bei dieser Wirtschaftsweise die Buchenwälder in eichenreiche Forstgesellschaften umgewandelt worden. Diese bestimmten (in Verbindung mit der Waldweide) bis zum 18. Jh. das Waldbild. Mit Beginn des 18. Jahrhunderts änderte sich das Waldbild im Verlaufe eines Jahrhunderts grundlegend. Durch großflächige Saat und Pflanzung von Fichten auf ertragreicheren Standorten und Kiefern auf mageren Standorten wurden die eichenreichen Wälder nach und nach auf ca. 60 % der Waldfläche in monotone Nadelholzforste umgewandelt. Man ließ die Mittelwälder zu Hochwäldern auswachsen und bewirtschaftete diese im Plenterbetrieb oder führte im kleinbäuerlichen Betrieb die Mittelwaldwirtschaft weiter. Heute weisen etwa zwei Drittel der Waldflächen eine mehr oder weniger naturnahe Artenzusammensetzung auf, wie sie für die Laubwälder des Gebietes typisch sind.

Ab der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte eine Agrarreform ein, die zu tief greifenden Veränderungen der Agrarlandschaft führten. Es kam zu Maßnahmen der Bodenordnung durch Zusammenlegung verstreut liegender Grundstücke sowie zu einer weitgehenden Aufteilung der Allmendflächen, die zuvor oft 50 - 80 % der Gemarkungen einnahmen (z. B. Heiden,

Trockenrasen). Im Plangebiet wurden großflächige Flurbereinigungen (Vergrößerung und Neuordnung von Acker- und Wiesenflächen, Rationalisierung des Wegenetzes, Regulierung und Begradigung von Fließgewässern, Entwässerungsmaßnahmen...) mit dem Ziel der Ertragssteigerung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass ein Verlust der kleingliedrigen Struktur der Landschaft durch die Beseitigung von Landschaftselementen zu verzeichnen war. All diese Maßnahmen der stetigen Mechanisierung, Chemisierung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion führten anfangs zu einer fast unmerklichen, aber laufenden Beseitigung von Kleinstrukturen in der freien Landschaft.

Der Gipfel der Verarmung und Verödung der Landschaft wurde in der hochindustriellen Phase der Landnutzung mit der Gründung der LPGs ab Ende der 1950er Jahre erreicht. Zum Zwecke der Schaffung großer Schläge und der Gewährleistung industrieller Bewirtschaftungsmethoden wurden u. a. die Wirtschaftswegenetze (bis auf die erforderlichen Hauptwege) mit ihren begleitenden Bäumen (zumeist Obstbäume) und Hecken beseitigt, Bäche und Gräben verrohrt, Teiche, Hohlwege und Senken verfüllt, Wiesen in Bachauen drainiert und umgebrochen sowie Wälder zum Zwecke der Begradigung der Wald-Feld-Grenze gerodet.

Davon waren im Plangebiet besonders die heute noch weitläufigen Agrarbereiche der Hochflächen um Dothen, Grabsdorf und Graitschen a.d.H. sowie die Auenbereiche von Wethau und Steinbach betroffen. Eine bedeutende Rolle spielte innerhalb des gesamten Plangebietes im 19. und 20. Jh. der Obstbau. Obstgehölze wurden nahezu entlang jeder Hauptstraße und jedes Wirtschaftsweges gepflanzt, wovon heute noch die Relikte (z. B. um Poppendorf) zeugen. Daneben wurden großflächige Obstwiesen (z. B. um Rockau) angelegt und bewirtschaftet.

### - **Siedlungsgeschichtliche Entwicklung**

Alle Ortschaften, egal ob slawischen oder deutschen Ursprungs, haben sich in ihrer stadt- und siedlungsräumlichen Entwicklung bis ausgangs des 19. Jahrhunderts den Gegebenheiten der Topographie angepasst.

So sind auf den Flächen außerhalb der engen Talbereiche vorwiegend Gemeinden mit haufendorfähnlicher Struktur entstanden, die sich nach und nach entlang der Wege und Straßen fingerartig erweitert haben (z. B. Graitschen a.d.H, Rockau). Eine Ausnahme innerhalb des Plangebietes stellt Poppendorf als klassisches Straßendorf dar. Die Siedlungserweiterung/Siedlungsentwicklung vollzog sich bis Mitte des 20. Jahrhunderts nur langsam. Eine Ausnahme bildete die Stadt Schkölen.

Auch der Autobahnbau in den 1930er Jahren führte im Plangebiet nicht zu spürbaren Siedlungserweiterungen. Die Industrialisierung ging nahezu spurlos am Plangebiet vorüber.

Bauliche Anlagen der Landwirtschaft, die infolge der Industrialisierung ab Anfang der 1960er Jahre erforderlich wurden (Tierställe, Lagerhallen, Silos u. a. in den Randlagen der Orte sowie die Ansiedelung der dafür erforderlichen Arbeitskräfte), bewirkten die nachhaltigsten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und die Zerstörung/Sprengung der städtebaulichen Maßstäbe der über Jahrhunderte gewachsenen Ortslagen bis Ende der 1980er Jahre.

Nur wenige Orte des Plangebietes blieben von dieser Entwicklung verschont, die zu einer sprunghaften Erweiterung der Siedlungsflächen führte.

Weitere Eingriffe in das Siedlungsgefüge fanden nach der Vereinigung Deutschlands, verstärkt seit 1992, statt. Glücklicherweise blieben jedoch die damit verbundenen Auswirkungen auf wenige Ortsteile des Plangebietes beschränkt, so auf die Gewerbegebiete in Schkölen und Hainchen.

Aufgrund der vergleichsweise niedrigen Intensität der Siedlungserweiterungen ist es vielerorts noch möglich, positiven Einfluss auf die Ortsentwicklung zu nehmen.

## **2.3 Natürliche Grundlagen**

### - **Naturräumliche Gliederung**

Das Plangebiet befindet sich in nachfolgenden Naturraumtypen:

- Naturraumtyp 2, den Buntsandstein-Hügelländern und speziell im Naturraum 2.6 Saale-Sandsteinplatte; Bereich südlich der Linie Königshofen - Kämmeritz und östlich der Linie Kämmeritz - Gösen
- Naturraumtyp 3, den Muschelkalk-Platten und -Bergländern und speziell im Naturraum 3.6 Ilm-Saale-Ohrdrufer Platte; Bereich südlich der Linie Kämmeritz - Wetzdorf und westlich der Linie Kämmeritz - Gösen

- Naturraumtyp 5, den Ackerhügelländern und speziell im Naturraum 5.2 Weißenfelser Lößplatte; Bereich zwischen Buchheim und Grabsdorf.

Der Naturraum Saale-Sandsteinplatte umfasst die hochgradig bewaldete, zertalte Sandstein-Hochfläche zwischen Saale- und Elstertal, Orlasenke und Schiefergebirge. Zwischen Eisenberg und Hermsdorf prägen ausgedehnte Verebnungen das Bild. Tief eingeschnitten sind vor allem die Täler von Saale, Roda und Weißer Elster.

Die Ilm-Saale-Ohrdrufener Platte, die durch die Gera, Ilm und Saale sowie ihre Nebenbäche eng und tief zerklüftet ist, umfasst ein wechselnd breites Band von Muschelkalk-Hochflächen am Ost- und Südostrand des Thüringer Beckens.

Die Weißenfelser Lößplatte stellt ein fast ausschließlich intensiv ackerbaulich genutztes Platten- und Hügelland am Nordostrand des Thüringer Beckens dar, wobei sich nur ein kleiner Anteil in Thüringen um Schkölen befindet.

#### - **Oberflächengestalt/Relief**

Im Plangebiet grenzen auf engstem Raum drei verschiedene Naturräume mit den für die betreffenden Naturräume typischen Wesensmerkmalen aneinander. Eine Kombination der Wesensmerkmale ist in den Übergangsbereichen (Grenzbereichen) kennzeichnend für das Gebiet. Je weiter sich die Teilbereiche von den Grenzbereichen entfernt befinden, umso deutlicher treten dann die typischen Wesensmerkmale der einzelnen Naturräume zutage.

Die Typik der Saale-Sandsteinplatte ist am besten im Bereich der Seitentäler beiderseits des Elstertales spürbar, welche außerhalb des Plangebietes liegen.

Die Muschelkalkhochfläche der Ilm-Saale-Ohrdrufener Platte ist im Plangebietsbereich nicht so typisch eng und tief zerklüftet wie z. B. im Saaletal, da die Täler flacher in die Hochflächen übergehen (auslaufen).

Die typischen Wesensmerkmale des Naturraumes der Weißenfelser Lößplatte treffen insbesondere für die Gemarkungsbereiche an der Grenze zu Sachsen-Anhalt zu (Nautschütz, Zschorgula).

Die Hochfläche zwischen Saale und Weißer Elster wird vergleichsweise von flachen Tälern der Wethau und des Steinbaches durchschnitten, die in Süd-Nord-Richtung verlaufen. Die kleinen Seitenbäche und Gräben verlaufen in Ost-West-Richtung und sind ebenfalls flach in die Hochfläche eingeschnitten, mit Ausnahme des Bereiches am Kiefenberg südwestlich von Schkölen.

Die Hochflächen im Plangebiet weisen relativ geringe Höhenunterschiede auf. Das wird aus der nachfolgenden Aufzählung der höchsten Erhebungen deutlich (Aufzählung der Berge von Nord nach Süd und West nach Ost).

Hochfläche zwischen Saale und Weißer Elster

Berg	m NN
südwestlich von Graitschen a.d.H.	314,6
nordwestlich von Wetzdorf	334,4
Trögeberg	343,2
südliche Gemarkung Rockau	359,7
Kiefenberg	280,1
südliche Gemarkung Poppendorf	333,0
Ullrichsberg	285,1

Das Gelände steigt innerhalb des Plangebietes in der Regel von Norden nach Süden nur geringfügig an. Die höchste Erhebung innerhalb des Plangebietes stellt der Berg im südlichen Gemarkungsbereich von Rockau mit 359,7 m NN dar. Die tiefsten Punkte der Talsohlen von Wethau (173,9 m NN) und Steinbach (173,5 m NN) befinden sich jeweils an der Grenze zu Sachsen-Anhalt.

Hieraus ergibt sich ein absoluter Höhenunterschied zwischen dem höchsten und tiefsten Punkt des Plangebietes von 186,2 m.

#### - **Geologie/Böden**

Innerhalb des Plangebietes ist eine sehr differenzierte und vielfältige geologische Struktur vorhanden. Entlang der Wethau und des Steinbachs sowie der kleineren Fließgewässer finden

sich als geologischer Untergrund Auesedimente des Quartär (sandiger Lehm, lehmiger Sand, Mergel, meist mit Kies und Schotter im Untergrund).

In nordwestlicher Richtung von Eisenberg zieht sich ein Streifen (über Törpla, östlich von Kischlitz, Poppendorf bis Schkölen) mit Muschelkalken des Trias hin.

Westlich dieses Streifens finden sich äolische Sedimente (Löß, Lößlehm, Schwemmlöß, meist verlehmt) des Jungpleistozän, in die kleinere Bereiche mit Sanden, Kiesen und Schotterlagen (fluviale Fazies) des Tertiär eingebettet sind, z. B. im Bereich Wetzdorf.

Östlich des Muschelkalkstreifens befindet sich ein Bereich mit Buntsandstein des Trias, der jedoch durch äolische Sedimente (Löß, Lößlehm, Schwemmlöß, meist verlehmt) des Jungpleistozän unterbrochen ist. Auch hier finden sich Bereiche mit Sanden und Kiesen des Tertiär, z. B. zwischen Nautschütz und Zschorgula.

Als geologische Besonderheit sind noch Braunkohlelagen/Braunkohleflöze nördlich von Hainchen zu erwähnen.

Die durchschnittliche Wertigkeit der Böden liegt entsprechend der Bodenschätzung im Bereich der Agrargenossenschaft Graitschen/Höhe eG, Agrargenossenschaft AGS Schkölen eG und Agrarproduktion Dothen GmbH bei 48 (zwischen 29 - 69). Innerhalb des Plangebietes nimmt die Wertigkeit der Böden im Allgemeinen von Westen nach Osten ab.

#### - **Oberflächengewässer (Fließgewässer)**

Innerhalb des Plangebietes ist kein Fließgewässer 1. Ordnung vorhanden. Die wichtigsten Fließgewässer 2. Ordnung sind die Wethau und der Steinbach. Sämtliche Oberflächengewässer befinden sich im Stromgebietsbereich der Elbe.

Das größte Einzugsgebiet im Plangebiet hat die Wethau, die gleichzeitig das größte Fließgewässer 2. Ordnung darstellt. Die Länge des Baches beträgt innerhalb des Plangebietes ca. 9,4 km. Es folgt der Steinbach mit einer Länge von ca. 3,1 km. Während die Hauptbäche Wethau und Steinbach in Süd-Nord-Richtung verlaufen, ist die Fließrichtung der Nebenbäche der o. a. Fließgewässer vorwiegend in Ost-West- bzw. West-Ost-Richtung.

Kennzeichnend für das Plangebiet ist eine äußerst geringe Gewässernetzdichte. Sie beträgt in den Plateaulagen um Wetzdorf und Poppendorf 0,05 - 0,40 km/km<sup>2</sup>, in den übrigen Plateaulagen 0,40 - 0,95 km/km<sup>2</sup>. In den Taluebereichen von Wethau und Steinbach beträgt die Dichte 0,95 - 1,7 km/km<sup>2</sup>.

Bei den Fließgewässern weicht der Abflussgang im Jahresverlauf erheblich vom Niederschlagsgang ab. Die niedrigsten Wasserstände treten überall im September auf. In allen Einzugsgebieten liegen die höchsten Abflüsse eindeutig im Winter in Verbindung mit der Schneeschmelze bei gesättigtem Boden, in den oberen Lagen im März, in den unteren Lagen bereits im Februar. Ein sekundäres, kleines, jedoch oft mit Überschwemmungen verbundenes Maximum liegt im Juli. Dies sind die so genannten Sommerhochwässer bei Starkregen.

Diese verursachen fast jährlich, oftmals lokal begrenzt, kurzzeitige flutwellenartige Überschwemmungen, wie erst im August 2002 im Ortsteil Kämmeritz oder 2000 im Bereich Grabsdorf und Launewitz. Bezüglich des Steinbaches traten in den Jahren 2006, 2008 und 2013 nennenswerte Überschwemmungen auf. Hochwassergefährdet in Bezug auf Sommerhochwasser sind insbesondere die Ortslagen Schkölen, Kämmeritz, Hainchen, Pratschütz und Zschorgula.

Zum Zwecke des Hochwasserschutzes wurden bereits im Kieferngrund südwestlich von Schkölen und südlich der Ortslage Pratschütz Hochwasserrückhaltebecken (Schkölen) bzw. Dammanlagen (Pratschütz) errichtet bzw. sind geplant (Fritschental, westlich von Schkölen). Durch den bereits teilweisen Abtrag der Dammanlage bei Pratschütz ist hier der Hochwasserschutz jedoch nicht mehr gegeben.

#### - **Oberflächengewässer (stehende Gewässer)**

Das Gebiet ist hinsichtlich der Anzahl sehr arm an stehenden Gewässern. Alle diese Gewässer sind anthropogenen Ursprungs (Teiche). Das mit Abstand größte Standgewässer ist der Speicher Böhlitz mit einer Wasserfläche von ca. 7,3 ha. Dorfteiche sind vielfach komplett technisch ausgebaut.

#### - **Grundwasser/Gebietsniederschlag**

Die Plangebietsflächen östlich und südlich der Linie Poppendorf-Launewitz-Hainchen-Zschorgula-Böhlitz liegen in der Trinkwasserschutzzone III. Die Wasserschutzzonen I und II konzentrieren sich im Bereich des Wethautales.

Der größte Teil der Plangebietsfläche weist einen Gebietsniederschlag von 700 – 800 mm/a auf (Hochflächen zwischen Wethau/Steinbach und zwischen Graitschen a.d.H. und Poppendorf/Dothen).

Bei daran angrenzenden Gebieten liegt der Gebietsniederschlag bei 650 - 700 mm/a (Hochflächen bei Graitschen und Wetzdorf, teilweise bei den angrenzenden Tälern sowie Seitentälern der Wethau und des Steinbaches). Die Werte sinken auf 600 - 650 mm/a kleinteilig im Tal der Wethau bei Dothen, reduzieren sich weiter auf 550 – 600 mm/a um Kämmeritz, den Mönchsgraben und Böhlitz. Die niedrigsten Gebietsniederschlagsmengen sind in den Talbereichen der Wethau und des Steinbaches an der Grenze zu Sachsen-Anhalt mit 500 – 550 mm/a zu verzeichnen.

## - **Klima**

Großräumig gehört das Plangebiet noch zum Klimagebiet des Mitteldeutschen Berg- und Hügelland-Klimas, speziell zum Klimabezirk des Thüringisch-Sächsischen Mittelgebirgsvorlandes. Das Thüringisch-Sächsische Mittelgebirgsvorland liegt wie das gesamte Thüringer Becken im Regenschatten (Lee) der Mittelgebirge und weist somit kontinental geprägte Klimazüge auf. Unmittelbar nördlich, fast dem Grenzverlauf zu Sachsen-Anhalt folgend, grenzt das Klimagebiet des Börde- und Mitteldeutschen Binnenland-Klimas (Teilbereich Saale-Bezirk) bis in Höhe des Elstertales an.

Klimadaten:

Die Klimadaten stellen Mittelwerte für das Gesamtgebiet dar, so dass lokale Abweichungen auftreten können.

Phänologisch ist das Gebiet als mild einzuschätzen, d. h., es können alle einheimischen Feld- und Gartenfrüchte angebaut werden.

Mittlere Lufttemperatur/Jahr	7° - 8° C
Mittlere Lufttemperatur im Juli	16,0° bis 17,0° C
Mittlere Lufttemperatur im Januar	- 1,0° bis 0,0° C
Mittlere Jahresschwankung der Lufttemperatur	17,2° bis 18,5° C
Mittlere Zahl der Eistage im Jahr (Höchsttemperatur am Tag unter 0° C)	21 - 25 Tage
Mittlere Zahl der Frosttage im Jahr (Tiefsttemperatur am Tag unter 0° C liegend)	99 - 104 Tage
Mittlere Zahl der Sommertage im Jahr (max. 25° C und mehr)	22 - 30 Tage
Mittlere Dauer der Vegetationsperiode (Temperatur-Tagesmittel $\geq$ 5° C)	220 - 225 Tage
Mittlere Jahresniederschlagssumme	vgl. oben

## - **Natürliche Vegetation**

Die weitaus größte Fläche des Plangebietes würde von kollinen Ausbildungen des Eichen-Hainbuchenwaldes des Übergangsbereiches mit Rotbuche bestanden sein. Die zweitgrößte Fläche nehmen Orchideen-Kalkbuchenwälder im Kontakt mit Platterbsen-Buchenwäldern kollin - submontaner Ausbildungen ein (Bereich Wetzdorf und Rockau). Im südlichen Gemarkungsbereich von Rockau sind Trockenwaldkomplexe und zwar Trockenwälder und Trockenrasen der planaren und kollinen Ausbildung anzutreffen. Beide Waldtypen gehen im Plangebiet nahtlos ineinander über und weisen nahezu die gleichen typischen Baum- und Straucharten auf.

## - **Aktuelle Vegetation**

Typisch für die Muschelkalklandschaften bei Rockau und Wetzdorf sind artenreiche Laubwälder. Insbesondere die Buchenwälder blieben in naturnaher Ausbildung auf großen Flächen erhalten, da ihre Standorte landwirtschaftlich oft schwer zu nutzen sind. Entweder sind diese Standorte zu flachgründig und steinig oder zu steil. Die Rotbuche verjüngt sich in den Muschelkalkgebieten auf natürliche Weise so gut, dass sie auch den Anforderungen des Forstwirtes genügt. Dies ist der wichtigste Grund für die Erhaltung naturnaher Buchenwälder bei Rockau.

Im waldarmen Plangebietsbereich sind vorrangig Laubwälder als Eichen-Hainbuchenwälder, feuchter bis frischer Standorte, wo die Stieleiche vorherrscht und Eichen-Hainbuchenwälder, mittlerer bis trockener Standorte, wo die Traubeneiche vorherrscht, vorhanden.

## 2.4 Landes- und Regionalplanung, Fachplanungen

### - Landes- und Regionalplanung

Die Landes- und Regionalplanung stellt die übergeordnete Ebene im Aufbau des Systems der räumlichen Planung in der Bundesrepublik Deutschland dar. Sie ist von erheblicher Relevanz für die Flächennutzungsplanung, denn die Bauleitplanung hat sich den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) verpflichtet die Länder, für ihr Landesgebiet einen Raumordnungsplan gemäß den unter § 2 ROG definierten Grundsätzen der Raumordnung aufzustellen. Der Freistaat Thüringen hat diese gesetzliche Vorgabe mit dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) umgesetzt.

### · Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP)

Das LEP 2025 ist in sieben Kapitel gegliedert. Es stellt das Gesamtkonzept für die räumliche Entwicklung des Landes Thüringen und seiner Teilräume dar. Es beinhaltet textliche und zeichnerische Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes sowie entsprechende Begründungen. Hierbei werden Grundsätze und Ziele unterschieden, die in den Regionalplänen der vier Regionalen Planungsgemeinschaften zu untersetzen sind.

### · Regionalplan Ostthüringen (RP OT)

Mit der Bekanntgabe der Genehmigung des Regionalplanes Ostthüringen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18.06.2012 ist der Regionalplan Ostthüringen in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Regionalplanes Ostthüringen tritt gleichzeitig der Regionale Raumordnungsplan Ostthüringen von 1999 außer Kraft.

Der Regionalplan Ostthüringen (RP-O) greift die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sowie die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 auf und formt sie regionsspezifisch räumlich und sachlich nach § 7 Abs. 5 ThürLPIG vom 11. Dezember 2012 als Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus. Es besteht nach dem ROG eine Bindungswirkung bezüglich der Ziele des Regionalplans (RP) sowie nach ThLPIG eine Anpassungspflicht hinsichtlich kommunaler Bauleitplanungen.

Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden somit bei der Bauleitplanung eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Demzufolge sind die Inhalte, Darstellungen und Ziele des Regionalplanes bei der Aufstellung des FNP zu berücksichtigen.

Der RP-O besteht aus den vier großen Kapiteln Raumstruktur, Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumstruktur. Darüber hinaus sind dem RP-O Rahmenbedingungen und Leitbilder vorangestellt sowie ein Umweltbericht beigefügt.

Im Folgenden werden wichtige Ziele und Grundsätze des RP-O aufgeführt, die für die Einheitsgemeinde Schkölen Relevanz besitzen.

### · Kapitel 1 - Raumstruktur

Die Eigenentwicklung der ostthüringischen Städte und Gemeinden im ländlichen Raum soll angepasst an die teilräumlichen und lokalen Potenziale und Gegebenheiten bei Nutzung der Standortvorteile der zentralen Orte hinsichtlich ihrer gebündelten Infrastrukturausstattung sowie ihrer verkehrlichen Netzknottenfunktion erfolgen.

Die Lebensqualität in den Städten und Dörfern des Ländlichen Raumes ist die zentrale Voraussetzung für deren Zukunftssicherung.

Damit die Bevölkerung des Ländlichen Raumes an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben kann, ist die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur auch weiterhin eine zentrale Aufgabe. Dabei steht die Schaffung eines ausreichenden Arbeitsplatzangebotes im Mittelpunkt, um unter anderem der Abwanderung entgegenzuwirken. Positive Wirkungen für den Ländlichen Raum hat die Weiterentwicklung der Zentralen Orte, darunter der Grundzentren.

Innerhalb des Gemeindegebietes Schkölen sind keine zentralen Orte höherer Stufe und landesbedeutsame Entwicklungsachsen ausgewiesen (vgl. auch Punkt 2.1). Desgleichen trifft auf Grundzentren zu. Das nächstgelegene Grundzentrum ist Dornburg-Camburg in einer Entfernung von ca. 9 km. Die Einheitsgemeinde gehört zum Grundversorgungsbereich dieses Grundzentrums. Das gesamte Gemeindegebiet ist der Raumkategorie „Ländlicher Raum“ zugeordnet und befindet sich außerhalb der Stadt- und Umlandräume von Jena und Gera.

Im Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen (RROP-OT) vom 20.04.1999 war Schkölen noch als Kleinzentrum ausgewiesen. Damit hat mit dem RP-O vom 18.06.2012 innerhalb eines Zeitraumes von 13 Jahren eine raumstrukturelle Abwertung Schkölens stattgefunden. Hintergrund dessen ist, dass seit Mitte der 1990er Jahre nach und nach immer mehr Grundversorgungseinrichtungen aufgegeben werden mussten (vgl. auch Punkt 5.5.1).

Aufgrund der raumordnerischen Zuordnung der Einheitsgemeinde zum Grundzentrum Dornburg-Camburg, das für die Einheitsgemeinde Schkölen sämtliche Einrichtungen der Grundversorgung vorhält, besteht kein grundsätzliches raumordnerisches Erfordernis zur Erweiterung und zum Ausbau von Grundversorgungseinrichtungen. Somit besteht hierzu kein Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung und des Gebots zur Berücksichtigung der raumordnerischen Grundsätze.

## · Kapitel 2 - Siedlungsstruktur

Gemäß LEP soll die dezentrale Siedlungsstruktur erhalten und allen Gemeinden entsprechend ihrer Größe, Struktur und Ausstattung eine bauliche Eigenentwicklung unter Berücksichtigung der Strukturen im Umland sowie der ökologischen Belastbarkeit des Raumes ermöglicht werden. Dabei soll einer Siedlungsentwicklung im Bestand (durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Sicherung von Freiräumen,...) Vorzug vor einer Siedlungserweiterung im Freiraum gegeben werden. Durch die Stärkung der Ortszentren und die Schaffung bzw. Sicherung von innerörtlichen Freiräumen wird die Lebensqualität in den Ortschaften erhalten und verbessert sowie der Abwanderung der Bevölkerung entgegengewirkt.

Innerhalb des Plangebietes der Einheitsgemeinde Schkölen sind keine Vorranggebiete für großflächige Industrieansiedlungen, regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sowie Siedlungszäsuren ausgewiesen.

Entsprechend den raumordnerischen Vorgaben verfolgt die Einheitsgemeinde grundsätzlich das Prinzip der vorrangigen Innenentwicklung unter Berücksichtigung des ihr eingeräumten Spielraumes der baulichen Eigenentwicklung. Dies dokumentiert sich in den geplanten Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen, die mit keiner Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden sind und bei denen es sich entsprechend § 1 a Abs. 2 BauGB um Nachverdichtungen (inkl. baulich sinnvolle Abrundungen von Ortslagen) und andere Maßnahmen der Innenentwicklung handelt (vgl. Punkte 5.1, 5.2 und 5.3).

In sämtlichen Ortsteilen der Einheitsgemeinde wird das Prinzip der Siedlungsentwicklung im Bestand (durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität...) verfolgt. Dies wird u. a. auch in der vorgenommenen engen Begrenzung der Innenbereiche der Ortslagen (Festlegung der Grenze zwischen Innen- und Außenbereich) deutlich. Trotz der engen Begrenzungen sind in jedem Ortsteil ausreichende bauliche Verdichtungen innerhalb des Planungshorizonts des FNP z. B. hinsichtlich der Errichtung von Wohngebäuden möglich.

## · Kapitel 3 - Infrastruktur

Verkehrsstruktur:

Entsprechend dem LEP soll die Verkehrsinfrastruktur als Gesamtsystem u. a. so entwickelt werden, dass eine optimale Anbindung und Vernetzung mit dem großräumigen und europäischen Verkehrsnetz gesichert sowie die Erreichbarkeit der zentralen Orte vor allem für den Wirtschaftsverkehr und den öffentlichen Personenverkehr verbessert wird.

Auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Schkölen befinden sich keinerlei Schienenverbindungen, regional bedeutsame Verbindungen des öffentlichen Verkehrs und Verknüpfungspunkte Bahn-Bahn bzw. Bahn-Bus. Bezüglich des funktionalen Straßennetzes existieren nur zwei das Gebiet querende regional bedeutsame Straßenverbindungen (vgl. auch Punkt 2.1).

Die Verkehrsinfrastruktur innerhalb des Plangebietes bedarf derzeit quantitativ keines grundlegenden Ausbaus. Die Hierarchie (Klassifizierung) sowie der Ausbaugrad des Straßennetzes sind ausreichend und gewährleisten eine schnellstmögliche Anbindung und Erreichbarkeit des europäischen sowie überregional bedeutsamen Straßennetzes. Generelle Straßenneu- und -ausbaumaßnahmen der jeweils zuständigen Straßenbaulastträger zur Veränderung der Linienführungen bzw. zu Straßenverlegungen im Rahmen von Ortsumgehungen sind deshalb nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand der Gemeinde kurz- und mittelfristig nicht in Planvorbereitung. Aus o. g. Gründen sind im FNP keine konkreten Darstellungen vorhanden. Es besteht diesbezüglich kein Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung und das Gebot zur Berücksichtigung der raumordnerischen Grundsätze.

**Ver- und Entsorgungsinfrastruktur - Energieversorgung:**

Gemäß dem LEP sollen Anlagen und Standorte der Energieversorgung bedarfsgerecht (vorrangig durch Modernisierung, Ausbau und Erweiterung bestehender Anlagen) entwickelt werden. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch soll erhöht werden.

Das Plangebiet der Einheitsgemeinde wird von einer Hochspannungsleitung (110 kV und mehr) im Bereich Hainchen-Schkölen gequert. Weiterhin quert eine überörtliche Gashochdruckleitung (16 bar und mehr) das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung im Bereich Graitschen a. d. H.-Wetzdorf-Rockau. Als Vorranggebiete der Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind auf dem Plangebiet W-9 - Frauenprießnitz (die Gemarkungen Wetzdorf und Poppendorf betreffend) und W-10 - Heideland/Lindau (die Gemarkung Böhlitz betreffend) vorhanden.

Die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur innerhalb des Plangebietes bedarf bis auf den Bau von Kläranlagen mit den zugehörigen Abwasserleitungen derzeit quantitativ keines grundlegenden Ausbaus. Der Ausbau einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum stellt einen wichtigen raumordnerischen Grundsatz dar (vgl. u. a. Punkt 3.2.5 des RP- O). Diesem Berücksichtigungs- und Anpassungsgebot wird in den Darstellungen des FNP umfassend Rechnung getragen (vgl. Punkt 5.7.3).

**· Kapitel 4 - Freiraumstruktur**

Im LEP sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse für den Schutz und den Erhalt des Freiraumes als Lebensgrundlage und als Ressourcenpotential für nachfolgende Generationen festgeschrieben.

**Freiraumsicherung/Hochwasserschutz:**

Zur ökologischen Stabilisierung und Verbesserung des regionalen Naturhaushaltes, zur Sicherung der dauerhaften Nutzungsfähigkeit regional bedeutsamer natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Hochwasserschutz als Schwerpunkträume eines ökologischen Freiraumverbundsystems entwickelt werden.

Im Plangebiet sind nachfolgende Vorranggebiete Freiraumsicherung ausgewiesen:

- FS-64 - Kiefengrund
- FS-65 - Beuche, Wethautal, Eselsholz
- FS 66 - Steinbachtal.

Als Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sind vorhanden:

- fs-51 - Wethautal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder
- fs-53 - Mönchsgraben, strukturreiche Kulturlandschaft westlich Schkölen
- fs-55 - Saaleaue zwischen Jena und Dorndorf, Tautenburger Wald.

Die angeführten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sind nachrichtlich in die Planzeichnung des FNP übernommen worden.

Im FNP sind mit Ausnahme der Vorranggebiete Rohstoffe und Windenergie sowie Vorbehaltsgebiete Rohstoffe keine weiteren Planungen bzw. Änderungen der Bodennutzungen dargestellt, die eine Beeinträchtigung der un bebauten Freiräume insgesamt und der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung nach sich ziehen würden. Damit wird mit o. g. Ausnahmen (vgl. Punkte 5.7 und 5.10) dem Gebot zur Berücksichtigung der raumordnerischen Grundsätze zum Schutz und zum Erhalt des Freiraumes als Lebensgrundlage usw. entsprochen.

**Landwirtschaft:**

Die Entwicklung einer vielseitigen, leistungsfähigen und nachhaltigen Agrarstruktur soll zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur der Ländlichen Räume, zum Erhalt und zu einer ausgewogenen Weiterentwicklung und ökologischen Stabilisierung der gewachsenen Kulturlandschaft, zur Sicherung eines umfassenden regionalen Angebotes an hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und zur verstärkten Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Bioenergie beitragen. Das in der Planungsregion Ostthüringen vorhandene traditionelle Anbaugelände für den Anbau der Sonderkultur Hopfen um Schkölen soll erhalten und entwickelt werden.

Im Plangebiet sind nachfolgende Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen:

- LB-52 - Schkölen/Wetzdorf/Dothen
- LB-53 - Schkölen/Pratschütz/Nautschütz



- LB-54 - Königshofen/Großhelmsdorf/Lindau (nur kleinflächige Bereiche auf der Gemarkung Böhlitz liegend).

Als Vorbehaltsgebiete landwirtschaftlicher Bodennutzung sind vorhanden:

- lb-54 - Schkölen/Graitschen a.d.H./Grabsdorf
- lb-55 - Nautschütz/Böhlitz
- lb-56 - Großhelmsdorf/Kämmeritz/Tünschütz/Törpla
- lb-57 - Poppendorf/Mertendorf/Rockau/Hohendorf.

Im FNP sind mit Ausnahme der Vorranggebiete Rohstoffe und Windenergie sowie Vorbehaltsgebiete Rohstoffe keine weiteren Planungen bzw. Änderungen der Bodennutzungen dargestellt, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung landwirtschaftlicher Nutzflächen nach sich ziehen würden. Damit wird mit o. g. Ausnahmen (vgl. Punkte 5.7 und 5.10) dem Gebot zur Berücksichtigung der raumordnerischen Grundsätze zum Schutz des Bodens u. a. für die Belange der Landwirtschaft entsprochen.

**Forstwirtschaft:**

Innerhalb des Plangebiets der Einheitsgemeinde Schkölen sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung ausgewiesen.

Im FNP sind mit Ausnahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe weiteren Planungen bzw. Änderungen der Bodennutzungen dargestellt, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Waldflächen nach sich ziehen würden. Damit wird mit o. g. Ausnahmen (vgl. Punkte 5.7 und 5.10) dem Gebot zur Berücksichtigung der raumordnerischen Grundsätze zum Schutz des Bodens u. a. für die Belange der Forstwirtschaft entsprochen.

**Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung:**

Der Bedarf an Massenrohstoffen und anderen Rohstoffen soll in der Planungsregion Ostthüringen mittel- und langfristig weitgehend aus eigenem Aufkommen und in entsprechender Qualität und Quantität unter Berücksichtigung der Nutzung von Recyclingmaterialien gedeckt werden. Die Planungsregion Ostthüringen und das Gebiet der Einheitsgemeinde Schkölen selbst verfügen über bedeutende Rohstofflagerstätten, die eine auch überregionale Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Massenbaurohstoffen (Kiessande, Sande) langfristig gewährleisten können.

Im Plangebiet sind nachfolgende Vorranggebiete Rohstoffe (KIS - Kiessand und K Kalkstein) ausgewiesen:

- KIS-25 - Thierschneck
- KIS-26 - Graitschen a.d.H.
- KIS-27 - Schkölen/Ost
- KIS-28 - Schkölen/Süd
- KIS-29 - Launewitz
- KIS-30 - Nautschütz
- KIS-31 - Böhlitz
- KIS-32 - Pratschütz
- KIS-36 - Grabsdorf
- K- 2 - Tünschütz/Kischlitz.

Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffe (kis - Kiessand) sind vorhanden:

- kis-9 - Schkölen/Ost
- kis-10 - Grabsdorf
- kis-12 - Wetzdorf.

Im FNP sind sämtliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe entsprechend dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung und dem Gebot zur Berücksichtigung der raumordnerischen Grundsätze dargestellt worden (Begründung vgl. Punkt 5.10.1).

**Tourismus und Erholung:**

Innerhalb des Plangebietes der Einheitsgemeinde Schkölen sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung sowie Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion ausgewiesen. Weiterhin liegt das gesamte Gemeindegebiet außerhalb touristischer Infrastrukturachsen.

Im FNP sind mit Ausnahme des Energie-Radweges keine konkreten Darstellungen bezüglich des Tourismus und der Erholung vorgenommen worden bzw. enthalten.

**- Fachplanungen:****· Landschaftsplan (LP)**

Mit Stand vom September 2002 liegt ein Landschaftsplan (LP) für den Teilraum Schkölen/Heideland-Elstertal vor. Die planerischen Inhalte des LP (definierte Entwicklungs- und Umweltqualitätsziele) müssen entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 ThürNatG hinsichtlich der flächennutzungsplanrelevanten Inhalte in den FNP einfließen. Es ist konkret darzulegen, wie die Inhalte des LP nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB im FNP berücksichtigt wurden. Die Aussagen des LP zu den Schutzgütern sind ausreichend und bedürfen im Rahmen der Erarbeitung des FNP keiner weiteren ergänzenden Untersuchungen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Aussagen des LP im FNP nur insoweit darstellbar sind, wie sie einen Bezug zu Grund und Boden aufweisen.

**3 Bevölkerung****3.1 Allgemeine Prognose zur natürlichen Bevölkerungsentwicklung und Wanderung**

Die verfügbaren statistischen Daten der Gesamtgemeinde Schkölen bezüglich der Bevölkerungsentwicklung und Wanderung sind sehr lückenhaft, insbesondere die Daten vor dem Jahr 2000 betreffend. Es fehlen hier Daten zu den Ortsteilen, die ab dem 01.01.1997 zur Einheitsgemeinde Schkölen zusammengeschlossen wurden. Für 14 von insgesamt 16 Ortsteilen der Einheitsgemeinde (außer Wetzdorf und Schkölen) wurden im Zeitraum von 1996 bis 2009 Dorfentwicklungsplanungen erstellt. Aus diesen Planungen können jedoch nur einzelne Einwohnerdaten unterschiedlicher Bezugsjahre entnommen werden, die keine ausreichenden Rückschlüsse auf die Einwohnerentwicklung der Gesamtgemeinde zulassen.

Um verlässliche Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung und Wanderung für die Einheitsgemeinde treffen zu können, müssen deshalb Daten aus nachfolgenden Quellen herangezogen werden:

- Thüringer Landesamt für Statistik (TLS): Statistischer Bericht 2010 „Entwicklung der Bevölkerung Thüringens 2009 bis 2060 - Ergebnisse der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung“
- Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr: Demografiebericht 2011 - Teile 1 - 3 „Bevölkerungsentwicklung des Freistaates Thüringen und seiner Regionen“.

Die Daten aus den genannten Quellen sind bis auf wenige Ausnahmen auf das Land Thüringen im Allgemeinen und auf die Kreisebenen im Besonderen abgestellt. Die Daten zum Saale-Holzland-Kreis lassen jedoch gewisse Rückschlüsse auf die Entwicklung der Einheitsgemeinde für den Zeitraum bis 2030 (Planungshorizont des FNP) zu. Auf die Wiedergabe von Daten/Aussagen zur langfristigen Prognose bis 2060, die ebenfalls in den Quellen enthalten sind, wird hingegen mit der Begründung verzichtet, dass die hierfür herangezogenen Daten mit großen Unsicherheiten behaftet sind.

Grundaussagen zur Bevölkerungsentwicklung des Saale-Holzland-Kreises (SHK):

- Der SHK hat von 1990 bis 2010 knapp 8 % seiner Bevölkerung verloren (Thüringen: -14 %). Im gleichen Zeitraum ist für das heutige Gebiet der Einheitsgemeinde Schkölen ein Rückgang um 20 % und mehr zu verzeichnen.
- Von 2010 bis 2030 wird die Bevölkerung des SHK um ca. 15 % abnehmen (2010 = 86.809 EW; 2020 = 79.835 EW; 2030 = 74.059 EW).
- Die natürliche Bevölkerungsentwicklung ergibt sich aus dem Saldo der Geborenen und Gestorbenen sowie der Wanderung. Im SHK nimmt das negative natürliche Saldo durch den Sterbeüberschuss stetig zu (2010 - 2030 insgesamt um rund - 12.700). Hingegen nehmen die Wanderungsverluste in Zukunft ab und ab etwa 2020 werden leichte Wanderungsgewinne prognostiziert.
- Die Bevölkerung im Erwerbsalter nimmt in den kommenden 20 Jahren stark ab, während der Anteil Älterer deutlich ansteigt. Das Durchschnittsalter wird sich von 45,7 Jahre (31.12.2009) auf 52,9 Jahre (31.12.2030) erhöhen.
- Nach einem allgemeinen Rückgang der altersspezifischen Geburtenziffern (Lebendgeborene je 1.000 Frauen) von 1990 bis heute wird sich diese bis 2020 auf 1.355 erhöhen und danach konstant bleiben. Aufgrund der Gesamtentwicklung seit 1990 ist bis 2030 mit einem kontinuierlichen Rückgang der Kinderzahlen zu rechnen.

- Aufgrund der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung und der stetig steigenden Zahl der Singlehaushalte ist bei einer Stagnation und sogar einem leichten Rückgang der Bevölkerung mit einem permanenten leichten Anstieg des Wohnraumbedarfs (vorrangig an Ein- und Zweiraumwohnungen) zu rechnen.

### 3.2 Spezifische Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung der Einheitsgemeinde Schkölen

**Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung - Gesamtgemeinde**

Jahr	Einwohnerzahl	Entwicklung (Basisjahr 1998)
1998	3.303	100 %
2000	3.182	96,34 %
2005	2.968	89,86 %
2007	2.863	86,68 %
2009	2.783	84,26 %
31.12.2013	2.875	87,04 %

**Tabelle 2: Wanderungssaldo - Gesamtgemeinde**

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Saldo	Saldo je 1.000 Einwohner
1998	142	56	+ 86	+ 26,04
2000	102	142	- 40	- 12,57
2005	126	156	- 30	- 10,11
2007	101	136	- 35	- 12,22
31.12.2013	168	150	+ 18	+ 6,26

**Tabelle 3: Geburten- und Sterbesaldo - Gesamtgemeinde**

Jahr	Geborene	Gestorbene	Saldo	Saldo je 1.000 Einwohner
1998	21	12	+ 9	+ 2,72
2000	16	29	- 13	- 4,09
2005	18	32	- 14	- 4,72
2007	15	22	- 7	- 2,44
31.12.2013	23	18	+ 5	+ 1,74

**Tabelle 4: Altersstruktur - Gesamtgemeinde**

<b>2007</b>	<b>Alter von bis</b>	<b>Anzahl</b>	<b>% von 2.863</b>
	0 - 14	273	9,54
	15 - 64	1.968	68,74
	65 und älter	622	21,72
<b>04.07.2013</b>	<b>Alter von bis</b>	<b>Anzahl</b>	<b>% von 2.750</b>
	0 - 14	279	10,15
	15 - 64	1.890	68,73
	65 und älter	581	21,12

Wie bereits erwähnt, hat das heutige Gebiet der Einheitsgemeinde Schkölen von 1990 bis 2010 über 20 % seiner Bevölkerung verloren.

Speziell von 1998 bis 2009 war ein Rückgang der Einwohnerzahl um absolut 520 Einwohner oder 15,74 %, d. h. um mehr als jeden sechsten Einwohner zu verzeichnen. Von 2009 bis Ende 2013 war hingegen ein leichter Anstieg vorhanden. Konkret hat sich die Einwohnerzahl seit 2011 auf niedrigem Niveau stabilisiert. Dies ist, bezogen auf die weiterhin negative Entwicklung im Kreismaßstab, als sehr positiv zu bewerten. Die Ursachen für die Stabilisierung sind aus den Daten für die Gesamtgemeinde vom 04.07.2013 und 31.12.2013 ableitbar.

- Es ist ein positives Wanderungssaldo von + 18 zu verzeichnen.
- Das Geburten- und Sterbesaldo ist mit + 5 ebenfalls positiv.
- Es ist ein leichter Rückgang der Altersgruppe 65 und älter festzustellen.

Auch wenn das positive Wanderungssaldo zum großen Teil auf Saisonarbeiter zurückzuführen ist, die in der Gemüseproduktion Schkölen GmbH arbeiten und deshalb in der Gemeinde gemeldet sind, trugen der verstärkte Zuzug von jungen Familien aus Jena und der näheren Umgebung wesentlich zur Stabilisierung der Gesamteinwohnerzahl bei (vgl. auch Punkt 4.2).

### **3.3 Kleinräumige Bevölkerungsprognose für die Einheitsgemeinde (Stadt Schkölen)**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat vom Leibnitz-Institut für ökologische Raumentwicklung „Kleinräumige Bevölkerungsprognosen für alle Gemeinden der Planungsregion Ostthüringen für die Jahre 2020, 2025 und 2030 nach Altersgruppen“<sup>1)</sup> erstellen lassen (Stand: 21. Oktober 2014). Details der Prognose für die Stadt Schkölen können dem Prognosebogen der Planungsregion Schkölen, Stadt (vgl. Anlage 1) entnommen werden. Nachfolgend wird nur auf die Ergebnisse der Prognose bezüglich der Einwohnerentwicklung „Vergleich der Einwohnerentwicklung bis 2030 in vier Szenarien“ eingegangen.

**Tabelle 5: Vergleich der Einwohnerentwicklung bis 2030 in vier Szenarien<sup>2)</sup>**

	2010	2015	2020	2025	2030
Natürliche Bevölkerungsentwicklung	2.684	2.617	2.523	2.403	2.270
Abwanderung stoppen	2.684	2.505	2.358	2.231	2.125
Arbeitsplatzorientierte Zuwanderung	2.684	2.527	2.379	2.225	2.067
Status-quo	2.684	2.505	2.325	2.134	1.936

- 1) Sämtliche nachfolgend aufgeführten Inhalte, Daten und Aussagen wurden der „Kleinräumigen Bevölkerungsprognose für alle Gemeinden der Planungsregion Ostthüringen für die Jahre 2020, 2025 und 2030 nach Altersgruppen“ des Leibnitz-Instituts für ökologische Raumentwicklung entnommen.
- 2) Sämtliche Daten der Tabelle wurden aus dem Prognosebogen der Planungsregion Schkölen, Stadt übernommen.

Erläuterungen zur Tabelle:

Szenario „Natürliche Bevölkerungsentwicklung ohne Wanderungen“:

Die Prognose der Geburten- und Sterbefälle für alle Altersklassen bildet die Grundlage für alle weiteren Szenarien und ist deshalb als eine Modellrechnung zu verstehen. Sie dient der Einschätzung der Bevölkerungsentwicklung der jeweiligen Gemeinde unter der Voraussetzung, dass keinerlei Wanderungsbewegungen stattfinden würden.

Szenario „Status-Quo-Entwicklung“:

Das Szenario beschreibt die mögliche Bevölkerungsentwicklung in dem Fall, dass sich für den Zeitraum der Prognose alle bevölkerungsrelevanten Indikatoren so verhalten würden, wie es in der Vergangenheit zu beobachten war. In diesem Szenario werden folglich neben den Geburten- und Sterbefällen auch die altersspezifischen Wanderungssalden aus der Vergangenheit berücksichtigt. Ohne jegliche Intervention würden sich voraussichtlich die bisherigen Wanderungsbewegungen auch in der Zukunft fortsetzen.

Szenario „Abwanderung stoppen“:

Das Szenario ist ein fiktives Szenario, welches die mögliche Entwicklung einer Gemeinde aufzeigt, wenn es gelingen würde, alle negativen Wanderungssalden einer Gemeinde bis zum Jahr 2030 um mindestens 75 % zu reduzieren. Das bedeutet, dass zukünftig in keiner Altersklasse mehr hohe Wanderungsverluste eintreten würden, weil sich diese durch Zuwanderung abschwächen bzw. ausgleichen.

Szenario „Arbeitsplatzorientierte Zuwanderung“:

Im Szenario werden zwei mögliche zukünftige Trends kombiniert. Grundlage bildet die Annahme, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Gemeinden, die in den nächsten 15 Jahren altersbedingt aus dem Berufsleben ausscheiden werden, freie Arbeitsplätze hinterlassen (unter Beachtung von rund einem Drittel unternehmensbedingter personeller Einsparungen).

### 3.4 Fazit

Anhand der Ergebnisse „Kleinräumige Bevölkerungsprognosen für alle Gemeinden der Planungsregion Ostthüringen für die Jahre 2020, 2025 und 2030 nach Altersgruppen“ können nachfolgende Kernaussagen für die Einheitsgemeinde abgeleitet werden, die bei der Aufstellung des FNP für den Planungshorizont bis 2030 zu berücksichtigen sind. Hierbei geht die Einheitsgemeinde vom Szenario „Abwanderung stoppen“ aus. Dies erscheint deshalb als gerechtfertigt, weil sich der Bevölkerungsrückgang von 2010 bis 2015 im Vergleich zum Zeitraum 2000 - 2010 erheblich verlangsamt hat. Unter Beachtung des halben Zeitraumes betrug der Rückgang 2010 - 2015 nur noch ca. 40 % gegenüber dem Zeitraum 2000 - 2010. Der Bevölkerungsrückgang wird seit 2010 teilweise durch den Zuzug junger Familien aus Jena und der näheren Umgebung kompensiert. Beweis hierfür ist, dass die derzeitige Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde mit Stand vom 31.03.2015 = 2.688 beträgt und damit erheblich über sämtlichen Werten der kleinräumigen Bevölkerungsprognose liegt (vgl. Tabelle 5).

- Unabhängig des angenommenen Szenarios ist ein kontinuierlicher Bevölkerungsrückgang zu erwarten.
- Es ist ein weniger stark ausgeprägter Alterungsprozess zu erwarten.
- Der Anteil der Kinder bezogen auf die Gesamtbevölkerung wird leicht aber stetig zurückgehen, was zu einem geringen Nachfragerückgang an Vorschuleinrichtungen und Schulen führen wird.
- Desgleichen trifft auf den Anteil der erwerbstätigen Bevölkerung zu, wodurch sich ein stetig steigender Arbeitskräftemangel ergeben wird.
- Der Anteil der Bevölkerung im Rentenalter wird sich weiter erhöhen, was einen steigenden Bedarf an Einrichtungen für die Altersbetreuung und Pflege nach sich ziehen wird.
- Der Belegungsgrad der Wohnungen (Anzahl der Bewohner pro Wohnung) wird sich aufgrund der steigenden Zahlen von Singlehaushalten und allein stehender älterer Menschen kontinuierlich verringern. Hierdurch ist trotz des Bevölkerungsrückganges von

- einem leichten Anstieg des Bedarfes an Wohnungen (insbesondere Ein- und Zweiraumwohnungen) auszugehen (vgl. auch Punkt 3.1).
- Sollte sich jedoch entgegen der statistischen Vorausberechnungen die Stabilisierung der Gesamteinwohnerzahl und ein positives Geburten- und Sterbesaldo fortsetzen, wäre in den kommenden Jahren auch ein leichter Anstieg des Bedarfes an Drei- und Vierraumwohnungen als realistische Option möglich.

## **4 Gemeindliche Entwicklungsziele**

### **4.1 Allgemeine Entwicklungsziele für die Gesamtgemeinde - Leitlinien**

Die Einheitsgemeinde Schkölen hält es aufgrund des zukünftig zu erwartenden städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsbedarfes für dringend erforderlich, einen FNP aufzustellen. Er soll eine nachhaltige und zukunftsorientierte städtebauliche Entwicklung absichern, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Die Leitlinien für die gemeindliche Entwicklung orientieren sich an den Vorgaben des am 18.06.2012 in Kraft getretenen RP-O.

Das Plangebiet ist vorrangig durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Leistungsfähige Agrarbetriebe wie die Agrargenossenschaft Graitschen/Höhe eG, Agrargenossenschaft AGS Schkölen eG, Agrarproduktion Dothen GmbH, Agrarunternehmen GbR Wetzdorf u. a. bewirtschaften die Agrarflächen der Einheitsgemeinde. Sie sind ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber für die Region und erfüllen ihre Aufgaben bezüglich einer flächendeckenden Landbewirtschaftung unter Ausnutzung der natürlichen Bodenbedingungen und der begleitenden Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar- und Landschaftsstruktur. Im Sinne des Vorsorgeprinzips ist seitens der Gemeinde und Agrarbetriebe ein dauerhafter und großräumiger Schutz des Bodens anzustreben. Die spezifische wirtschaftliche Stärke der Agrarbetriebe sowie die Sicherung der ökonomischen Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und gewachsenen Strukturen der Agrarlandschaft soll seitens der Gemeinde mit der Aufstellung des FNP unterstützt und gefördert werden.

Weiterhin strebt die Gemeinde eine Verbesserung der gesamten Wirtschaftsstruktur an, damit die Bevölkerung des Ländlichen Raumes an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben kann, um unter anderem der Abwanderung entgegenzuwirken.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Erhaltung der dezentralen Siedlungsstruktur. Sämtliche Ortsteile der Einheitsgemeinde sollen wie bisher vorrangig durch Innenentwicklung und Revitalisierung der Siedlungskerne im Bestand gesichert und durch Sicherung sowie Ausbau der innerörtlichen Freiräume attraktiver gestaltet werden. Leer stehende Gebäude und Gehöfte sollen bevorzugt für junge Familien bereitgestellt werden. Zur Vermeidung von Zersiedelungen und damit Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes und Naturhaushaltes sollen Bauflächenentwicklungen organisch in die bebauten Ortsteile eingebunden bzw. unmittelbar angrenzend festgesetzt sowie durch eine geordnete Ortsrandgestaltung ein harmonischer Übergang zum natürlichen Umgebungsraum angestrebt werden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen und nur in geringem Umfang sollen Siedlungserweiterungen in den Ortsteilen entsprechend ihrer Größe, Struktur und Ausstattung in Form von Abrundungen bestehender Bauflächen unter Beachtung des Prinzips der baulichen Eigenentwicklung erfolgen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Lebensqualität in der Gemeinde zu erhalten bzw. zu verbessern.

### **4.2 Entwicklungsziele für den Bereich Wohnen**

Dem Prinzip der vorrangigen Innenentwicklung folgend, soll der bereits ohnehin geringe Leerstand in den 15 Ortsteilen der Stadt Schkölen (ausgenommen die Stadt Schkölen als 16. Ortsteil selbst - vgl. Punkt 5.1.1) durch gezielte Wohnraumlentkung reduziert werden, wie dies bereits in einigen Ortsteilen (u. a. Poppendorf, Rockau) gelungen ist.

Neben ortsansässigen jungen Familien beziehen ohne aktive Mitwirkung der kommunalen Verwaltung verstärkt auch junge Familien aus der Stadt Jena und der näheren Umgebung von Jena (ursächlich aus Gründen wesentlich geringerer Lebenshaltungskosten im Ländlichen Raum), jedoch noch nicht aus Eisenberg und dem Stadtbereich Gera, leer stehende Gehöfte in den 15 Ortsteilen. Nach dem gegenwärtigen Sachstand und der bisherigen Entwicklung wird sich dieser Trend zukünftig noch weiter verstärken. In Einzelfällen kann der Bedarf am Bezug leer

stehender Gehöfte in manchen Ortsteilen nicht unmittelbar (zeitnah) befriedigt werden. Die kommunale Verwaltung bemüht sich deshalb um eine Umlenkung der Bewerber auf leer stehende Gebäude im Stadtgebiet von Schkölen, was jedoch nur in einem eng begrenzten Rahmen möglich ist (Begründung siehe Punkt 5.1). Aufgrund der zumeist schlechten Bausubstanz, unattraktiven Lage (hohe Verkehrslärmbelastung), geringen Wohnflächengrößen und fehlenden Freiflächen (Reihenhäuser, hohe Bebauungsdichte) sind die Gebäude innerhalb des Stadtgebietes schwer oder gar nicht vermittelbar.

#### **4.3 Entwicklungsziele für den Bereich Wirtschaft**

Um die Belange der im Gemeindegebiet ansässigen Wirtschaftsunternehmen zu berücksichtigen, wurden diese im Januar 2013 bezüglich ihrer Planungsabsichten für den Planungshorizont von 15 Jahren abgefragt. Sämtliche Planungs- und Erweiterungsabsichten der Unternehmen wurden bei der Aufstellung des FNP berücksichtigt. Inwieweit, in welchem Umfang und welchen Zeiträumen die Vorranggebiete für Kiesabbau erschlossen werden, liegt nicht im Ermessen der Gemeinde, da nach den Vorgaben des RP-O andere raumbedeutsame Nutzungen in den ausgewiesenen Gebieten ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

#### **4.4 Entwicklungsziele für den Bereich Verkehr**

Die Verkehrsinfrastruktur innerhalb des Plangebietes bedarf derzeit quantitativ keines grundlegenden Ausbaus. Die Hierarchie (Klassifizierung) sowie der Ausbaugrad des Straßennetzes sind ausreichend und gewährleisten eine schnellstmögliche Anbindung und Erreichbarkeit des europäischen sowie überregional bedeutsamen Straßennetzes. Generelle Straßenneu- und -ausbaumaßnahmen der jeweils zuständigen Straßenbaulastträger zur Veränderung der Linienführungen bzw. zu Straßenverlegungen im Rahmen von Ortsumgehungen sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand der Gemeinde kurz- und mittelfristig nicht in Planvorbereitung. Im Zuge großflächiger Erschließungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (Kiesabbauflächen) könnte eventuell ein partieller (auf Teilbereiche des Plangebietes beschränkter) Bedarf an Straßenneubauten entstehen. Dieser würde jedoch nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fallen.

Bezüglich des komplett innerhalb des Plangebietes fehlenden Schienennetzes ist in einem absehbaren Zeitraum kein Bedarf erkennbar, der den Neu- und Aufbau eines Schienennetzes mit Anbindung an das europäische und großräumig bedeutsame Schienennetz nach sich ziehen würde.

#### **4.5 Entwicklungsziele für den Bereich Ver- und Entsorgungsanlagen**

Neue Trassenausweisungen für Gas-Hochdruckleitungen, Fernwasserleitungen und Hochspannungsleitungen  $\geq 110$  kV sind nach dem Kenntnisstand der Gemeinde derzeit nicht geplant bzw. in Planvorbereitung. Falls Erweiterungen erforderlich sind, sollen neue Leitungen entsprechend den Vorgaben des RP-O unmittelbar entlang der bestehenden Trassen verlegt werden.

Der Bau der Kläranlage Schkölen durch den zuständigen Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) wurde bereits 2014 realisiert. Sämtliche vom ZWE geplanten Kläranlagen innerhalb des Plangebietes der Einheitsgemeinde Schkölen sind im FNP entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) vom 09.09.2013 berücksichtigt worden (Darstellung mittels Symbol). Der Gemeinde ist somit auch bekannt, wann die jeweiligen Kläranlagen gebaut werden sollen.

Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, sind im FNP entsprechend dem ABK gekennzeichnet worden.

Auf dem Vorranggebiet Windenergie W-9 - Frauenprießnitz wurden im Zeitraum vom Sommer 2013 bis Januar 2014 weitere acht Windenergieanlagen errichtet.

#### **4.6 Entwicklungsziele für den Bereich Landschaft und Umwelt**

Diese folgen grundsätzlich den definierten Entwicklungs- und Umweltqualitätszielen des LP 9/2002, sofern sie mit den Zielen des RP-O konform gehen (Vorrang der Ziele des RP-O vor den Zielen des LP).

Der Schutz des gesamten Arten- und Lebensraumspektrums der Region hat große Bedeutung für den Erhalt und die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und damit der Lebensgrundlage des Menschen.

Zur Verbesserung des Schutzes der heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume ist das klassische Instrument des Natur- und Landschaftsschutzes mit Ausweisung von entsprechenden Schutzgebieten, um den so genannten Legalschutz von Biotopen ergänzt worden, d. h. bestimmte Lebensraumtypen haben aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung automatisch gesetzlichen Schutz.

Sämtliche Schutzgebiete sind mit dem aktuell gültigen Stand (FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale und Naturdenkmale) im FNP nachrichtlich übernommen worden. Als Datengrundlage sind u. a. auch die beiden Karten FFH-Gebiete und -Objekte sowie Schutzgebiete des Landkreises Saale-Holzland-Kreis im Maßstab 1: 50 000 vom November 2005 herangezogen worden.

## 5 Flächennutzungen

Die nachfolgenden Flächenangaben basieren auf den Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) mit Stand vom 31.12.2013.

Bei der vorliegenden Planzeichnung des FNP handelt es sich um eine maschinell erstellte Planung. Die Eintragungen der Grenzen zwischen den verschiedenen Nutzungsarten erfolgten durch zeichnerische Eintragungen. Hierdurch können die rechnerisch ermittelten Teilflächen und die Gesamtfläche der Einheitsgemeinde von den statistischen Daten geringfügig abweichen. Die Aussagen des FNP werden jedoch durch die geringen Abweichungen nicht tangiert.

**Tabelle 6: Bodenfläche der Einheitsgemeinde Schkölen nach der Art der tatsächlichen Nutzung mit Stand vom 31.12.2013 (Angaben laut TLS)**

Lfd. Nr.	Nutzungsart	FNP-Schl.	Fläche [ha]
<b>1</b>	<b>Bauflächen</b>	100	
1.1	Wohnbauflächen	110	104,25
1.2	Gemischte Bauflächen	120	106,40
1.3	Gewerbliche Bauflächen	130	82,55
<b>3</b>	<b>Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge</b>	300	
3.1	Flächen für den Straßenverkehr einschl. Flächen für den ruhenden Verkehr	310	56,50
<b>5</b>	<b>Grünflächen</b>	500	
5.1	Parkanlagen	510	11,25
5.2	Dauerkleingärten	520	24,40
5.3	Sportplätze	530	3,50
5.4	Friedhöfe	540	2,00
5.5	Sonstige Grünflächen	590	314,10
<b>6</b>	<b>Flächen für die Land- und Forstwirtschaft</b>	600	
6.1	Flächen für die Landwirtschaft	610	4.073,25
6.2	Flächen für die Forstwirtschaft/Wald	620	323,35



<b>7</b>	<b>Wasserflächen</b>	700	12,00
<b>8</b>	<b>Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen</b>	800	195,70
<b>9</b>	<b>Sonstige Flächen</b> (einschl. Ausgleichsflächen für Bau)	900	20,75
<b>10</b>	<b>Bodenfläche insgesamt</b> (Summe 100, 200... 900)	999	<b>5.330,00</b>

## 5.1 Wohnbauflächen

### 5.1.1 Ausgangslage

Mit Stand vom 31.12.2014 sind in der Einheitsgemeinde insgesamt 104,25 ha Wohnbauflächen vorhanden.

**Tabelle 7: Seit 1990 genehmigte Wohnbauflächen**

lfd.-Nr.	Ortsteil	Kategorie	Bezeichnung	ca.-Größe [ha]	Bearbeitungs-/Genehmigungsstand	Belegungsgrad [%] 12/2014
1	Tünschütz	WA	V+E-Plan „Am Kirchberg“	0,31 <sup>1)</sup>	genehmigt: 03/2000	16,13
2	Hainchen	WA	Wohnpark „Sonnenblick“	2,84 <sup>2)</sup>	genehmigt: 01/1995 1. Änderung 11/2011	92,00
3	Schkölen	WR	„Naumburger Straße“	2,23 <sup>3)</sup>	genehmigt: 11/1996	0
4	Schkölen	WR	„Camburger Weg“	2,14	genehmigt: 07/1995 durch Verfristung	23,50
5	Schkölen	WA	Abrundungssatzung „Poppendorfer Straße“	0,62 <sup>4)</sup>	genehmigt: 01/1994	80,00
<b>Summe Gesamtfläche:</b>				<b>8,14</b>		

<sup>1)</sup> Ohne Streuobstwiesenfläche

<sup>2)</sup> Mit der 1. Änderung 2011 war keine Veränderung der Flächengröße verbunden.

<sup>3)</sup> Ohne Berücksichtigung der Bestandsflächen

<sup>4)</sup> Nur Flächengröße der zu den bereits vorhandenen bebauten Flächen hinzukommenden Bereiche/Flächen

#### Fazit:

Mit Stand vom 31.12.2014 sind von 8,14 ha genehmigten Wohnbauflächen 3,66 ha (44,96 %) belegt und 4,48 ha (55,04 %) nicht belegt.

Somit stehen der Einheitsgemeinde ohne Berücksichtigung der beabsichtigten Verkleinerungen genehmigter Wohnbauflächen um insgesamt 0,70 ha (vgl. Tabelle 9) objektiv noch 4,48 ha Wohnbauflächen in bereits bestehenden Baugebieten sowie Maßnahmen der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB für eine Neuerschließung im Zeitraum von ca. 15 Jahren bis zum Prognosejahr 2030 zur Verfügung, die im Zusammenhang mit der geplanten Durchsetzung des Prinzips der Innenentwicklung als ausreichend angesehen werden können.

Ein wichtiges Kriterium für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs bildet die derzeitige Situation des Leerstandes von Wohngebäuden mit den darin enthaltenen objektiv verwertbaren Wohnungen in der Einheitsgemeinde Schkölen.

**Tabelle 8: Leerstand von Wohngebäuden/Wohnungen in der Einheitsgemeinde Schkölen mit Stand vom 31.03.2015**

<b>Schkölen</b>						
<b>Straße</b>	<b>Hs.- Nr.</b>	<b>Anz. Whg.</b>	<b>Bewohnbarkeit</b>	<b>Verwertbarkeit</b>	<b>Eigentum</b>	<b>Bemerkung</b>
Alfred-Kästner-Straße	1	2 bis 3	nein	ja	privat	stark sanierungsbedürftig
Alfred-Kästner-Straße	8	2	nein	ja	Stadt	stark sanierungsbedürftig
Alfred-Kästner-Straße	9	2	nein	ja, nach Abriss	privat	abrissreif
Alfred-Kästner-Straße	12	1	ja	ja	privat	
Bahnhofstraße	8	1	ja	ja	privat	sanierungsbedürftig
Burgstraße	7	2	nein	ja, nach Abriss	privat	abrissreif
Eisenberger Straße	15	1	ja	ja	privat	stark sanierungsbedürftig
Eisenberger Straße	8	2	nein	ja	privat	sanierungsbedürftig
Eisenberger Straße	11	4	nein	ja, nach Abriss	Stadt	abrissreif
Eisenberger Straße	1	1	nein	ja	privat	stark sanierungsbedürftig
Friedrichstraße	5	1	nein	ja, nach Abriss	privat	abrissreif
Friedrichstraße	13	1	nein	nein	privat	abrissreif, kleines Grundstück
Friedrichstraße	25	1	nein	nein	privat	stark sanierungsbedürftig, kleines Grundstück
Friedrichstraße	4	2 bis 3	ja	ja	privat	stark sanierungsbedürftig
Gartenstraße	3	1	nein	ja, nach Abriss	privat	abrissreif
Grüne Weide	18	1	nein	ja, nach Abriss	Stadt	abrissreif
Gerbergasse	1	1	ja	ja	privat	sanierungsbedürftig
Jenaer Straße	5	1	nein	ja, nach Abriss	privat	abrissreif
Karl-Marx-Straße	5	1	nein	nein	privat	abrissreif, kleines Grundstück
Karl-Marx-Straße	12	2	ja	ja	privat	sanierungsbedürftig
Karl-Marx-Straße	14	1	nein	ja	privat	stark sanierungsbedürftig
Karl-Marx-Straße	15	2	nein	ja	privat	stark sanierungsbedürftig
Kirchgasse	3	1	ja	ja	privat	stark sanierungsbedürftig
Mönchsbachstraße	9	1	nein	nein	privat	sanierungsbedürftig, kl. Grundstück
Naumburger Straße	4	3 bis 4	nein	ja	Stadt	Nebengebäude Rittergut
Neumannstraße	5a	Gehöft	nein	ja	privat	stark sanierungsbedürftig
Neumannstraße	5b	Gehöft	nein	ja	privat	stark sanierungsbedürftig
Neumannstraße	7	1	ja	ja	privat	sanierungsbedürftig

Poppendorfer Straße	keine	1	nein	ja	privat	Rohbau; keine Hausnummer Flur 6, Flurstück 96/2
Poppendorfer Straße	7	1	ja	ja	privat	sanierungsbedürftig
Steinweg	9	1	ja	ja	privat	stark sanierungsbedürftig
Taubenherd	5	1 bis 2	nein	ja	privat	stark sanierungsbedürftig
Taubenherd	10	1	nein	ja, nach Abriss	privat	abrissreif
Taubenherd	8	3 bis 4	nein	ja	Stadt	stark sanierungsbedürftig
Töpfergasse	1	1	nein	nein	privat	stark sanierungsbedürftig, kleines Grundstück
Töpferbergstraße	4	1	nein	nein	privat	Minigrundstück 60 m <sup>2</sup>
Töpferbergstraße	17	1	ja	ja	privat	

Ortsteile						
Ortsteil	Hs.- Nr.	Anz. Whg.	Bewohnbarkeit	Verwertbarkeit	Eigentum	Bemerkung
Grabsdorf	6	Gehöft	nein	ja	privat	stark sanierungsbedürftig
Böhlitz	1	Gehöft	nein	ja	privat	stark sanierungsbedürftig, teilw. abrissreif
Grabsdorf	3	Gehöft	nein	ja	privat	stark sanierungsbedürftig
Hainchen	12	1	nein	ja	privat	stark sanierungsbedürftig
Hainchen	31	1	nein	nein	privat	abrissreif, nur Gebäude
Hainchen	24	1	nein	ja	privat	stark sanierungsbedürftig
Nautschütz	5	1	ja	ja	privat	
Nautschütz	20	1	ja	ja	privat	
Nautschütz	9	1	ja	ja	privat	
Pratschütz	4	1	nein	ja, nach Abriss	privat	abrissreif
Rockau	48	1	nein	nein	privat	ohne Grundstück, Haus nur 127 m <sup>2</sup>
Rockau	69	Gehöft	nein	ja, nach Abriss	privat	abrissreif
Wetzdorf	33	1	nein	nein	privat	abrissreif, nur Gebäude 127 m <sup>2</sup>
Wetzdorf	40	3-4	nein	ja	privat	stark sanierungsbedürftig, Giebel denkmalgesch.

**Hinweis:**

Bei den Gehöften wurde nur jeweils eine Wohnung in Ansatz gebracht, da hier in der Regel ein Neubezug nur durch eine Familie erfolgt.

**Auswertung der Tabelle 8 (vg. auch Tabelle in der Anlage 2):**

Mit Stand vom 31.03.2015 beträgt die Gesamtsumme leer stehender Wohngebäude 51 mit insgesamt 71 Wohnungen. Davon entfallen allein auf das Stadtgebiet Schkölen 37 Wohngebäude (72,55 %) mit 55 Wohnungen (77,46 %) und auf die übrigen 15 Ortsteile nur 14 Wohngebäude (27,45 %) mit 16 Wohnungen (22,54 %).

Nachfolgende Fakten relativieren den Leerstand in der Einheitsgemeinde Schkölen:

- Von den 71 leer stehenden Wohnungen sind derzeit:
  - nur 16 bewohnbar, davon 13 in Schkölen und 3 in den übrigen 15 Ortsteilen
  - 55 nicht bewohnbar, davon 42 in Schkölen und 13 in den restlichen Ortsteilen
  - 15 in kommunalem Eigentum der Stadt Schkölen befindlich (nur innerhalb Schkölens gelegen)
  - 56 in privatem Eigentum befindlich.
- Von den 15 leer stehenden kommunalen Wohnungen sind derzeit:
  - sämtliche 15 Wohnungen nicht bewohnbar
  - prinzipiell jedoch 15 Wohnungen verwertbar, wobei 10 Wohnungen davon vorher grundhaft saniert und 5 abgerissen sowie anschließend neu gebaut werden müssten.
- Von den 56 leer stehenden privaten Wohnungen sind derzeit 40 Wohnungen nicht und 16 bewohnbar.
- Von den 40 derzeit nicht bewohnbaren privaten Wohnungen sind 31 verwertbar und 9 nicht verwertbar.
- Von den 31 verwertbaren privaten Wohnungen müssen 21 davon vorher grundhaft saniert und 10 abgerissen sowie anschließend neu gebaut werden.

**Fazit:**

Da die Gemeinde prinzipiell nur einen direkten Zugriff auf die in kommunalem Eigentum befindlichen 15 leer stehenden und nicht auf die 56 in privatem Eigentum befindlichen leer stehenden Wohnungen hat, stellt die Höhe des Leerstandes in der Einheitsgemeinde Schkölen unter Beachtung der o. a. Fakten nur ein begrenztes Potential für die Abdeckung des laufenden und zukünftigen Wohnraumbedarfs dar. Unter Einbeziehung der 15 verwertbaren kommunalen und 31 verwertbaren privaten Wohnungen ergeben sich insgesamt 46 Wohnungen, die innerhalb des Planungshorizontes des FNP von 15 Jahren bis zum Prognosejahr 2030 der Einheitsgemeinde theoretisch zur Verfügung stehen.

**5.1.2 Ziele und Leitsätze**

Die Einheitsgemeinde verfolgt entsprechend den raumordnerischen Vorgaben des RP-O grundsätzlich das Prinzip der vorrangigen Innenentwicklung unter Berücksichtigung des ihr eingeräumten Spielraumes der baulichen Eigenentwicklung.

Bei den seit 1990 genehmigten Wohnbauflächen ist keine Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden. Entsprechend § 1 a Abs. 2 BauGB handelt es sich vielmehr um Nachverdichtungen (inkl. baulich sinnvolle Abrundungen von Ortslagen) und anderer Maßnahmen der Innenentwicklung.

Dem Grundprinzip folgend und unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung (vgl. Punkte 3.3 und 3.4) plant die Einheitsgemeinde trotzdem eine Verkleinerung von genehmigten Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen.

**Tabelle 9: Geplante Reduzierung von Flächen der seit 1990 genehmigten Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen**

lfd.-Nr.	Ortsteil	Kategorie	Bezeichnung	Genehmigte Flächegröße [ha]	Reduzierte Flächen-größe 03/2015
1	Tünschütz	WA	V+E-Plan „Am Kirchberg“	0,31	0,12
3	Schkölen	WR	„Naumburger Straße“	2,23	1,72
1	Willschütz	MD	„Wohngebiet Willschütz“	0,59	0,28
<b>Summe Gesamtfläche:</b>				<b>3,13</b>	<b>2,12</b>

Durch die geplante Verkleinerung von zwei genehmigten Wohnbauflächen und einer Gemischten Baufläche (vgl. auch Punkt 5.2.1) stehen der Einheitsgemeinde ca. 0,70 weniger Flächen für eine Neuerschließung im Zeitraum der nächsten 15 Jahre zu Verfügung.

Hinzu kommen noch entsprechend der per 31.03.2015 aktualisierten Leerstandsübersicht:

- 15 in kommunalem Eigentum befindliche leer stehende und verwertbare Wohnungen
  - 31 in privatem Eigentum befindliche leer stehende und verwertbare Wohnungen,
- die unter Beachtung der Prognose zur Bevölkerungsentwicklung der Einheitsgemeinde Schkölen (vgl. Punkte 3.3 und 3.4) für die Abdeckung des Wohnraumbedarfes für den Planungshorizont des FNP von 15 Jahren ausreichend sind.

### 5.1.3 Planungen

Aus den unter Punkt 5.1.2 genannten Gründen sind im FNP keine neuen Wohnbauflächen ausgewiesen.

## 5.2 Gemischte Bauflächen

### 5.2.1 Ausgangslage

**Tabelle 10: Seit 1990 genehmigte Gemischte Bauflächen**

lfd.-Nr.	Ortsteil	Kategorie	Bezeichnung	ca.-Größe [ha]	Bearbeitungs-/Genehmigungsstand	Belegungsgrad [%] 12/2014
1	Willschütz	MD	„Wohngebiet Willschütz“	0,59 <sup>1)</sup>	genehmigt: 05/1995	0
2	Hainchen	MD	Abrundungssatzung	0,84 <sup>2)</sup>	genehmigt: 09/1994	51
3	Schkölen	MI	„Taubenherd“	1,30 <sup>2)</sup>	genehmigt: 09/1995	12,6
			„Taubenherd“ (2. Änderung)	1,30 <sup>3)</sup>	genehmigt: 12/1999	100
			„Taubenherd“ (3. Änderung)	0,47 <sup>2)</sup>	genehmigt: 5/2014 <sup>4)</sup>	
4	Hainchen	MI	„Baubetrieb T. Kindler“	0,37 <sup>5)</sup>	genehmigt: 07/2013	0
<b>Summe Gesamtfläche:</b>				<b>3,57</b>		

- 1) Reduzierung der Flächengröße laut Entscheidung der Stadt Schkölen um 0,33 ha von ursprünglich genehmigten 0,92 ha auf 0,59 ha
- 2) Nur Flächengröße der zu den bereits vorhandenen bebauten Flächen hinzukommenden Bereiche/Flächen
- 3) Mit der 2. Änderung war keine Veränderung der Flächengröße verbunden.
- 4) Die Genehmigung des Bebauungsplanes Schkölen „Taubenherd“ (3. Änderung) ist im Amtsblatt der VG Nr. 6/2014 am 23.06.2014 bekannt gemacht worden.
- 5) Ohne Streuobstwiesenfläche

#### Fazit:

Mit Stand vom 31.12.2014 sind von insgesamt 3,57 ha genehmigten Gemischten Bauflächen 1,06 ha (29,69 %) belegt und 2,51 ha (70,31 %) nicht belegt.

Damit stehen der Einheitsgemeinde objektiv noch 2,51 ha Gemischte Bauflächen für eine Neuerschließung im Zeitraum von ca. 15 Jahren zur Verfügung, die im Zusammenhang mit der geplanten Durchsetzung des Prinzips der Innenentwicklung ebenfalls als ausreichend angesehen werden können.

### 5.2.2 Ziele und Leitsätze

Wie bereits unter Punkt 5.1.2 angeführt, verfolgt die Einheitsgemeinde entsprechend den raumordnerischen Vorgaben des RP-O grundsätzlich das Prinzip der vorrangigen Innenentwicklung unter Berücksichtigung des ihr eingeräumten Spielraumes der baulichen Eigenentwicklung.

Mit den seit 1990 genehmigten Gemischten Bauflächen ist (analog der Wohnbauflächen) keine Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden. Entsprechend § 1 a Abs. 2 BauGB handelt es sich vielmehr um Nachverdichtungen (inkl. baulich sinnvoller Abrundungen von Ortslagen) und andere Maßnahmen der Innenentwicklung.

Die noch objektiv per 31.12.2014 zur Verfügung stehenden 2,67 ha genehmigter Gemischter Bauflächen sind unter Beachtung der Prognose zur Bevölkerungsentwicklung der Einheitsgemeinde Schkölen (vgl. Punkte 3.3 und 3.4) zur Abdeckung des Bedarfes an Gemischten Bauflächen für den Planungshorizont des FNP von 15 Jahren ausreichend.

### 5.2.3 Planungen

Aus den unter Punkt 5.2.2 genannten Gründen sind im FNP keine neuen Gemischten Bauflächen ausgewiesen.

## 5.3 Gewerbliche Bauflächen

### 5.3.1 Ausgangslage

Mit Stand vom 31.12.2013 sind im Bereich des Gemeindegebietes insgesamt 82,55 ha an Gewerblichen Bauflächen vorhanden.

Die flächenmäßig größten vier Gewerbebetriebe sind in nachfolgender Reihenfolge:

- Gemüseproduktion Schkölen GmbH, Zschorgulaer Straße 26, 07619 Schkölen
- Fritz Herrmann GmbH & Co. KG, Eisenberg - Saasa Nr. 31, 07601 Eisenberg (Betonwerk Böhlitz)
- Nestro Lufttechnik GmbH, Paulus-Nettelstroth-Platz, 07619 Schkölen (Betriebsstandort in Hainchen)
- BKS Bio-Kraftwerk Schkölen GmbH, Zschorgulaer Straße 24, 07619 Schkölen.

Hiervon sind das BKS Bio-Kraftwerk und das Betonwerk Böhlitz als genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. BImSchG einzustufen.

Die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte, die über das gesamte Gemeindegebiet verteilt sind, nehmen anteilmäßig die größte Fläche ein. Innerhalb der Betriebsstandorte sind nachfolgende landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe von immissionsschutzrechtlicher Relevanz vorhanden:

- Agrargenossenschaft Graitschen/Höhe eG:
- Rinderstallanlage in Graitschen a. d. H. (Betriebssitz der Agrargenossenschaft)
- Rinderstallanlage in Graitschen a. d. H. (östliche Ortsrandlage)
- Schweinestallanlage in Grabsdorf (östliche Ortsrandlage), Nutzung des Stalls nur ca. drei bis vier Monate im Jahr
- Agrarproduktion Dothen GmbH:

- Rinderstallanlage in Poppendorf (östliche Ortsrandlage)
  - Heideland Gutsverwaltung GmbH & Co. KG:
  - Schweinemastanlage in Schkölen (neben der Biogasanlage an der Zschorgulaer Straße)
  - Schweinemastanlage in Wetzdorf (östliche Ortsrandlage an der Straße nach Poppendorf).
- Bestandteil der insgesamt 82,55 ha gewerblicher Bauflächen sind die nachfolgend aufgeführten genehmigten Gewerblichen Bauflächen seit 1990.

**Tabelle 11: Seit 1990 genehmigte Gewerbliche Bauflächen**

lfd.-Nr.	Ortsteil	Kategorie	Bezeichnung	ca.-Größe [ha]	Bearbeitungs-/Genehmigungsstand	Belegungsgrad [%] 12/2014
1	Hainchen	GE	vBPL „An der Wethau“ Neuaufstellung vBPL <sup>2)</sup>	4,15	genehmigt: 11/1991	100
				1,70 <sup>1)</sup>	genehmigt: 12/2010	10
2	Schkölen	GE	vBPL Nr. 02 „Eisenberger Straße“	1,35	genehmigt: 11/1997 durch Verfristung	100
3	Schkölen	GE	vBPL Biokraftwerk Schkölen II - Holzlagerplatz <sup>3)</sup>	4,96	Planreife gemäß § 33 BauGB: 2011	75
4	Schkölen	GI	Biomasseheizkraftwerk Schkölen	1,01	genehmigt: 09/2005	100
5	Böhlitz	GE/GI	„Firmengruppe Fritz Hermann“	14,27	genehmigt: 05/2008	100
<b>Summe Gesamtfläche:</b>				<b>27,44</b>		

- 1) Nur Flächengröße der zu den bereits vorhandenen bebauten Flächen hinzukommenden Bereiche/Flächen
- 2) Der vBPL „Drei-Linden-Feinkost“ ist verfristet. Die ehemalige Geltungsbereichsfläche ist nunmehr Bestandteil des rechtskräftigen vBPL „An der Wethau“, genehmigt am 08.12.2010 mit dem Aktenzeichen BLS2009/0525.
- 3) Der vBPL Biokraftwerk Schkölen II - Holzlagerplatz soll zur Genehmigungsreife geführt werden.

**Fazit:**

Mit Stand vom 31.12.2014 sind von insgesamt 27,44 ha genehmigter Gewerblicher Baufläche 24,67 ha (89,91 %) belegt und 2,77 ha (10,09 %) nicht belegt.

Da sämtliche genehmigte Gewerbliche Bauflächen im Bereich des Gemeindegebietes jeweils nur einem Gewerbeunternehmen objektkonkret/betriebskonkret zugeordnet sind, stehen diesen Betrieben objektiv nur noch 2,77 ha Gewerbliche Bauflächen für Betriebserweiterungen im Zeitraum von ca. 15 Jahren zur Verfügung. Da jedoch sämtliche Planungs- und Erweiterungsabsichten der Unternehmen bei der Aufstellung des FNP Berücksichtigung fanden (vgl. Punkt 4.3), wird seitens der Gemeinde die Abdeckung des Bedarfes an Gewerblichen Bauflächen für den Planungshorizont des FNP von 15 Jahren als ausreichend betrachtet.

**5.3.2 Ziele und Leitsätze**

Die Gemeinde wird auch zukünftig die betriebliche Innenentwicklung sämtlicher ortsansässiger Gewerbebetriebe unterstützen, um den Flächenverbrauch für gewerbliche Neuansiedlungen innerhalb des Gemeindegebietes auf ein Minimum zu begrenzen.

Die Durchsetzung des Prinzips der Innenentwicklung ist für die Gemeinde aufgrund der überwiegenden betriebskonkreten Zuordnung der Gewerbeflächen nur bei der Gewerbefläche innerhalb der Stadtrandlage Schkölens möglich (ehemaliges Dichtungswerk).

### 5.3.3 Planungen

Aus den unter Punkt 5.3.2 genannten Gründen sind im FNP keine neuen Gewerblichen Bauflächen ausgewiesen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind auch keine neuen landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen (Stallanlagen) geplant.

### 5.4 Sonderbauflächen

**Tabelle 12: Seit 1990 in Aufstellung befindliche Sonderbauflächen**

lfd.-Nr.	Ortsteil	Kategorie	Bezeichnung	ca.-Größe [ha]	Bearbeitungs-/Genehmigungsstand	Belegungsgrad [%] 12/2014
1	Kämmeritz	SO	Diakonisches Therapiezentrum „Die Gehren“	2,10 <sup>1)</sup>	in Aufstellung befindlich	70
<b>Summe Gesamtfläche:</b>				<b>2,10</b>		

1) Ohne Berücksichtigung der Bestandsflächen

Das Aufstellungsverfahren zum Diakonischen Therapiezentrum „Die Gehren“ als einziges Sondergebiet der Einheitsgemeinde soll schnellstmöglich zum Abschluss gebracht werden.

Mit dem geplanten Sondergebiet ist die Inanspruchnahme von 2,1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche verbunden. Das Diakonische Therapiezentrum wird durch eine kirchliche (private) Einrichtung betrieben. Die Betreuung von Suchtkranken betrifft bzw. berührt jedoch grundsätzliche öffentliche Belange, die absoluten Vorrang vor einer landwirtschaftlichen Nutzung der für die Erweiterung des Therapiezentrums dringend benötigten Fläche haben.

Aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur, die das Stadtgebiet Schkölens und die übrigen 15 Ortsteile aufweisen, sind innerhalb des Plangebietes keine weiteren sonstigen Sondergebiete entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO vorhanden (z. B. großflächiger Einzelhandel, Hochschul- oder Klinikgebiete). Desgleichen trifft auf nicht vorhandene, städtebaulich-räumlich eindeutig ausgeprägte Kerngebiete nach § 7 Abs. 2 BauNVO zu.

Weitere Planungserfordernisse für Sonderbauflächen für den Planungshorizont des FNP von 15 Jahren bestehen seitens der Gemeinde nicht.

### 5.5 Flächen für den Gemeinbedarf

#### 5.5.1 Ausgangslage

Die Flächen für den Gemeinbedarf definieren sich größtenteils durch Gebäude, z. B. öffentliche Verwaltungen, Kirchen, Pfarrgebäude, kirchliche Gemeindehäuser usw. Diesbezüglich liegen keine konkreten Flächengrößen vor. Aufgrund der geringen Flächen dieser Einrichtungen erfolgt im FNP eine Standortzuweisung über Planzeichensymbole. Eine Flächendarstellung im FNP erfolgt hingegen für den Grund- und Realschulbereich in Schkölen (ca. 2,38 ha).

Die einzige öffentliche Verwaltungseinrichtung innerhalb der Einheitsgemeinde ist die Außenstelle der VG-Verwaltung „Heideland-Elstertal-Schkölen“ im Hauptgebäude des ehemaligen Rittergutes in Schkölen. Hier sind mit Stand vom 31.12.2014 noch die Außenstelle Hauptamt mit Meldeamt, Außenstelle Bauamt - Kasse/Vermietungen/Sekretariat sowie der Bürgermeister der Einheitsgemeinde untergebracht. Die übrigen Verwaltungsabteilungen befinden sich im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal-Schkölen“ in Crossen.

Die einzige Grund- und Regelschule mit der Bezeichnung Schule „Am Stadtpark“ befindet sich ebenfalls in Schkölen. Die Grundschule besuchen derzeit ca. 80 Grundschüler und die Regelschule ca. 120 Schüler. Der Schulstandort ist laut Schulnetzplan des SHK bis 2016 gesichert.

Insgesamt gibt es acht Kirchen im Plangebiet, d. h., dass nur jede 2. Gemeinde über eine Kirche verfügt. Kirchen befinden sich in den Ortsteilen Wetzdorf, Graitschen a.d.H., Poppendorf, Schkölen, Dothen, Tünschütz, Hainchen und Zschorgula.

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen stellen nachfolgende Kindergärten dar:



- Schkölen „Villa Kunterbunt“ mit derzeit 51 Kindern von 0 - 6 Jahren und drei Neuanmeldungen; Träger ist die evangelische Kirchengemeinde Schkölen. Die Einrichtung ist voll ausgelastet, eine Erweiterung nicht geplant und der Standort mittelfristig gesichert.
- Dothen „Gänseblümchen“ mit derzeit 20 Kindern und einer Neuanmeldung; Träger ist die Stadt Schkölen. Die Einrichtung hat noch ca. 15 freie Plätze. Vorerst sind keine Veränderungen vorgesehen und mittelfristig ist der Standort gesichert.
- Hainchen „Wethauspatzen“ mit derzeit 31 Kindern und zwei Neuanmeldungen. Träger ist die Stadt Schkölen. Die Einrichtung wurde um- und ausgebaut, um die Kapazität auf 45 Kinder zu erweitern.

Der Kindergarten in Rockau musste aufgrund der sinkenden Kinderzahlen bereits im Jahr 2006 geschlossen werden.

Neben den Kindergärten gibt es noch das Diakonische Therapiezentrum „Die Gehren“ in der Holzmühle in Kämmeritz.

Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen befinden sich in:

- Schkölen - Ärztehaus im Seiselitzer Weg 2: Das Ärztehaus wurde um- und ausgebaut. Derzeit befinden sich hier folgende Praxen:
  - eine Ambulante Medizinische Versorgung GmbH, bestehend aus mehreren Sprechzimmern und drei praktizierenden Ärzten
  - zwei Zahnärzte, eine Ergotherapie und eine Apotheke
- Schkölen - Markt 6: eine Logopädie
- Rockau - eine Arztpraxis im Gebäude des Dorfgemeinschaftshauses
- Hainchen - eine Physiotherapie.

Kulturellen Zwecken dienende kommunale Gebäude und Einrichtungen sind in Form von Dorfgemeinschaftshäusern bzw. Vereinsräumen in Rockau, Wetzdorf, Graitschen a.d.H., Dothen und Zschorgula vorhanden. Weiterhin befindet sich ein Jugendclub im Gebäude des Ratskellers. Die Einrichtung in Hainchen wird im FNP nicht dargestellt, da sich die Vereinsräume in einem Privatgebäude befinden und es hier jederzeit ohne Einflussmöglichkeit der Gemeinde zu einer Auflösung der Einrichtung kommen kann.

Die Freilichtbühne inmitten des südlichen Stadtparkbereiches ist eine weitere kulturelle Einrichtung innerhalb des Plangebietes.

Träger des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Einheitsgemeinde sind die 23 eingetragenen Vereine, wobei allein 14 Vereine in Schkölen ansässig sind.

**Tabelle 13: Kultur und Vereine**

Ortsteil	Bezeichnung
Schkölen	TSV 1885 Schkölen (Thür) e.V.
	Feuerwehrverein der Stadt Schkölen e.V.
	Schützen Gilde zu Schkölen e.V.
	Gesangverein „Humor“ e.V.
	Schulförderverein „Schule Schkölen“
	Anglerverein Schkölen
	Kleingartenverein Schkölen
	MSC - Motorsportclub Schkölen
	Kleingarten-Sparte
	Landfrauenverein Schkölen
	Rassegeflügelzuchtverein Schkölen und Umgebung e.V.
	Burgförderverein Schkölen

	Regionale und Europäische Wirtschaftsentwicklung und Humanhilfe
	Archäologischer Verein Schkölen e.V.
Rockau	SV 1895 Rockau e.V.
	Heimatverein Rockau 05 e.V.
Wetzdorf	Feuerwehrverein Wetzdorf e.V.
	Pfingstverein Wetzdorf e.V.
Wetzdorf/Rockau	Schützenverein 1990 Wetzdorf-Rockau e.V.
Dothen	Ortsverein Dothen 1996 e.V.
Graitschen a.d.H.	Heimat- und Seeverein e.V.
Hainchen/Kämmeritz	Dorfverein „Wethautal“ Hainchen-Kämmeritz
Kämmeritz	Holzmühle Kämmeritz

Auf eine Darstellung von Museumsstandorten wurde verzichtet, da beim Burgmuseum in Schkölen aufgrund klimatisch ungeeigneter Verhältnisse sämtliche Ausstellungsstücke für unbestimmte Zeit ausgelagert wurden und sich der Museumsraum in Zschorgula in einem privaten Gebäude befindet.

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sind die im FNP dargestellten beiden Schießanlagen in Rockau und Schkölen sowie die Kegelbahn in Rockau.

Die einzige Poststelle der Einheitsgemeinde befindet sich in Schkölen.

Feuerwehren (freiwillige Feuerwehren) existieren in Schkölen (als gemeindeinterne Stützpunktfeuerwehr) sowie in den Ortsteilen Wetzdorf, Dothen und Graitschen a. d. H.

Im Kiefengrund ist ein Schutzbauwerk (Hochwasserrückhaltebecken nach DIN 19700-12/2004-07) vorhanden (Erläuterungen siehe Punkt 5.9).

Nachfolgende Verkaufseinrichtungen und sonstige Versorgungseinrichtungen, die im FNP nicht dargestellt wurden, existieren mit Stand vom 31.12.2013 im Plangebiet:

- Stadt Schkölen:
  - Einkaufsmarkt (Waren des täglichen Bedarfs)
  - Bäckerei
  - Imbiss
  - Friseurgeschäfte
  - Blumenläden
  - Raumausstatter/Schreibwaren
  - Katalogcenter
  - Autohaus
  - Getränkeladen/-markt
  - Hofladen/Direktvermarktung (AGS Schkölen eG)
  - Cafe/Eisladen
  - Restaurant
  - Sparkasse/Bankautomat
  - Volksbank/Bankautomat
- Graitschen a. d. H.:
  - Imbiss
- Rockau:
  - Friseur
- Wetzdorf:
  - Gasthof/Pension
- Willschütz:
  - Hofladen/Direktvermarktung (Ökobauer Voigt)

In den übrigen 13 Ortsteilen sind keine Verkaufseinrichtungen und sonstigen Versorgungseinrichtungen mehr vorhanden. Seit den 1990er Jahren mussten aus ökonomischen

Gründen die in den größeren Ortsteilen (inkl. der Stadt Schkölen) vorhandenen Lebensmittelmärkte (Konsum- und HO-Verkaufsstellen), Gaststätten und Poststellen usw. schließen. Zuletzt betraf es die Fleischerei der Agrargenossenschaft Dothen im Ortsteil Dothen, die Mitte 2013 geschlossen wurde. Die Versorgungslücken, die insbesondere die ältere und nicht mehr mobile Bevölkerung treffen, werden durch den ambulanten Handel (Bäcker, Fleischer und übrige Lebensmittel) nur teilweise abgedeckt. Insgesamt ist die Bevölkerung der Einheitsgemeinde bezüglich der Grundversorgung nicht ausreichend versorgt. Sie nutzt deshalb die Einrichtungen der Grundversorgung und erweiterten Grundversorgung im nächstgelegenen Mittelzentrum Eisenberg und im Oberzentrum Jena (speziell die Fachärzte betreffend). Obwohl die Einheitsgemeinde Schkölen laut RP OT raumstrukturell zum Grundversorgungsbereich Dornburg-Camburg gehört, werden die entsprechenden Einrichtungen dieses Grundzentrums weitestgehend nicht genutzt.

### **5.5.2 Ziele und Leitsätze**

Dass Schkölen aufgrund einer sich verbessernden Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur mittelfristig wieder den raumordnerischen Status eines Grundzentrums erlangen könnte, ist eine Illusion.

Das wichtigste Ziel der Einheitsgemeinde ist es deshalb, eine weitere „Ausdünnung“ der Versorgungseinrichtungen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur innerhalb des Gemeindegebietes zu verhindern.

Die Bündelungen der gesundheitlichen und kulturellen Einrichtungen Schkölens als Hauptort der Einheitsgemeinde im Ärztehaus und der Stadtverwaltung haben einen positiven Synergieeffekt auf die Versorgung der Bevölkerung und das soziale Leben in der Gemeinde sowie die Senkung von Personal- und Infrastrukturkosten. Diese entsprechen der im RP OT empfohlenen „Anpassungsstrategie für ländliche Regionen/periphere Regionen mit starkem Bevölkerungsrückgang“.

Deshalb sollen die positiven Effekte der Bündelung von Einrichtungen in der Stadt Schkölen im Rahmen der objektiv nur begrenzten Möglichkeiten weiter ausgeschöpft werden.

### **5.5.3 Planungen**

Die Etablierung neuer Versorgungseinrichtungen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur innerhalb des Gemeindegebietes ist nur dann möglich, wenn sich die betreffenden Einrichtungen ökonomisch für den jeweiligen privaten Betreiber rechnen. Die Einheitsgemeinde kann private Initiativen nur verwaltungstechnisch unterstützen (z. B. mit der Schaffung von Baurecht). Die Gemeinde selbst hat kurz- und mittelfristig keine Planungsabsichten. Aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung geht die Einheitsgemeinde davon aus, dass die derzeit vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen auch den voraussehbaren Bedürfnissen im Prognosezeitraum des FNP entsprechen.

Die Ausweitung des ambulanten Handels stellt aus Sicht der Gemeinde die einzige realistische Möglichkeit dar, die Grundversorgung der Bevölkerung in der Fläche zu verbessern.

## **5.6 Verkehr**

### **5.6.1 Ausgangslage**

In der Einheitsgemeinde sind derzeit 56,50 ha Fläche für den Straßenverkehr (einschließlich Flächen für den ruhenden Verkehr) vorhanden.

Wie bereits unter Punkt 4.4 aufgeführt, sind die Hierarchie (Klassifizierung) sowie der Ausbaugrad des Straßennetzes ausreichend und gewährleisten eine schnellstmögliche Anbindung und Erreichbarkeit des europäischen sowie überregional bedeutsamen Straßennetzes. In den Jahren 2007 bis 2009 sind im Auftrag des SBA Ostthüringen (als zuständiger Straßenbaulastträger) im Rahmen des so genannten ÖPP-Projektes durch einen privaten Investor das für das Gemeindegebiet wichtigste (klassifizierte) Straßennetz außerhalb der Ortsdurchfahrten (bei Aussparung der innerörtlichen Abschnitte) einer grundhaften Sanierung unterzogen worden. Dies betrifft die im Geltungsbereich des FNP verlaufenden Landesstraßenabschnitte:

- L 1071 Gösen - Hainchen - Schkölen
- L 1372 Schkölen - Zschorgula - Landesgrenze Sachsen-Anhalt
- L 2306 Schkölen - Poppendorf - Wetzdorf - Dorndorf/Stuednitz.

Gerechnet vom Abschluss der Baumaßnahmen hat der Investor für die nächsten 30 Jahre für die Unterhaltung der jeweiligen Straßenabschnitte zu sorgen.

Die außerhalb des ÖPP-Projektes verlaufenden Landesstraßenabschnitte der L 1070 von Mertendorf über Wetzdorf in Richtung Rodameuschel sowie der L 1071 von Schkölen in Richtung Landesgrenze Sachsen-Anhalt wurden in den vergangenen Jahren entsprechend den Anforderungen abschnittsweise ausgebaut und mit einer neuen Fahrbahndecke versehen.

Überregionale, regionale und örtliche Hauptwander- und -radwege:

Durch das Plangebiet verläuft der regionale Radweg erneuerbare Energien (Themenradweg) von Tünschütz über Dothen, Kämmeritz, Hainchen und Schkölen nach Grabsdorf. Die Anfangs- bzw. Endpunkte dieses Radweges bilden das Rittergut Nickelsdorf im Osten und das Wehr bei Döbritschen im Westen. Entlang des Radweges befinden sich Sehens- und Erlebnispunkte zum Thema „erneuerbare Energien“, wie z. B. die Biogasanlage und das Biomasseheizkraftwerk in Schkölen.

Ein weiterer überregionaler Radweg ist der „Radweg entlang der ehemaligen Bahntrasse Zeitz-Camburg“, der mit dem Abschnitt „Eselshöhe“ im Gebiet nördlich der Stadt Schkölen entlang führt. In diesem Abschnitt wechselt der Radwegverlauf mehrmals zwischen Thüringen und Sachsen-Anhalt. Der Abschnitt wurde im April 2015 gebaut.

### **5.6.2 Ziele und Leitsätze**

Die Verkehrsinfrastruktur innerhalb des Plangebietes bedarf quantitativ keines grundlegenden Ausbaus. Generelle Straßenneubauten der jeweils zuständigen Straßenbaulastträger in Form von Ortsumgehungen sind aus Sicht der Gemeinde derzeit nicht erforderlich.

Im Zuge großflächiger Erschließungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (Kiesabbauflächen) ist auf die unmittelbar durch den Kiestransport betroffene Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

### **5.6.3 Planungen**

Seitens der Gemeinde sind kurz- und mittelfristig keine quantitativen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur geplant. Demgegenüber besteht aktuell sowie kurz- und mittelfristig ein hoher Sanierungsaufwand bezüglich der Unterhaltung und Sicherung der Befahrbarkeit der Gemeindestraßen. Desgleichen trifft auf die Kreisstraßen zu, die sich in der Baulastträgerschaft des Landkreises befinden. Für das SBA Ostthüringen stehen für die Landesstraßen in den Folgejahren neben den laufenden Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Befahrbarkeit weitere Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen im vorhandenen Bestand an. Der Umfang der Maßnahmen hängt bei sämtlichen Straßenkategorien von den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab.

Aus Sicht der Gemeinde besteht mittel- und langfristig kein Bedarf an einer Ortsumgehung Schkölen im Zuge der L 1071, wie sie noch im Bedarfsplan des Landes Thüringen Anfang des Jahres 2000 enthalten war. Deshalb ist im FNP Schkölen auch kein Freihaltekorridor vorgesehen worden. Ein eventuell partieller (auf Teilbereiche des Plangebietes beschränkter) Bedarf an Straßenneubauten ist jedoch grundsätzlich für den Schutz der Bevölkerung nicht ausgeschlossen, falls dies durch die Erweiterung bestehender und den Aufschluss neuer Kieslagerstätten erforderlich ist. Die Straßenneubauten würden jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Abbaubetriebe und der jeweiligen Straßenbaulastträger fallen. Die Gemeinde wird jedoch all ihre gesetzlichen Möglichkeiten (Mitwirkungsrecht) im Interesse der Wahrung des Schutzes der Bevölkerung vor Immissionen wahrnehmen. Dies betrifft insbesondere die Forderung nach Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte (nach Beiblatt 1 zu DIN 18005) für die Baugebiete, die an Verkehrswege angrenzen, auf denen Kiestransporte und damit hohe Lärmemissionen zu erwarten sind.

Bezüglich des komplett innerhalb des Plangebietes fehlenden Schienennetzes ist in einem absehbaren Zeitraum kein Bedarf erkennbar, der den Neu- und Aufbau eines Schienennetzes mit Anbindung an das europäische und großräumig bedeutsame Schienennetz nach sich ziehen würde.

## 5.7 Ver- und Entsorgung

### 5.7.1 Ausgangslage

Konkrete Flächenangaben zu Ver- und Entsorgungsanlagen liegen für das Gebiet der Einheitsgemeinde nicht vor.

Kläranlagen:

Gegenwärtig existieren zwei Kläranlagen in Hainchen, die jeweils das Abwasser des Wohnparks „Sonnenblick“ und des Gewerbegebietes der Firma Nestro zentral klären. Weiterhin wurde 2014 der Bau der zentralen Kläranlage Schkölen durch den zuständigen Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) realisiert. Schrittweise soll nunmehr das Stadtgebiet Schkölen an die neue Kläranlage angeschlossen werden. Der Bau weiterer Kläranlagen ist entsprechend dem ABK 2013 bis zum Jahr 2024 geplant (vgl. Punkt 5.7.3). Sämtliche geplante Kläranlagen sind in der Planzeichnung des FNP gekennzeichnet worden.

Wasserversorgung:

Die Einheitsgemeinde ist komplett an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Eine Versorgung erfolgt u. a. über die sechs Tiefbrunnen im Wethautal und einen Tiefbrunnen im Steinbachtal südöstlich der Ortslage Böhlitz (außerhalb des Plangebiets liegend). Vom Wasserwerk „Ullrichsberg“ wird das Trinkwasser über das Zwischenpumpwerk Willschütz und weitere Hochbehälter, die sich teilweise außerhalb des Plangebietes befinden (z. B. Hochbehälter Frauenprießnitz), innerhalb der Einheitsgemeinde verteilt.

Löschwasserversorgung/Brand- und Katastrophenschutz:

Im Rahmen der FNP-Planung als vorbereitender Bauleitplan sind keine detaillierten Aussagen (in der Planzeichnung und Begründung) zur Löschwasserversorgung der ausgewiesenen Bauflächen und zu Flächen für die Feuerwehr erforderlich. Dies erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens (Projektprüfung). Deshalb reicht im FNP die Darstellung von Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) nach § 1 Abs. 1 BauNVO aus. Daraus resultiert auch, dass die Angabe des Löschwasserbedarfs erst bei einer Darstellung der Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete - wie Dorfgebiet, allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet usw.) nach § 1 Abs. 2 BauNVO erforderlich ist.

Regenrückhaltebecken:

Betriebsinterne Regenrückhaltebecken befinden sich auf dem Betriebsgelände Nestro in Hainchen sowie am Gewächshaus der Biowärme Gemüse Schkölen GmbH.

Zentrale Warmwasserversorgung:

In Schkölen existiert das Bio-Kraftwerk Schkölen GmbH (BKS), das neben der Erzeugung von Elektroenergie auch Teile des Stadtgebietes Schkölen mit Fernwärme und Warmwasser versorgt.

Biogasanlagen:

Derzeit sind innerhalb des Gemeindegebietes zwei Biogasanlagen vorhanden. Sie befinden sich innerhalb der gewerblichen Bauflächen der Agrarunternehmen, die diese Anlagen betreiben.

- Biogasanlage in Graitschen a. d. H. auf der Gewerbefläche der Agrargenossenschaft Graitschen/Höhe eG
- Biogasanlage in Schkölen auf der Gewerbefläche der Agrargenossenschaft AGS Schkölen eG.

Beide Anlagen werden hauptsächlich durch Gülle von den unmittelbar angrenzenden Rinderstall- und Schweinemastanlagen gespeist.

Anlagen der Nachrichtentechnik/Telekommunikation:

Die derzeit zwei vorhandenen Anlagen (Richtfunkmasten) der Nachrichtentechnik befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Hochbehälters Schkölen (Betreiber: Antennenservice Hartmann aus Neustadt/Orla für die Versorgung der Stadt Schkölen mit Fernsehprogrammen) sowie westlich der Scheune der Agrargenossenschaft Dothen (Betreiber: Telefonica Germany GmbH und Vodafone als Mitnutzer), beide an der Straße nach Poppendorf gelegen. Neben den beiden Richtfunkmasten sind in der Planzeichnung auch die Richtfunktrassen mit den zugehörigen Schutzbereichen nachrichtlich übernommen worden. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind die von den Betreibern vorgegebenen Bauhöhenbeschränkungen einzuhalten bzw. zu beachten, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Im Umkreis von 250 m der Richtfunkmasten (Funkstandorte) dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden, um Störungen auszuschließen.

Derzeit fehlt im Gemeindegebiet eine flächendeckend ausgebaute hochwertige digitale Infrastruktur (Breitbandtechnologie für den schnellen Internetzugang). Hiervon sind insbesondere

die ländlichen Ortsteile der Einheitsgemeinde betroffen. Dies hat für die Einheitsgemeinde erhebliche Standort- und Strukturnachteile zur Folge.

Ferngasleitungen:

In einem Trassenkorridor, der von Norden (westlich der Ortslage Graitschen a. d. H.) nach Süden (östlich der Ortslagen Wetzdorf und Rockau) durch das Plangebiet verläuft, befinden sich:

- im Eigentum der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG), Erfurt („EVG“) stehende und von der ETG betriebene Anlagen
- Anlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen („GasLINE“).

Hierbei handelt es sich konkret um die Anlagen:

- Ferngasleitung (FGL) Nr. 437, DN 600
- Steuerkabel (Stk) Nr. 40402

sowie zugehörige Korrosionsschutzanlagen, Kabelschutzrohre, Mess- und Hinweisschilder usw. Der Trassenkorridor quert die Vorranggebiete KIS-25 und KIS-26, das Vorranggebiet W-9 sowie das Vorbehaltsgebiet kis-12, die als nachrichtliche Übernahmen (Vorranggebiete) bzw. als Darstellungen des FNP (Vorbehaltsgebiete) in den FNP aufgenommen wurden. Es handelt sich somit bis auf das Vorbehaltsgebiet kis-12 nicht um vorbereitende Planungen im Sinne zu ändernder Flächennutzungen. Mögliche Konsequenzen (Einschränkung der Flächennutzung) infolge der vorhandenen Gasversorgungsanlagen ergeben sich jedoch für die betreffenden Kiesabbaubetriebe und Betreiber von Windkraftanlagen. Sofern Änderungen im Bereich von 100 m beiderseits der Anlagen vorgenommen werden sollen, ist deshalb die GDMcom als beauftragtes Dienstleistungsunternehmen der o. g. Erdgasversorgungsunternehmen zur Stellungnahme aufzufordern.

Windenergieanlagen:

Die flurstücksgenaue Positionierung der in den beiden Vorranggebieten Windenergie W-9 und W-10 bestehenden Windenergieanlagen ist aus den Beikarten 1 und 2 ersichtlich.

**Tabelle 14: Auflistung/Flächenermittlung der Vorranggebiete Windenergie**

	<b>Vorranggebiet</b>	<b>Flächengröße [ha] Anteil Gemeinde</b>
W-9 (anteilig)	Frauenprießnitz	172,89
W-10 (anteilig)	Heideland/Lindau	21,32
<b>Gesamtfläche der Vorranggebiete:</b>		<b>194,21</b>

Die beiden Vorranggebiete befinden sich auf windhöffigen Hochflächen der Einheitsgemeinde, wobei jeweils nur Flächenanteile innerhalb des Plangebietes liegen. Sie nehmen einen Anteil von 3,64 % der Gesamtfläche der Einheitsgemeinde von 5.330 ha ein.

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen:

Das Plangebiet der Einheitsgemeinde wird von einer Hochspannungsleitung (110 kV und mehr) im Bereich Hainchen-Schkölen gequert.

Die Hauptwasserleitungen verbinden die Tiefbrunnen mit dem Wasserwerk „Ullrichsberg“ sowie die Zwischenpumpwerke und Hochbehälter innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

### 5.7.2 Ziele und Leitsätze

Seitens der Einheitsgemeinde sind im Rahmen der FNP-Planung keine weiteren Ziele und Leitsätze zu formulieren, da der Ausbau der Ver- und Entsorgungsanlagen außerhalb der Zuständigkeit der Gemeinde liegt.

### 5.7.3 Planungen

Kläranlagen:

Entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des ZWE Eisenberg vom 09.09.2013 ist ab 2015 die Errichtung nachfolgender 12 Kläranlagen im Bereich der Einheitsgemeinde Schkölen bis 2024 geplant:

**Tabelle 15: Geplante Kläranlagen (KA) bis 2024 laut ABK des ZWE vom 09.09.2013**

Ausführungsjahr	Ortsteil(e)	Name der Maßnahme
2019	Graitschen/H.	KA Graitschen/H.
2020	Rockau/Wetzdorf	KA Rockau/Wetzdorf
2021	Hainchen/Kämmeritz	KA Hainchen
2022	Zschorgula	KA Zschorgula
2022	Dothen/Tünschütz	KA Dothen
2023	Grabsdorf	KA Grabsdorf
2023	Launewitz	KA Launewitz
2023	Willschütz	KA Willschütz
2023	Poppendorf	KA Poppendorf
2024	Böhlitz	KA Böhlitz
2024	Nautschütz	KA Nautschütz
2024	Pratschütz	KA Pratschütz

Bauflächen, für die laut ABK des ZWA keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und in der Planzeichnung des FNP gekennzeichnet worden.

**Tabelle 16: Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist**

lfd.-Nr.	Ort	Ortsteil/Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück
90	Schkölen	Dothen 24 (Dothener Mühle)	Dothen	4	162/1; 162/2
91	Schkölen	Dothen 24 a	Dothen	4	168/2; 170/1
92	Schkölen	Dothen 25	Dothen	4	172/1
93	Schkölen	Kämmeritz 20 (Diakon. Werk)	Kämmeritz	1	112/2; 114
94	Schkölen	Am Bach 3 (Ölmühle)	Schkölen	3	116
95/1	Schkölen	Zschorgulaer Straße 20	Schkölen	4	4/14; 140/5
95/2	Schkölen	Zschorgulaer Straße 21	Schkölen	3	69/6; 70/2
95/3	Schkölen	Zschorgulaer Straße	Schkölen	4	11/3; 11/4; 11/5
96	Schkölen	Zschorgulaer Straße 22	Schkölen	4	11/2

97	Schkölen	Zschorgulaer Straße 23	Schkölen	3	75/13
98	Schkölen	Camburger Weg Nr. 1 und 2	Schkölen	1	140; 144/2
99	Schkölen	Eisenberger Straße 18	Schkölen	4	20/8
100	Schkölen	Eisenberger Straße 18	Schkölen	4	20/7
101	Schkölen	Eisenberger Straße 19	Schkölen	4	20/5
102	Schkölen	Eisenberger Straße 20	Schkölen	5	43/6
103	Schkölen	Eisenberger Straße 21	Schkölen	5	43/7
104	Schkölen	Eisenberger Straße 22	Schkölen	4	31/51

Mit dem Bau der Kläranlage Schkölen im Jahr 2014 müssen nachfolgend schrittweise die Schmutzwassersammler innerhalb des Stadtgebietes gebaut werden. Im Zuge des Baus der Hauptsammler sind erhebliche Folgeinvestitionen für die in den Straßenräumen befindlichen übrigen Medien Wasser, Regenwasser, Elektroenergie und Telekom sowie die anschließende grundhafte Erneuerung der Straßen selbst erforderlich.

#### Wasserversorgung:

Es liegen seitens des ZWE Planungen zur Wasserversorgung (im speziellen für die Stadt Schkölen) vor, die mit der Einheitsgemeinde abgestimmt worden sind.

#### Biogasanlagen:

Mit Stand vom 31.12.2014 sind keine weiteren Biogasanlagen innerhalb des Gemeindegebietes geplant.

#### Anlagen der Nachrichtentechnik:

Planungen seitens der beiden zuständigen Betreiber von Richtfunktrassen sind derzeit nicht beabsichtigt.

#### Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen/ Ver- und Entsorgungsinfrastruktur:

Neue Trassenausweisungen für Gas-Hochdruckleitungen, Fernwasserleitungen und Hochspannungsleitungen  $\geq 110$  kV sind nach dem Kenntnisstand der Gemeinde derzeit nicht geplant bzw. in Planvorbereitung. Falls Erweiterungen erforderlich sind, sollen neue Leitungen entsprechend den Vorgaben des RP OT unmittelbar entlang der bestehenden Trassen verlegt werden. Weiterhin sollen Anlagen und Standorte der Energieversorgung bedarfsgerecht entwickelt werden, vorrangig durch Modernisierung, den Ausbau und die Erweiterung bestehender Anlagen.

#### Telekommunikation:

Für die Einheitsgemeinde besitzt die Entwicklung der Telekommunikationsinfrastruktur eine zentrale Bedeutung, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen und die Grundversorgung der Bevölkerung zu sichern sowie den Zugang zum Dienstleistungsmarkt zu ermöglichen. Gemeinsam mit den betreffenden Versorgungsunternehmen wird angestrebt, flächendeckend die Breitbandtechnologie so auszubauen, dass ein den heutigen Anforderungen entsprechender schneller Internetzugang für alle Bürger der Einheitsgemeinde möglich ist. Zur schnellstmöglichen Umsetzung dieses Ziels sollen alle Fördermöglichkeiten des Landes, Bundes und der EU genutzt werden.

#### Windenergieanlagen:

Es liegt nicht im Interesse der Einheitsgemeinde, bestehende Windparksanlagen zu erweitern bzw. neue Windparksanlagen auszuweisen. Die Gemeinde spricht sich gegen eine Erweiterung aus, weil die Lebensqualität der Menschen immer mehr durch Lärmbelastung, Schattenwurf, Anblick usw. der Windräder beeinträchtigt wird. Die Entscheidung der Gemeinde berücksichtigt auch, dass schon 36 Anlagen in den beiden Vorranggebieten der Einheitsgemeinde stehen. Mit den bereits bestehenden Anlagen wurde den Zielen der Politik bereits ausreichend Rechnung getragen. Erweiterungswünsche der Betreiber können und dürfen nicht Grundlage einer



sachgerechten Planung der Gemeinde sein, da die Belange der überwiegenden Mehrheit der Einwohner (mit Ausnahme eines Teils der betreffenden Eigentümer von geeigneten Grundstücken) sowie des Natur- und Landschaftsschutzes absoluten Vorrang gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber haben.

## **5.8 Grünflächen**

### **5.8.1 Ausgangslage**

Die Grünflächen der Einheitsgemeinde weisen insgesamt eine Fläche von 355,25 ha auf. Hiervon entfallen auf Parkanlagen 11,25 ha, Dauerkleingärten 24,40 ha, Sportplätze 3,50 ha, Friedhöfe 2,00 ha und sonstige Grünflächen 314,10 ha.

Die sonstigen Grünflächen betreffen die an den Gehöften und Gebäuden der Ortsrandlagen rückwärtig angrenzenden Gärten und Obstgärten, die in der Regel eingezäunt sind. Hinzu kommen noch ausgeprägte Streuobstwiesen innerhalb der Agrarlandschaft.

Der einzige Kleingartenverein der Gemeinde befindet sich in Schkölen (Kleingarten-Sparte Schkölen). Die zugehörige Dauerkleingartenfläche liegt nordöstlich der Ortslage. Derzeit sind schon mehrere Parzellen nicht mehr belegt, insbesondere im östlichen Teilbereich. Der Fortbestand der Sparte ist jedoch gesichert. Die restlichen, kleinflächigen Dauerkleingartenflächen (nicht im FNP dargestellt) liegen innerhalb der sonstigen Grünflächenbereiche der Ortslagen.

Die drei Sportplätze der Einheitsgemeinde befinden sich in Schkölen, Rockau und Hainchen. Die sieben öffentlichen Spielplätze liegen in Schkölen südlich des Spar-Marktes und westlich des Parkplatzes an der Stadtverwaltung (Energiespielplatz im Zusammenhang mit dem Energieradweg), in Hainchen, unmittelbar nördlich des Sportplatzes, in Zschorgula an der Landesstraße im Ortskern sowie an den Dorfgemeinschaftshäusern Graitschen a.d.H., Wetzdorf und Rockau. Hinzu kommen die Spielplätze, die den drei Kindergärten in Schkölen, Dothen und Hainchen sowie der Grundschule in Schkölen unmittelbar zugeordnet und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Von den zehn Friedhöfen innerhalb des Plangebietes sind sechs unmittelbar räumlich den Kirchen zugeordnet (Schkölen, Hainchen, Graitschen a.d.H., Dothen, Tünschütz und Poppendorf), zwei befinden sich in Ortsrandlage (Rockau und Grabsdorf) und zwei außerhalb der Ortslagen (Wetzdorf und Zschorgula).

Der Stadtpark südwestlich der Ortslage Schkölen, in dem sich auch die Freilichtbühne befindet, ist die größte Einzelfläche mit ca. 6,39 ha, gefolgt von der Motocrossstrecke als Grünfläche mit Zweckbestimmung Motocross mit ca. 6,00 ha und dem ehemaligen Gutsark mit ca. 3,26 ha, der sich unmittelbar westlich an das ehemalige Rittergut anschließt. Sportliche Veranstaltungen finden auf der Motocrossstrecke in Form von Meisterschaften im April und Oktober statt. Weiterhin steht die Strecke für offenes Training und ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung.

### **5.8.2 Ziele und Leitsätze**

Ziel der Gemeinde ist es, sämtliche Grünflächen der Zweckbestimmungen Sportplatz, Spielplatz, Parkanlage und Friedhof zwecks Absicherung des Grundbedarfs an öffentlichen Grünflächen zu erhalten. Auf die ebenfalls in öffentlichem Interesse stehende Erhaltung (aus funktionellen und städtebaulich-gestalterischen Gründen) der einzigen Kleingartensparte in Schkölen hat die Gemeinde nur begrenzten Einfluss. Die Gefahr der Auflösung der Sparte wäre dann objektiv vorhanden, wenn zukünftig weitere Gärten in großer Anzahl aufgegeben werden würden.

### **5.8.3 Planungen**

Seitens der Gemeinde sind keine Planungen vorgesehen.

## **5.9 Wasserflächen**

### **5.9.1 Ausgangslage**

Innerhalb des Plangebietes existieren nur 12 ha Wasserflächen.

Wie bereits unter Punkt 2.3 erwähnt, ist das Gebiet hinsichtlich der Anzahl und des Flächenanteils sehr arm an stehenden Gewässern. All diese Gewässer sind anthropogenen Ursprungs (Teiche).

Das mit Abstand größte Standgewässer ist die Talsperre (Speicher) Böhlitz mit einer Wasserfläche von ca. 7,3 ha, welche 1979 fertig gestellt wurde. Mit der Novellierung des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 19.03.2009 ist die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Unterhaltungspflichtiger für die Talsperre Böhlitz (Reg.-Nr.: 107). Mit dieser Verpflichtung ist verbunden, die Talsperren nach den Maßgaben der Thüringer Technischen Anleitung Stauanlagen (ThürTA-Stau) instand zu setzen oder zu beseitigen. In die Entscheidungsfindung, welche der beiden Varianten umgesetzt werden soll, wird die Einheitsgemeinde Schkölen durch die TLUG eingebunden. Die Talsperre Böhlitz ist entsprechend der Priorisierung der Talsperren gemäß § 67 Abs. 5 ThürWG in die Priorität 2 eingestuft und mit der laufenden Nummer 30 gekennzeichnet worden. Dadurch besteht kein dringender, jedoch erweiterter Handlungsbedarf für eine Entscheidung.

Dorfteiche sind in der Regel technisch ausgebaut und können nur dann als Löschwasserteiche genutzt werden, wenn sie die Anforderungen der DIN 14210 „Löschwasserteiche“ erfüllen. Die größte Konzentration von Teichen befindet sich südlich der Ortslage Hainchen. Die vier Teiche sind reihenförmig angeordnet und wurden im Rahmen einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme des Autobahnamtes Thüringen im Winterhalbjahr 1996/1997 renaturiert. Ehemalige Mühlenteiche befinden sich noch an der Dothener Mühle und Ölmühle. Der Speicher Böhlitz stellt ein wichtiges Angelgewässer dar. Der so genannte See in Graitschen a. d. H. ist ein wichtiges Erholungsgewässer. Am See findet jährlich das teils überregional bekannte Seefest statt. Im Zuge des Kiesabbaus entstanden in den letzten beiden Jahrzehnten bereits Kiesseen in den nahe an den Ortslagen von Böhlitz, Nautschütz, Pratschütz und Graitschen a.d.H. gelegenen Abbaugebieten. Mit dem Fortschreiten des Kiesabbaus wird es voraussichtlich zu einer Vergrößerung bestehender Kiesseen und zur Ausbildung weiterer Kiesseen kommen. Da sich diese Seen jedoch innerhalb der für die Öffentlichkeit gesperrten Abbaufelder befinden, vollzieht sich die Erweiterung und Neuausbildung weitestgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit.

### 5.9.2 Ziele und Leitsätze

Für die Gemeinde steht unter dem Hintergrund der Gewässerarmut der Erhalt sämtlicher Oberflächengewässer im Vordergrund, um die Gewässer für die Erholung der Bevölkerung, das Landschaftsbild und den Naturschutz zu erhalten. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Erhaltung der Talsperre Böhlitz als bedeutendstes Oberflächengewässer, zumal die Gefahr der Schlitzung des Dammes und damit der Beseitigung des Gewässers besteht.

### 5.9.3 Planungen

Seitens der Gemeinde sind keine Planungen vorgesehen.

## 5.10 Aufschüttungen, Abgrabungen und Rohstoffgewinnung

### 5.10.1 Ausgangslage

Nach dem gegenwärtigen Sachstand sind in der Einheitsgemeinde 195,70 ha Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen vorhanden. Diese Flächen befinden sich ausschließlich innerhalb der Vorranggebiete Rohstoffe.

Derzeit werden Kiessande in den Vorranggebieten KIS-26; KIS-29, KIS-30 und KIS-32 sowie Kalkstein im Vorranggebiet K-2 abgebaut. Zwischenzeitlich wurde der Abbau von Kiessanden im Vorranggebiet KIS-36 auf Antrag des Rechtsinhabers bis 30.06.2016 unterbrochen (Befreiung von der Betriebspflicht). Die Gewinnung soll voraussichtlich 2016 wieder aufgenommen werden.

**Tabelle 17: Auflistung/Flächenermittlung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe**

Kiessand (KIS)	Feldesname des Vorranggebiets	Feldesfläche [ha] (ETRS89 / UTM)
KIS-25 (anteilig)	Thierschneck	24,46
KIS-26	Graitschen a.d.Höhe	26,51
KIS-27	Schkölen - Ost/Seidewitz	34,50

KIS-28	Schkölen-Süd	65,08
KIS-29	Kiessand Launewitz / Hainchen	48,68
KIS-30 (anteilig) <sup>1)</sup>	Schkölen / Nautschütz	141,46
KIS-31	Böhlitz - Ost	7,38
KIS-32 <sup>2)</sup>	Pratschütz	31,58
KIS-36	Grabsdorf - Nord	18,82
<b>Zwischensumme:</b>		<b>398,47</b>
<hr/>		
<b>Kalkstein (K)</b>	<b>Vorranggebiet</b>	<b>Flächengröße [ha]</b>
K-2 (anteilig)	Tünschütz/Kischlitz	38,32
<b>Zwischensumme:</b>		<b>38,32</b>
<b>Gesamtfläche der Vorranggebiete:</b>		<b>436,79</b>
<hr/>		
<b>Kiessand (kis)</b>	<b>Vorbehaltsgebiet</b>	<b>Flächengröße [ha]</b>
kis-9	Schkölen/Ost	24,28
kis-10	Grabsdorf	28,44
kis-12	Wetzdorf	14,49
<b>Gesamtfläche der Vorbehaltsgebiete:</b>		<b>67,21</b>

<sup>1)</sup> Laut bergbaulicher Stellungnahme Nr. 14272 des Thüringer Landesbergamtes vom 26.06.2014 ist das Vorranggebiet KIS-30 in nachfolgende bergrechtliche Gewinnungsfelder aufgegliedert:

- ID 335: Schkölen / Nautschütz, Feldesfläche = 92,27 ha
- ID 696: Schkölen / Nautschütz, Feldesfläche = 17,93 ha
- ID 760: Kiessand Nautschütz - Anschlussfläche 2011, Feldesfläche = 14,54 ha
- ID 783: Schkölen / Nautschütz - Süd, Feldesfläche = 14,51 ha

<sup>2)</sup> Desgleichen:

- ID 322: Pratschütz, Feldesfläche = 26,10 ha
- ID 700: Pratschütz-Erweiterungsfeld, Feldesfläche 5,48 ha.

Detaillierte Angaben zu den bergrechtlichen Gewinnungsfeldern sind den jeweiligen Berechtsamtsbuchauszügen der bergbaulichen Stellungnahme Nr. 14272 in der Anlage 3 zu entnehmen (Auszüge nur von den Vorranggebieten KIS vorliegend).

Nach der Übersicht werden 436,79 ha der Plangebietsfläche von Vorranggebieten Rohstoffe eingenommen. Das sind 8,19 % der gesamten Bodenfläche des Gemeindegebietes, für die nach dem RP OT andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Rohstoffabbau nicht vereinbar sind. Zählt man noch die Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau hinzu, bei denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden muss, erhöht sich der Flächenanteil auf 504,00 ha (9,46 % der Gesamtfläche des Gemeindegebietes). Zusammen mit den Flächen für Vorranggebiete Windenergie (vgl. Punkt 5.7.1) belaufen sich die Flächen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf insgesamt 698,21 ha (13,10 % der Gesamtfläche des Gemeindegebietes). Konkret bedeutet dies, dass seitens der Gemeinde für fast ein Achtel der Gemeindegebietsfläche keine oder nur eng begrenzte Abwägungsmöglichkeiten bestehen. Die Gemeinde kann auf diesen Flächen keine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten, wie dies als grundsätzliche Zielstellung unter § 1 Abs. 5 BauGB fixiert ist.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe gehen im Falle der vollständigen Flächeninanspruchnahme zu ca. 92 % zu Lasten der Flächen für die Landwirtschaft. Circa 8 % entfallen auf Flächen für Wald. Damit müssen sich die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe mittel- und langfristig auf einen hohen Flächenentzug und damit verbunden eine Verringerung der ökonomischen Leistungsfähigkeit einstellen.

Da die Vorranggebiete Rohstoffe als Darstellungen aus dem Regionalplan in den FNP zu übernehmen sind, wird seitens der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald durch den Rohstoffabbau auf das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB verwiesen. Damit entfällt die entsprechende Begründungspflicht nach § 1 a Abs. 2 BauGB.

Demgegenüber ist eine Begründungspflicht nach § 1 a Abs. 2 BauGB für die Abbauggebiete erforderlich, die im Regionalplan als der Abwägung unterliegenden Vorbehaltsgebiete dargestellt wurden. Dies betrifft die Vorbehaltsgebiete kis-9, kis-10 und kis-12.

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffe soll entsprechend dem LEP und RP-O, Punkt 4.5.2 der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Planungsregion Ostthüringen und speziell auch das Gebiet der Einheitsgemeinde verfügen über bedeutende Rohstofflagerstätten (speziell Kiessande), die eine auch überregionale Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Massenbaurohstoffen gewährleisten können. Es besteht das öffentliche Interesse, diese vorhandenen und insbesondere bauwirtschaftlich bedeutenden Massenbaurohstoffe bedarfsgerecht und in entsprechender Menge und Güte möglichst aus eigenem Aufkommen zu gewinnen und zu verarbeiten. Im konkreten Fall haben die öffentlichen Belange Vorrang gegenüber den privaten Belangen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Seitens der Einheitsgemeinde wird darauf verwiesen, dass in den Vorbehaltsgebieten kis-9, kis-10 und kis-12 als Folgenutzungen (Rekultivierungsmaßnahmen) vorrangig die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen sind und die Rekultivierung von Abbauflächen parallel zum laufenden Abbau zu erfolgen hat (vgl. auch Vorgaben/Festschreibungen des LEP und RP-O, Punkt 4.5.3).

### **5.10.2 Ziele und Leitsätze**

Diese werden fast ausschließlich durch raumordnerische (laut RP-O) sowie bergbaurechtliche Vorgaben (Bergbauberechtigungen) und nicht durch Zielstellungen der Gemeinde bestimmt.

Die Einheitsgemeinde strebt eine Änderung der Abgrenzungen der Vorranggebiete KIS-28 und KIS-29 sowie K-2 gegenüber angrenzenden schützenswerten Nutzungen an. Insbesondere betrifft dies das Schutzgut Mensch (vgl. Punkt 2.c.2 des Umweltberichts).. Derzeit reichen die genannten Vorranggebiete teilweise bis unmittelbar an die bebauten Ortsrandlagen heran. Aus diesem Grund wird eine Verkleinerung der Vorranggebiete zum Schutz der Bevölkerung wie folgt angestrebt:

- KIS-28: Verschiebung der nördlichen Vorranggebietsfläche Richtung Süden um ca. 100 m bis 150 m zwecks Schaffung einer Abstandsfläche zur südlichen Ortsrandbebauung von Schkölen
- KIS-29: Verschiebung der südwestlichen Vorranggebietsfläche Richtung Nordosten um ca. 100 m bis 200 m zwecks Schaffung einer Abstandsfläche zur nordöstlichen Ortsrandbebauung von Launewitz
- K-2: Verschiebung der nordöstlichen Vorranggebietsfläche Richtung Westen um ca. 100 m bis 150 m zwecks Schaffung einer Abstandsfläche zur westlichen Ortsrandbebauung von Tünschütz.

### **5.10.3 Planungen**

Diese sind der Gemeinde derzeit nicht bekannt.

## **5.11 Flächen für Landwirtschaft und Wald**

### **5.11.1 Ausgangslage**

#### **- Flächen für die Landwirtschaft**

Mit Stand vom 31.12.2014 sind in der Einheitsgemeinde 4.073,25 ha Fläche für die Landwirtschaft vorhanden. Dies entspricht einem Anteil von 76,42 % der Gesamtfläche des Gemeindegebietes von 5.330 ha.

Die Agrarflächen werden hauptsächlich von Agrargenossenschaften bewirtschaftet, die aus den früheren LPGs hervorgegangen sind. Weiterhin existieren wenige Haupt- und Nebenerwerbslandwirte (inkl. eines Ökobauern in Willschütz). Nachfolgende Agrargenossenschaften haben ihren Hauptbetriebssitz innerhalb der Plangebietsfläche des FNP (Aufzählung beginnend von Westen nach Osten):

- Agrarunternehmen GbR Wetzdorf mit Sitz in Wetzdorf
- Agrargenossenschaft Graitschen/Höhe eG mit Sitz in Graitschen a. d. H.
- Agrarproduktion Dothen GmbH mit Sitz in Dothen
- Agrargenossenschaft AGS Schkölen eG mit Sitz in Schkölen.

Insbesondere in den Randbereichen der Plangebietsfläche bewirtschaften auch Agrargenossenschaften Flächen, die ihren Sitz außerhalb der Einheitsgemeinde haben. Hierzu zählen insbesondere:

- Agrargenossenschaft Frauenprießnitz GmbH & Co. KG mit Sitz in Frauenprießnitz
- Agrargenossenschaft Königshofen eG mit Sitz in Königshofen.

Das Verhältnis von Ackerland zu Grünland schwankt, bezogen auf die einzelnen Gemarkungsflächen der Ortsteile, ist jedoch allgemein sehr niedrig. Den geringsten Grünlandanteil, bezogen auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche, weisen die Gemarkungen Willschütz (2,4 %) sowie Grabsdorf und Launewitz (je 4,3 %) auf. Der wirtschaftliche Schwerpunkt der größten Agrarunternehmen liegt beim Marktfruchtanbau, der Schweineproduktion und Rinderhaltung. Eine Besonderheit bildet der Hopfenanbau im Umfeld von Schkölen. Die Hopfenflächen innerhalb des Plangebietes befinden sich östlich von Schkölen. Um ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern bzw. auf breitere Füße zu stellen, suchen sich die Agrarunternehmen zunehmend Alternativen zu den bisherigen Schwerpunkten ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Ein Unternehmen betreibt Ökolandbau. Ein weiteres Unternehmen hat die Fischproduktion (Welszucht und Vermarktung) aufgenommen und baut die Energiepflanze Durchwachsene Silphie als teilweisen Ersatz für Mais an. Zwei Unternehmen (Agrargenossenschaft Graitschen/Höhe eG und Agrargenossenschaft AGS Schkölen eG) betreiben eine Biogasanlage.

#### - **Flächen für die Forstwirtschaft/Wald**

Die Flächengröße für die Forstwirtschaft/Wald beträgt 323,35 ha. Damit liegt der Waldanteil bei nur 6,07 % der Gesamtfläche des Plangebietes, was heißt, dass die Forstwirtschaft eine untergeordnete Rolle innerhalb des Plangebietes spielt. Die größten zusammenhängenden Waldflächen in Form von naturnahen Buchenwäldern liegen im Gemarkungsbereich Rockau südwestlich der Ortslage. Diese Flächen gehören zum Tautenburger Wald und liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 32b. Die übrigen Waldflächen (vorwiegend naturnahe Eichenmischwälder) sind innerhalb des Plangebietes inselartig in den Agrarfluren und entlang von Talhängen verteilt. Das für Thüringen kennzeichnende Problem eines hohen Anteils strukturarmer Kiefern- und Fichtenforste trifft für die Waldflächen des Plangebietes nicht zu.

### **5.11.2 Ziele und Leitsätze**

#### - **Flächen für die Landwirtschaft**

Oberstes Ziel für die Zukunft ist es, den Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, was aufgrund des laut Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Rohstoff Kies möglichen Flächenverbrauchs für die Kiesgewinnung umso brisanter ist. Zur Erhaltung des Bodens als wirtschaftliche Produktionsgrundlage für die Agrarbetriebe gibt es grundsätzlich keine Alternative. Leider haben weder die Gemeinde noch die Agrarunternehmen eine reale Mitwirkungsmöglichkeit, den Flächenverbrauch infolge des Kiesabbaus zu steuern bzw. zu minimieren und auf eine zeitnahe sowie gestaffelte Rekultivierung von erschöpften Abbauflächen zugunsten landwirtschaftlicher Nutzflächen zu drängen (vgl. Punkt 5.10.1).

Im Interesse der Agrarunternehmen setzt die Gemeinde im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten jedoch prinzipiell durch, dass erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur auf den kommunalen Flächen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden dürfen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden können oder auf denen eine landwirtschaftliche Nutzung ökonomisch nicht sinnvoll ist (vgl. auch Umweltbericht). Sämtliche Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Rahmen des gemeindlichen Ausgleichskonzeptes vorgesehen sind, erfüllen diese Zielsetzung bzw. werden diese erfüllen.

## - **Flächen für die Forstwirtschaft/Wald**

Prinzipiell gilt, dass Neuaufforstungen nicht zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen gehen dürfen bzw. sollen (Begründung vgl. oben).

### **5.11.3 Planungen**

## - **Flächen für die Landwirtschaft**

Seitens der Gemeinde sind im Rahmen des FNP keine neuen Flächen für die Landwirtschaft geplant. Geplante Flächenerweiterungen von Agrarunternehmen sind der Gemeinde nicht bekannt. Dies gilt auch für den Anbau der Sonderkultur Hopfen.

## - **Flächen für die Forstwirtschaft/Wald**

Der Gemeinde sind derzeit keine geplanten Aufforstungen des zuständigen Staatlichen Forstamtes und privater Flächeneigentümer bekannt.

Die von der Gemeinde bis zum 31.12.2013 in den Flächenpool des Umweltamtes des SHK für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingestellten Baum- und Strauchpflanzungen stellen vom Grundsatz her keine Aufforstungsmaßnahmen im forstrechtlichen Sinne dar.

## **5.12 Denkmalschutz, Kennzeichnungen und weitere Hinweise**

### **5.12.1 Denkmalschutz**

In Schkölen wurde am 27.10.1994 ein förmliches Sanierungsgebiet festgesetzt. Eine erste Änderung des Gebietes erfolgte am 18.04.1996.

Auf die Darstellung denkmalgeschützter Gebäude und Gebäudeensemble wurde verzichtet, da dies die für FNPs übliche Darstellungsschärfe sprengen würde.

Die Siedlungsstruktur/Ortsstruktur der historischen Ortslage Poppendorfs stellt ein klassisches schmales Straßendorf mit durchgehendem Überlandweg dar. Aufgrund der noch vorhandenen klaren und unverfälschten Form (Geschlossenheit und Vollständigkeit) stand die historische Ortslage bis vor wenigen Jahren als Ensemble unter Denkmalschutz. Auch wenn der Denkmalschutzstatus nicht mehr existiert, strebt die Gemeinde die Erhaltung des städtebaulich-räumlichen Charakters von Poppendorf an.

Der Schköleener Raum stellt ein bedeutendes archäologisches Relevanzgebiet dar. Zahlreiche archäologische Funde belegen eine dichte Besiedlung durch die verschiedenen ur- und frühgeschichtlichen sowie mittelalterlichen Zeitperioden (vgl. auch Punkt 2.3 des LP 09/2002). Die exakten Ausdehnungen sowohl von Siedlungsplätzen als auch Gräberfeldern könnten nur mit großflächigen archäologischen Ausgrabungen geklärt werden. Ohne konkreten Anlass ist dieser hohe Aufwand jedoch nicht gerechtfertigt. Deshalb können diese Strukturen nur im Rahmen von geplanten Bebauungen und dem Abbau von Rohstoffen (insbesondere Kiesabbau) mit denkmalfachlichen Methoden dokumentiert bzw. entsprechende Funde vorab geborgen werden. Hierzu werden mit den jeweiligen Bauherren und Abbaubetrieben Grabungsvereinbarungen getroffen.

Im FNP erfolgt deshalb aus o. g. Gründen eine großflächige Kartierung bekannter Wüstungen, Gräber- und Siedlungsfelder sowie Bodendenkmale in ihrer bisher bekannten Ausdehnung. Eine weitere Präzisierung auf eine Art „Punktdenkmal“ ist außer bei Steinkreuzen derzeit nicht möglich.

Auch wenn die Bodendenkmale als Einzelobjekte z. T. eine geringe Flächengröße einnehmen (z. B. Steinkreuze), wurden diese, abweichend von der für FNPs üblichen Darstellungsschärfe in der Planzeichnung dargestellt. Die zumeist in der freien Landschaft befindlichen gesetzlich geschützten Bodendenkmale unterliegen einem hohen Gefährdungsgrad, was eine Darstellung der Objekte im FNP geradezu erfordert.

**Tabelle 18: Einzeldenkmale**

<b>Nr.</b>	<b>Archäologisches Objekt</b>	<b>Gemarkung</b>
1	Mittelalterliche Wüstung nördlich von Schkölen	Schkölen
2	Neolithische Siedlung östlich von Kämmeritz	Hainchen
3	Hügelgräberfelder bei Nautschütz	Nautschütz
4	Hügelgräberfelder bei Nautschütz	Nautschütz
5	Steinkreuz bei Pratschütz	Pratschütz
6	Neolithische Siedlung nordwestlich der Ortslage Tünschütz	Tünschütz
7/8	Hessenburg als neolithischer Fundplatz und mittelalterliche Wüstung nördlich von Wetzdorf	Wetzdorf
9	Siedlungskammer um Graitschen mit steinzeitlichen, bronzezeitlichen und eisenzeitlichen Siedlungen und Gräberfeldern	Graitschen a.d.H.
10	Bronzezeitliche Siedlung am Tagebau Launewitz	Hainchen
11	Bronzezeitliche Siedlung im Bereich Kiesabbau Launewitz/Schkölen	Schkölen
12	Mittelalterliche Wüstung Schelmendorf südöstlich von Schkölen	Schkölen
13	Neolithische Siedlung nordöstlich von Hainchen	Hainchen
14	Trojaburg, Schwedenhieb	Graitschen a.d.H.
15	Steinkreuz	Schkölen
16	Steinkreuz	Schkölen
17	Grabhügel „Im Lohholze“	Schkölen
17 a	Wasserburg	Schkölen
18	Grabhügel im „Dorstewitz“	Hainchen

### 5.12.2 Kennzeichnungen und weitere Hinweise

Das Kenntlichmachen von gefährlichen Bereichen innerhalb des Gemeindegebietes dient als Warnung für nachfolgende Planungsebenen. Seitens der Gemeinde besteht diesbezüglich eine Kennzeichnungspflicht im FNP.

Infrage kommen hierfür:

- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, z. B. Immissionsschutzmaßnahmen (§ 5 (3) Satz 1 BauGB)
- Altstandorte, Altlastenverdachtsflächen (§ 5 (3) Satz 3 BauGB)
- Erdstoffablagerungen (§ 5 (4) BauGB)
- festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 5 (4 a) BauGB).

Nach dem gegenwärtigen Sachstand sind der Gemeinde nachfolgende Flächen bekannt, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind:

- Hochwasserrückhaltebecken Schkölen/Kiefengrund (Vorranggebiet Hochwasserschutz)
- ehemaligen Sperrstelle des Hochwasserrückhaltebeckens Schkölen/Fritschental (Vorbehaltsgelände Hochwasserschutz)
- 34 aktive und gelöschte Altablagerungen bzw. Altstandorte.

Hochwasserrückhaltebecken:

Südwestlich der Ortslage Schkölen existiert ein im Eigentum der Thüringer Fernwasserversorgung befindliches Hochwasserrückhaltebecken Schkölen/Kiefengrund nach DIN 19700-12/2004-07, das 1990 bis 1991 errichtet wurde und die Stadt vorwiegend vor Sommerhochwasser schützt. Die im Hochwasserfall den Kiefengrundbach aufstauende Stauanlage wird im Talsperrenregister des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) unter der Registriernummer 161 geführt und als Hochwasserrückhaltebecken ohne Dauerstau betrieben („grünes Hochwasserrückhaltebecken“). Das Becken ist in die Talsperrenklasse 3 nach „Thüringer Technische Anleitung Stauanlagen - ThürTA-Stau“ (berichtigte und ergänzte Fassung 2007-05) eingeordnet.

Der gesamte Beckenraum wird in der Planzeichnung des FNP nachrichtlich als Überschwemmungsgelände (Ü 1) entsprechend § 5 Abs. 4a BauGB übernommen (Vorranggebiet Hochwasserschutz).

Das ehemals geplante Hochwasserrückhaltebecken Schkölen/Fritschental ist bisher noch nicht errichtet worden, sodass der Hochwasserschutz für die Ortslage Schkölen nur zum Teil gegeben ist. Die ehemals geplante Sperrstelle mit dem zugehörigen Beckenraum wird im FNP nachrichtlich als Überschwemmungsgelände (Ü 2) übernommen (Vorbehaltsgelände Hochwasserschutz).

Altablagerungen bzw. Altstandorte:

Der Gemeinde liegen mit Stand vom 29.06.2010 Daten zu:

- 5 aktiven Altablagerungen
- 12 gelöschten Altablagerungen
- 4 aktiven Altstandorten
- 13 gelöschten Altstandorten

vor.

Insgesamt 34 aktive und gelöschte Altablagerungen und Altstandorte wurden in der Planzeichnung des FNP gekennzeichnet. Detaillierte Angaben zu den fünf aktiven Altablagerungen und vier Altstandorten sind in der Tabelle 19 aufgeführt.



**Tabelle 19: Aktive Altstandorte/Altablagerungen im Bereich der Einheitsgemeinde Schkölen <sup>1)</sup>**

Kenn- ziffer	Art	Lage			ortsüblicher Name	abgelagerte Stoffe
		Gemarkung	Flur	Flurstück		
06595	Altablagerung	Dothen	2	64	500 m E Poppendorf	Sperr-/Hausmüll, Baustellenabfälle, Vermutung weiterer Abfälle
06744	Altablagerung	Hainchen	1	207/1, 208/1	Im Dorstewitz	Batterien, Rückstände aus Konserven- fabrikation
06746	Altablagerung	Hainchen	1	55/2, 55/6	Sandgrube Hain- chen - Himmel- reich	Asbestabfälle, Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)
07012	Altstandort	Rockau	keine Angabe	keine Angaben	Flugplatz Rockau	keine Angaben
07037	Altablagerung	Schkölen	2	619, 633	NE Schkölen	Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung, Sperrmüll, Straßenaufbruch, Bauschutt
07047	Altstandort	Schkölen	2	113/1	Lager	keine Angaben
07048	Altstandort	Schkölen	2	46/5	Reparaturwerk- statt	keine Angaben
07050	Altstandort	Schkölen	2	keine Angaben	VEB Dichtungswerk	keine Angaben
07226	Altablagerung	Wetzdorf	2	290/3, 291/1	keine Angaben	Sperr-/Hausmüll, Bauschutt

<sup>1)</sup> Die Daten mit Stand vom 29.06.2010 wurden von der Unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB am 30.06.2014 übermittelt (Stellungnahme des Bauordnungs- und Straßenbauamtes des LRA-SHK, Az: BLS2014/0730).

Aussagen der Unteren Bodenschutzbehörde zu den Altstandorten und Altablagerungen:

Konkrete Aussagen zur tatsächlichen flächenhaften Ausdehnung der einzelnen aktiven Altstandorte bzw. Altablagerungen sind derzeit nicht möglich, da hierzu keine detaillierten Unterlagen (historische Erkundung etc.) vorliegen.

Gefährdungsabschätzung zu den aktiven Altstandorten bzw. Altablagerungen:

Die tatsächliche Einstufung einer Fläche richtet sich nach der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 2 (6) Bundes-Bodenschutzgesetz. Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass von den benannten aktiven Flächen allgemein eine Gefahr für den Menschen ausgeht, auch wenn keine konkreten Untersuchungen zu den jeweiligen Altablagerungen und Altstandorten vorliegen, zum Teil im Detail nicht alle abgelagerten Stoffe bekannt sind sowie exakte Angaben zur flächenhaften Ausdehnung nicht vorliegen. Gefahren für den Menschen und die Umwelt gehen insbesondere von abgelagerten Batterien, Asbestabfällen, Rückständen aus der Konservenfabrikation und Schlämmen aus industrieller Abwasserreinigung aus. Auf den neun gekennzeichneten aktiven Altstandorten bzw. Altablagerungen und in deren unmittelbarem Umfeld sind jedoch keine Nutzungen geplant, durch die sich eine Gefährdung für den Menschen ergeben würde.

Im Bereich der Einheitsgemeinde Schkölen befinden sich auch 25 gelöschte Altstandorte bzw. Altablagerungen. Diese wurden aufgrund von wenig altlastenrelevanter Nutzung, nach Sanierung oder wegen Fehlerfassung aus dem Thüringer Altlasteninformationssystem (Thalis) gelöscht. Für diese Standorte kann ein Gefährdungspotential, welches im FNP aufzunehmen wäre, aus derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Für die Deponie Hainchen wurde im Jahr 2010 ein Antrag auf Entlassung aus der Nachsorgephase gestellt. Der Entlassung konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden. Die Deponie Hainchen ist eine Altdeponie für welche eine abfallrechtliche Rekultivierungsanordnung besteht. Es handelt sich somit nicht um eine altlastenverdächtige Fläche nach bodenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Gemeinde liegen nach Auswertung der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (Thüringer Landesbergamt) keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2001) vor. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen hier seitens des Thüringer Landesbergamtes keine Hinweise und Anregungen.

Problematisch sind für die Gemeinde Fragen des Immissionsschutzes, die aufgrund des Abtransportes von Kiessand auftreten. Hiervon sind derzeit insbesondere die Einwohner der Ortsteile Pratschütz, Zschorgula, Nautschütz, Böhlitz und Grabsdorf betroffen, durch deren Ortslagen verstärkt Kiestransporte getätigt werden. Bei einer Ausweitung des Kiesabbaus in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, in denen bisher noch kein Abbau erfolgt, ist ein erhöhtes Transportaufkommen zu erwarten, das nahezu alle Ortsteile der Einheitsgemeinde betreffen wird. Erdstoffablagerungen werden innerhalb des Plangebietes in großem Umfang, jedoch nur innerhalb der Vorranggebiete von Kiesabbauflächen getätigt. Da diese Aktivitäten innerhalb der Vorranggebiete jedoch durch die Gemeinde nicht gesteuert und kontrolliert werden können (vgl. Punkt 1.4), finden die Erdstoffablagerungen in der Planzeichnung des FNP keine Berücksichtigung.

Im RP-O ist das Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw-22 - Wethau (Abschnitt zwischen Hainchen und der Landesgrenze Sachsen-Anhalt) definiert. Nach Aussagen der Unteren und Oberen Wasserbehörde, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gemacht wurden, liegen keinerlei Angaben bzw. Planungen zur Festsetzung des Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz hw-22 vor. Seitens der Oberen Wasserbehörde wurde zudem der betreffende Wethauabschnitt als „nicht hochwassergefährdet“ eingestuft, weshalb keine Feststellung eines Überschwemmungsgebietes geplant ist. Aus den genannten Gründen erfolgte keine Kennzeichnung des hw-22 im FNP.

Hinweise zum Luftverkehr:

Außerhalb von Bauschutzbereichen dürfen gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) Bauwerke und Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde errichtet werden. Die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beantragen.

Dies gilt z. B. für entsprechende Windkraftanlagen in den Vorranggebieten W-9 und W-10. Derartige Vorhaben sind auch als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen und mit einer Tages- und

Nachtkennzeichnung zu versehen. Nähere Festlegungen hierzu werden bei der notwendigen Beteiligung in dem Genehmigungsverfahren gemacht. Sofern weitere geplante Vorhaben eine Höhe von 20 m über OK Gelände überschreiten sollen, müssen sie vom Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 540) bezüglich einer eventuell notwendigen Kennzeichnung gem. § 16 a LuftVG überprüft werden.

### 5.13 Darstellung von Splitterbebauungen im Außenbereich

Auch wenn der Gesetzgeber bezüglich der Darstellungsschärfe eines FNP keine bindenden Vorgaben macht, ist die Darstellung von kleinen Bauflächen jeglicher Art außerhalb der bebauten Ortslagen nicht in jedem Fall sinnvoll. Im Bestand liegen hier keine Baugebiete, sondern Splitterbebauungen im Außenbereich vor. Die betreffenden Flächen können entsprechend der umgebenden Nutzung dargestellt werden. Aus der Planunterlage muss lediglich lesbar sein, dass hier ein baulicher Bestand vorliegt.

Nachfolgende kleinere Bauflächen werden entsprechend der umgebenden Nutzung dargestellt (Auflistung beginnend von Westen nach Osten):

**Tabelle 20: Nicht dargestellte Splittersiedlungen im Außenbereich**

Gemarkung/Lage	Bebauung/Erläuterung/Darstellung im FNP
Rockau/östlich des Sportplatzes	Ehemaliger Kindergarten Rockau/Abbruch geplant, da Umbau des Gebäudes zu Wohnzwecken nicht genehmigungsfähig ist/Flächen für die Landwirtschaft
Rockau/ca. 400 m südlich der Ortsrandlage	Stall,Scheune/Nutzung durch einen Nebenerwerbslandwirt/ Flächen für die Landwirtschaft
Wetzdorf/ca. 200 m südlich der Ortslage	Wohngebäude/weitere Wohnnutzung vorgesehen/Flächen für Wald
Grabsdorf/nordwestliche Ortsrandlage	Scheune/Nutzung durch die Agrargenossenschaft Graitschen/Höhe eG als Lagerraum für Stroh/Flächen für die Landwirtschaft
Graitschen a. d. H./ östliche Ortsrandlage	Scheune/ Nutzung durch die Agrargenossenschaft Graitschen/Höhe eG als Rinderstallanlage/Flächen für die Landwirtschaft
Rockau/ca. 100 m südöstl. der Ortsrandlage	Durchfahrtssilo und Güllebecken/Nutzung durch die Agrarproduktion Dothen GmbH/Flächen für die Landwirtschaft
Schkölen/ca. 900 m südwestlich der Ortsrandlage	Scheune/Nutzung durch AGS Agrargenossenschaft Schkölen eG als Lagerraum für Stroh/Flächen für die Landwirtschaft
Schkölen/westliche Ortsrandlage	Wohnbauflächen/durch Verfristung 07/1995 genehmigtes Reines Wohngebiet, derzeit drei von möglichen vier Wohngebäuden errichtet/Flächen für die Landwirtschaft
Schkölen/ca. 250 m östlich der Ortsrandlage	Ehemalige Mühle/Wohnnutzung/Flächen für die Landwirtschaft
Schkölen/ca. 2.000 m nordöstlich der Ortsrandlage	Ölmühle/Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung/Flächen für die Landwirtschaft
Hainchen/ca. 1.200 m südlich der Ortsrandlage	Wasserwerk Ullrichsberg/Nutzung durch das zuständige Wasserversorgungsunternehmen/Flächen für die Landwirtschaft
Pratschütz, Zschorgula/ zwischen beiden Ortslagen	Gewerbliche Baufläche/derzeit noch Nutzung durch Firma K+B Kies und Beton GmbH Erfurt zur Kiesaufbereitung etc./Flächen für die Landwirtschaft

### 5.14 Von der Darstellung ausgenommene Flächen und sonstige Darstellungen

Seitens der Gemeinde ergibt sich keine Notwendigkeit, Flächen und sonstige Darstellungen aus dem FNP auszunehmen.

## **6 Integration des Landschaftsplanes/Planungen der Naturschutzbehörden**

### **6.1 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise**

Wie bereits unter Punkt 2.4 angeführt, liegt für das Territorium der Einheitsgemeinde Schkölen ein Landschaftsplan (LP) für den Teilraum Schkölen/Heideland-Elstertal vom September 2002 vor. Die planerischen Inhalte des LP (definierte Entwicklungs- und Umweltqualitätsziele unter Punkt 5.2 ab Seite 103) müssen entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 ThürNatG hinsichtlich der flächennutzungsplanrelevanten Inhalte in den FNP einfließen. Es ist konkret darzulegen, wie die Inhalte des LP nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB im FNP berücksichtigt wurden. Im Zuge der Erarbeitung des FNP erfolgte deshalb ein Abgleich bzw. eine Abwägung der Ziele beider Planungen auch mit dem Hintergrund, dass seit der Erstellung des Landschaftsplanes ein Zeitraum von ca. 13 Jahren vergangen ist (vgl. Punkt 6.2).

Planungen der Naturschutzbehörden:

Bezüglich der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind seitens des Umweltamtes des Saale-Holzland-Kreises (SHK) im Jahr 2005 Überarbeitungen, Änderungen und Ergänzungen der Schutzgebiete gegenüber dem LP 2002 vorgenommen worden. Im Ergebnis dessen wurden z. T. Änderungen der Bezeichnung der Schutzgebiete sowie Streichungen von Gebieten wegen Aufhebung des Schutzstatus oder Auslaufens der einstweiligen Sicherung und Neuausweisungen vorgenommen. Diese sind in zwei Schutzgebietskarten des Landkreises Saale-Holzland-Kreis vom November 2005 dokumentiert. Aufgrund des Abgleichs und der Aktualisierung der Daten, die seitens des Umweltamtes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB 2014 vorgenommen wurden, weichen die Darstellungen der Schutzgebiete des LP 2002 z. T. von den Daten des FNP (Stand Entwurf zur öffentlichen Auslegung vom April 2015) ab. Aktuelle Planungen der UNB zu Schutzgebieten und -objekten (LB und Naturdenkmale) wurden nachrichtlich übernommen (vgl. Punkt 6.4).

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Planungsinhalte der Fachplanung LP, ebenso wie die des RP-O, mit den nachrichtlich im FNP übernommenen Planungsinhalten abgeglichen, um ein höchstmögliches Maß an Planungssicherheit zu erreichen.

### **6.2 Grundsätze und Ziele**

Sämtliche formulierten Grundsätze und Ziele des LP bezüglich der Entwicklungskonzeption für Naturschutz und Landschaftspflege, wie die:

- Leitbilder zu den das FNP-Gebiet einnehmenden Naturräumen 3.6 (Gemarkungen Wetzdorf und Rockau) und 5.2 (restliches FNP-Gebiet)
- gebietsspezifischen Leitbilder
- Maßnahmen- und Entwicklungskonzeption,

gelten unter Berücksichtigung des Abgleichs der Zielstellungen des RP-O und der Abwägungsergebnisse für den FNP fort.

Entsprechend den Anforderungen des § 5 Abs. 1 ThürNatG wird nachfolgend dargelegt, welche flächennutzungsplanrelevante Inhalte des LP für den Teilraum Schkölen/Heideland/Elstertal nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB berücksichtigt wurden.

Arten- und Biotopschutz (vgl. LP, Punkt 5.2.1):

Laut dem LP liegt im Plangebiet der Schwerpunkt bei der Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt der Standortfaktoren auf ausreichend großer Fläche (Lebensraumschutz).

Da das Plangebiet hinsichtlich der Anzahl der jeweiligen Schutzgebiete und der Flächenanteile vergleichsweise arm an Schutzgebieten ist, die das Grundgerüst des Lebensraumschutzes bilden (vgl. auch Ausführungen unter Punkt 6.3 der Begründung), sieht der FNP keinerlei Planungen bzw. Änderungen der Bodennutzungen innerhalb der bestehenden und von der UNB geplanten Schutzgebiete vor. Desgleichen gilt (bezogen auf Planungen/Änderungen der Einheitsgemeinde) für die besonders geschützten Biotope nach § 18 ThürNatG und gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG. Die Einheitsgemeinde will mit der Aufstellung des FNP absichern, dass das Grundgerüst des regions- und letztendlich landesweiten Biotopverbundsystems, welches diese Biotope bilden, erhalten und durch Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) wirkungsvoll ergänzt wird (vgl. hierzu Umweltbericht und zugehörige Beikarte zum FNP). Im Gegensatz zu den Planungen/Änderungen der Einheitsgemeinde kommt es infolge der Erschließung und des Abbaus von Rohstoffen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe (Kies und Kalkstein) vereinzelt zur Beseitigung

von besonders und gesetzlich geschützten Biotopen. Hierfür tragen die jeweiligen Abbaubetriebe und nicht die Einheitsgemeinde die Verantwortung. Die Einheitsgemeinde ist jedoch bestrebt, dass die vom Eingriffsverursacher infolge des Rohstoffabbaus zu erbringenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den geplanten Ausgleichsflächen der Gemeinde umgesetzt und damit für den Ausbau des Biotopverbundsystems genutzt werden. Desgleichen gilt auch für die zu erbringenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sämtlicher anderer Eingriffsverursacher (z. B. der Windkraftanlagenbetreiber).

Landschaftsbild und Erholungsnutzung (vgl. LP, Punkt 5.2.2):

Grundsätze zur Erhaltung, Sicherung, Optimierung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes im Planungsraum sind u. a. neben der Sicherung der vorhandenen Gliederungselemente (Strukturelemente) die Entwicklung einer flächendeckenden, vielgestaltigen agrarisch-forstlich genutzten Kulturlandschaft durch Strukturanreicherung in ausgeräumten Agrarlandschaftsteilen (schwerpunktmäßig in den Plateaulagen). Landschaftsprägende und -gliedernde Bestandteile sollen geschützt, gepflegt, erweitert bzw. neu angelegt werden. Durch den Verzicht auf großflächige bauliche Erweiterungen sollen eine weitere Zersiedelung der Landschaft verhindert und die intakten Siedlungsstrukturen erhalten werden.

Diesen Grundprinzipien trägt die Einheitsgemeinde im FNP Rechnung, unabhängig davon, dass innerhalb des Planungshorizontes des FNP aus wirtschaftlicher und demografischer Sicht für großflächige bauliche Erweiterungen auch kein Erfordernis besteht.

Wesentlicher Bestandteil des Ausgleichskonzeptes der Einheitsgemeinde ist die Strukturanreicherung der Landschaft mittels Baum- und Strauchpflanzungen usw. (vgl. Umweltbericht und zugehörige Beikarte zum FNP).

Die für die Erholung unentbehrlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung werden durch Planungen bzw. Änderungen der Bodennutzung der Einheitsgemeinde nicht beeinträchtigt.

Landwirtschaft (vgl. LP, Punkt 5.2.3):

Die Erhaltung und der Schutz des Bodens für die landwirtschaftliche Produktion stellen u. a. die Existenzgrundlage für die Agrarbetriebe dar. Im Gebiet der Einheitsgemeinde ist dies umso dringlicher, da durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe ca. 457 ha Bodenfläche betroffen sind. Im Falle der vollständigen Flächeninanspruchnahme dieser Gebiete ginge dies zu Lasten von ca. 420 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und ca. 37 ha Waldfläche. Dieser hohe Flächenverlust entzieht sich den Einflussmöglichkeiten der Gemeinde. Um den Dauerentzug landwirtschaftlicher Nutzflächen durch den Rohstoffabbau zu verhindern, sollte entsprechend den Zielstellungen des LP die Rekultivierung der Abbaugebiete anteilig (nahezu entsprechend den entzogenen Flächen) als landwirtschaftliche Nutzfläche und Wald erfolgen. Die Gemeinde will diesbezüglich im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einfluss auf die Rekultivierungsmaßnahmen nehmen. Aus den o. g. Gründen sehen die Planungen bzw. Änderungen der Bodennutzungen der Einheitsgemeinde keinen erheblichen Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen vor. Geplante Bauflächenerweiterungen beschränken sich im Wesentlichen auf innerörtliche Bereiche (Durchsetzung des Prinzips der Innenentwicklung). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Gemeinde wurden unter Beachtung des § 15 Abs. 3 BNatSchG geplant (vgl. Umweltbericht zum FNP).

Forstwirtschaft (vgl. LP, Punkt 5.2.4):

Auch wenn der Waldanteil bei nur 6,07 % der Gesamtfläche des Plangebietes liegt, sind im LP in Anlehnung an die Ziele des RROP-OT 1999 keine nennenswerten Aufforstungen und damit keine Mehrung des Waldanteils als Zielstellung formuliert. Vielmehr geht es u. a. um die Erhaltung der Waldflächen, den naturnahen Waldbau, den mehrstufigen Aufbau von Waldrändern usw. Von den derzeit vorhandenen 323 ha Waldfläche gehen maximal ca. 37 ha (11,5 %) infolge des Rohstoffabbaus verloren, weshalb ein Ersatz der Waldflächen im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen umso dringlicher ist (vgl. oben). Planungen bzw. Änderungen der Bodennutzungen der Einheitsgemeinde sehen keinen Entzug von Waldflächen vor. Demgegenüber ist im Rahmen des Ausgleichskonzeptes eine geringfügige Erhöhung des Waldanteils verbunden (vgl. Umweltbericht zum FNP).

Siedlungsentwicklung (vgl. LP, Punkt 5.2.5):

Die dezentrale Siedlungsstruktur soll erhalten sowie entsprechend den funktionsteiligen Aufgaben harmonisch und effektiv weiterentwickelt werden. Die Innenentwicklung der Siedlungen hat absolute Priorität gegenüber Siedlungsflächenerweiterungen. Weiterhin soll das

Zusammenwachsen von Siedlungskörpern unterbleiben. Die Einheitsgemeinde folgt diesen Zielstellungen des LP in allen Planungs- und Änderungsbelangen des FNP.

Verkehr, Ver- und Entsorgungsanlagen (vgl. LP, Punkt 5.2.6):

Im LP sind der Ausbau (Erweiterung) des Verkehrsnetzes sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen nicht als Zielstellung fixiert. Vielmehr geht es um die Erhaltung, Sicherung und Unterhaltung der bestehenden Infrastrukturanlagen unter dem Aspekt der damals schon negativen demografischen Entwicklung. An diesen Zielstellungen hat sich bei der Aufstellung des FNP nichts geändert. Die im LP 2002 gemachten Aussagen und Zielstellungen zu Windenergieanlagen und Kläranlagen entsprechen jedoch nicht mehr annähernd dem heutigen Sachstand, sodass sich die Planungen bzw. Änderungen der Bodennutzung der Einheitsgemeinde an den Planungen der Versorgungsträger (z. B. des ZWE hinsichtlich des Baus von Kläranlagen) orientieren bzw. diese berücksichtigen.

Rohstoffsicherung und -abbau (vgl. LP, Punkt 5.2.7):

Die formulierten Zielstellungen des LP entsprechen den grundsätzlichen und speziellen Vorgaben (bezogen auf die jeweiligen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) des RROP-OT 1999. So soll der Rohstoffabbau ressourcenschonend und umweltverträglich bei sparsamstem Umgang mit Grund und Boden durchgeführt werden. Die Rohstoffgewinnung soll räumlich und zeitlich geordnet erfolgen. Als Folgenutzungen sollen vorrangig Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Schaffung neuer Biotop- und Biotopverbundsysteme) berücksichtigt werden. Nach dem gegenwärtigen Sachstand kann man nicht von einem ressourcenschonenden und umweltverträglichen Rohstoffabbau bei sparsamstem Umgang mit Grund und Boden ausgehen. Auch erfolgt keine räumlich und zeitlich geordnete Rohstoffgewinnung. Die Rohstoffgewinnung richtet sich derzeit vielmehr nach den wirtschaftlichen Belangen und Zwängen der Abbaubetriebe. Auf die o. g. unbefriedigenden Entwicklungen kann die Einheitsgemeinde leider keinen ausreichenden positiven Einfluss nehmen. Desgleichen trifft auf die Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen (Folgenutzungen) zu, auch wenn die Einheitsgemeinde formell in die jeweiligen Beteiligungsverfahren eingebunden wird.

### 6.3 Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz

Das Plangebiet der Einheitsgemeinde Schkölen ist hinsichtlich der Anzahl der jeweiligen Schutzgebiete und der Flächenanteile vergleichsweise arm an Schutzgebieten, bezogen auf das übrige Kreisgebiet des SHK. Dies hängt insbesondere mit dem vorrangig agrarisch geprägten Charakter des Plangebietes zusammen. So beträgt die Gesamtfläche aller FFH-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Flächennaturdenkmale und Geschützten Landschaftsbestandteile (ohne geplante Schutzgebiete) nur 407,08 ha. Dies sind lediglich 7,64 % der Gesamtfläche der Einheitsgemeinde. Mit den geplanten Schutzgebieten (vgl. Tabelle 26 unter Punkt 6.4) erhöht sich die Gesamtfläche der Schutzgebiete um 18,49 ha auf 425,57 ha bzw. 7,98 %.

Die allgemeinen Schutzziele der Schutzgebiete sind im Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) und die spezifischen Schutzziele in den jeweiligen Rechtsverordnungen der Schutzgebiete definiert.

Der FNP sieht unter Beachtung der jeweiligen Schutzziele keinerlei Planungen/Änderungen der Bodennutzungen innerhalb der genannten Schutzgebiete vor.

#### 6.3.1 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)

**Tabelle 21: Fauna-Flora-Habitat-Gebiete**

Nr.	Objekt	Gesamtgröße [ha]	Flächenanteil Gemeinde [ha]
243 (anteilig)	Frauenprießnitzer Holz und Laase	196	1,613

FFH-Gebiete sind Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 und dienen der Erhaltung des europäischen Naturerbes.

Nur 0,82 % der Gesamtfläche des einzigen FFH-Gebietes, das sich westlich der Ortslage von Wetzdorf befindet, liegt innerhalb des Plangebietes des FNP.

### 6.3.2 Naturschutzgebiete (NSG)

**Tabelle 22: Naturschutzgebiete**

Nr.	Objekt	Gemarkung	Größe [ha]
183	Eselsholz	Hainchen	9,33

Das einzige Naturschutzgebiet innerhalb des Plangebietes befindet sich ca. 900 m östlich der Ortslage Hainchen.

### 6.3.3 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

**Tabelle 23: Landschaftsschutzgebiete**

Nr.	Objekt	Größe [ha]
32b (anteilig)	Mittleres Saaletal zwischen Göschwitz und Camburg	388,65

Nur ein Bruchteil des Landschaftsschutzgebietes, welches sich in den westlichen Gemarkungsbereichen von Wetzdorf und Rockau befindet, liegt innerhalb des Plangebietes.

### 6.3.4 Flächennaturdenkmale (FND)/Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

**Tabelle 24: Flächennaturdenkmale**

Nr.	Objekt	Gemarkung	Größe [ha]
25	Wethautal unterhalb Dothener Mühle	Kämmeritz	2,55
26	Wethautal oberhalb Kämmeritz	Kämmeritz	2,88
61	Kiefenberg	Schkölen	3,67
<b>Gesamtfläche:</b>			<b>9,10</b>

Das FND 61 liegt südwestlich der Stadt Schkölen und betrifft die Fläche des westlich exponierten Talhanges des Kiefenberges. Die FNDs 25 und 26 betreffen Tal- und Talhangbereiche des Wethautales zwischen der Dothener Mühle und der Holzmühle in Kämmeritz. Mit Stand vom 31.12.2014 sind innerhalb des Plangebietes keine bestehenden Geschützten Landschaftsbestandteile (LB) vorhanden.

### 6.3.5 Naturdenkmale (ND)

**Tabelle 25: Naturdenkmale**

Nr.	Objekt	Gemarkung
64	Gutseiche im Fritschental	Schkölen
68	Zwei Linden an der Hauskirche	Rockau

Bei den beiden Naturdenkmalen handelt es sich jeweils um einen schützenswerten Baum bzw. eine schützenswerte Baumgruppe. Das Naturdenkmal 64 befindet sich im Fritschental südwestlich der Stadt Schkölen und das Naturdenkmal 68 im südlichen Gemarkungsbereich von Rockau, unmittelbar an der Grenze zur Gemarkung Poxdorf.

### 6.3.6 Besonders geschützte Biotope/gesetzlich geschützte Biotope

Die vorhandenen besonders geschützten Biotope nach § 18 ThürNatG und gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG innerhalb des Plangebietes, für die im Einzelfall keine Rechtsverordnung erlassen werden muss und die unabhängig ihrer nachrichtlichen Übernahme in den FNP unter besonderen Schutz gestellt sind, werden im Umweltbericht in Form einer thematischen Beikarte zum FNP dargestellt. Es handelt sich hierbei um die nachrichtliche Übernahme von Daten, die:

- von der Unteren Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises im Januar 2015 mit dem Stand der Datenübernahme vom Dezember 2014 (Daten der Offenland- und Dorfbiotopkartierung) und
- vom Thüringenforst Gotha im Januar 2015 mit dem Datenstand 2005 (Waldbiotopkartierung) zur Verfügung gestellt wurden.

Ergänzt werden die Darstellungen durch die Nachprüfung und den örtlichen Abgleich von Daten des LP 09/2002 im Stadtgebiet von Schkölen, für die keine Offenland- bzw. Dorfbiotopkartierung durchgeführt wurde.

Es wird nachdrücklich darauf verwiesen, dass bezüglich der dargestellten besonders geschützten und gesetzlich geschützten Biotope kein Anspruch auf Vollständigkeit besteht bzw. abgeleitet werden kann, da diese Biotope, mehr als andere Schutzgebietskategorien, in Abhängigkeit ihrer Pflege bzw. Nutzung einer dynamischen Entwicklung unterliegen können.

Eine Darstellung der für den Orchideenschutz wichtigsten Gebiete wird nicht vorgenommen, da rein artenschutzrechtliche Belange entsprechend § 5 Abs. 4 BauGB nicht Gegenstand der FNP-Planung, sondern der Naturschutzfachplanung sind.

### 6.4 Planungen der Naturschutzbehörden

Planungen der Naturschutzbehörden sind als Vermerke nach § 5 Abs. 4 BauGB in den FNP zu übernehmen.

Planungen der ONB liegen mit Stand vom 31.03.2015 nicht vor.

Für folgende Schutzgebiete bzw. -objekte sind von der UNB Planungen vorgesehen:

**Tabelle 26: Geplante Geschützte Landschaftsbestandteile**

Nr. <sup>1)</sup>	Objekt	Gemarkung	Größe [ha]
0	Erweiterung FND Kiefenberg, Teil Mitte <sup>2)</sup>	Schkölen	5,09
1	Erweiterung FND Kiefenberg, Teil Ost <sup>2)</sup>	Schkölen	3,47
2	Hangwald Böhlitz <sup>3)</sup>	Böhlitz	8,44
3	Halbtrockenrasen im Fritschental	Grabsdorf	0,77



4	Halbtrockenrasen Poppenei <sup>4)</sup>	Poppendorf	0,72
<b>Gesamtfläche:</b>			<b>18,49</b>

1) Nummerierung entsprechend den Vorgaben der UNB

2) Abgrenzung gemäß Schutzwürdigkeitsgutachten des Büros BÖSCHA 1998

3) Abgrenzung entsprechend alter FND-Grenze, jedoch ohne Bergwerksflächen

4) entspricht Kiefenberg, Teil West aus Schutzwürdigkeitsgutachten des Büros Böscha 1998

**Tabelle 27: Geplante Naturdenkmale**

Nr. <sup>1)</sup>	Objekt	Gemarkung
8	Linde in Grabsdorf ( <i>Tilia platyphyllos</i> )	Grabsdorf
9	Kopflinde am Dorstewitz ( <i>Tilia cordata</i> )	Schkölen
16	Hängeblutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Graitschen a. d. H.

1) Nummerierung entsprechend den Vorgaben der UNB

## 6.5 Flächen für Natur und Landschaft

**Tabelle 28: Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (seit 1994 realisierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Autobahnamtes Thüringen)**

Maßnahme	Gemarkung, Lage, Maßnahmenart	Umsetzung	Fläche [ha]
E 50	Wetzdorf, ca. 500 m nordwestlich der Ortslage, Aufforstung	Herbst 1999	0,83
E 51	Willschütz, Poppendorf, zwischen beiden Ortslagen, Heckenpflanzung/Entsiegelung	Frühjahr 1998	6,18
E 55	Rockau, ca. 650 m südlich der Ortslage, Aufforstung	Herbst 1999	0,74
E 79	Wetzdorf, ca. 500 m nordwestlich der Ortslage, Badrenaturierung	Sommer 1999	1,18
E 142	Poppendorf, ca. 100 m südöstlich der Ortslage, Aufforstung	Frühjahr 1999	1,79
E 236	Launewitz, ca. 600 m östlich der Ortslage, Teichsanierung und Bepflanzung	Winter 1996/1997	0,15
E 237	Hainchen, ca. 100 m nordöstlich und südöstlich der Ortslage, Sanierung Teichkette, Bepflanzung, Anlage von Streuobstwiesen	Winter 1996/1997	5,40
E 242	Pratschütz, ca. 100 m nordöstlich der Ortslage, Teichsanierung	Winter 1996/1997	0,13
A 26	Wetzdorf, ca. 100 m westlich der Ortslage, Aufforstung	Herbst 2009	2,45
<b>Gesamtfläche:</b>			<b>18,85</b>

Im FNP wurden sämtliche dargestellte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus dem LP 2002 nachrichtlich übernommen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen des Autobahnamtes Thüringen, die im Zusammenhang mit dem 6-spurigen Ausbau der BAB A 9 in den 1990er Jahren im Zeitraum von 1994 bis 2009 realisiert worden sind. Die insgesamt neun Maßnahmen nehmen eine Gesamtfläche von ca. 18,85 ha ein.

Auf die Darstellung weiterer bereits realisierter und zumeist hinsichtlich des Umfangs kleinerer Maßnahmen, die z. B. im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen und ländlichen Wegebaumaßnahmen stehen (z. B. Wege und Bach begleitende Baumpflanzungen), wurde verzichtet, da diese ebenfalls die für FNPs übliche Darstellungsschärfe sprengen würde. Geplante Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen), die Bestandteil des Ausgleichskonzeptes der Einheitsgemeinde sind, werden im Umweltbericht und der zugehörigen Beikarte dargestellt. Dies trifft auch auf die Maßnahmen zu, die von 2011 bis 2013 in den Flächenpool der RAG für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingestellt worden sind.

### **6.5.1 Rechtliche Grundlagen**

Diese ergeben sich aus den allgemeinen Grundsätzen, Vorgaben und Zielstellungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Weiterhin bzw. ableitend aus dem BNatSchG ist der § 5 Abs.2 Nr. 10 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) maßgebend.

### **6.5.2 Planungen**

Der Einheitsgemeinde sind mit derzeitigem Stand keine Planungen des Landesamtes für Straßenbau und Infrastruktur (ehemals Autobahnamt Thüringen) bekannt. Unmittelbar anstehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von Eingriffsverursachern (z. B. Errichten von Windenergieanlagen) wurden in das Ausgleichskonzept der Einheitsgemeinde eingearbeitet, nachdem sie vorab durch das Umweltamt des SHK in Abstimmung mit der Gemeinde geprüft wurden. Die Umsetzungsbegleitung und -überwachung dieser Maßnahme obliegt dem Umweltamt des SHK.

## Quellenverzeichnis:

- BauGB - Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)
- BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. S. 1548)
- BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 4 vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3185)
- Freistaat Thüringen, Thüringer Landesbergamt (2014), Bergbauberechtigungen, Gera
- Leibnitz-Institut für ökologische Raumentwicklung (2014), Kleinräumige Bevölkerungsprognosen für alle Gemeinden der Planungsregion Ostthüringen für die Jahre 2020, 2025 und 2030 nach Altersgruppen, Dresden
- LEP 2025 - Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 25. Mai 2014, veröffentlicht am 4. Juli 2014 im GVBl. Nr. 6/2014, am 5. Juli 2014 in Kraft getreten
- Planungsbüro Dr. Haußner (2002), Landschaftsplan (LP) für den Teilraum Schkölen/Heideland-Elstertal des Landkreises Saale-Holzland-Kreis, Weimar
- PlanzV 90 - 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (2012), Regionalplan Ostthüringen (RP-O), Gera
- ROG - Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Saale-Holzland-Kreis, Landratsamt, Umweltamt (2014, 2015), Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und geplante Schutzgebiete, Eisenberg
- Saale-Holzland-Kreis, Landratsamt, Umweltamt (2015), Besonders geschützte Biotope nach § 18 ThürNatG/gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG mit dem Stand der Datenübernahme 12/2014, Eisenberg
- Saale-Holzland-Kreis, Landratsamt, Untere Bodenschutzbehörde (2014), Altstandorte/Altablagerungen mit dem Datenstand vom 29.06.2010, Eisenberg
- Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 276)
- Thüringenforst (2015) Waldbiotopkartierung mit dem Datenstand 2005, Gotha
- ThürDSchG - Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz) vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574, 584)
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (2014), Einzeldenkmale im Bereich der Einheitsgemeinde Schkölen, Weimar
- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation (2011, 2012), Digitale Topographische Karten DTK 10 und TDK 25, Erfurt
- Thüringer Landesamt für Statistik - TLS (2010), Statistischer Bericht 2010 „Entwicklung der Bevölkerung Thüringens 2009 bis 2060 . Ergebnisse der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung“, Erfurt
- ThürLPiG - Thüringer Landesplanungsgesetz vom 15.05.2007 (GVBl. S. 45)
- Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (2011), Demografiebericht 2011 - Teile 1 - 3 „Bevölkerungsentwicklung des Freistaates Thüringen und seiner Regionen“, Erfurt
- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (1999), Die Eingriffsregelung in Thüringen, Erfurt

- ThürNatG - Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), § 24 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282)
- ThürUVP - Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Thüringer UVP-Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85), zuletzt 2014 berichtigt (GVBl. S.12)
- ThürWG - Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648)
- UVP - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
- Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg - ZWE (2013), Abwasserbeseitigungskonzept vom 09.09.2013, Eisenberg

## Tabellen

Tab. 1	Bevölkerungsentwicklung - Gesamtgemeinde	15
Tab. 2	Wanderungssaldo - Gesamtgemeinde	15
Tab. 3	Geburten- und Sterbesaldo - Gesamtgemeinde	15
Tab. 4	Altersstruktur - Gesamtgemeinde	15
Tab. 5	Vergleich der Einwohnerentwicklung bis 2030 in vier Szenarien	16
Tab. 6	Bodenfläche der Einheitsgemeinde Schkölen nach der Art der tatsächlichen Nutzung mit Stand vom 31.12.2013 (Angaben laut TLS)	20
Tab. 7	Seit 1990 genehmigte Wohnbauflächen	21
Tab. 8	Leerstand von Wohngebäuden/Wohnungen in der Einheitsgemeinde Schkölen mit Stand vom 31.03.2015	22
Tab. 9	Geplante Reduzierung von Flächen der seit 1990 genehmigten Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen	24
Tab. 10	Seit 1990 genehmigte Gemischte Bauflächen	25
Tab. 11	Seit 1990 genehmigte Gewerbliche Bauflächen	27
Tab. 12	Seit 1990 in Aufstellung befindliche Sonderbauflächen	28
Tab. 13	Kultur und Vereine	29
Tab. 14	Auflistung/Flächenermittlung der Vorranggebiete Windenergie	34
Tab. 15	Geplante Kläranlagen (KA) bis 2024 laut ABK des ZWE vom 09.09.2013	34
Tab. 16	Bauflächen für die keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist	35
Tab. 17	Auflistung/Flächenermittlung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe	38
Tab. 18	Einzeldenkmale	42
Tab. 19	Aktive Altstandorte/Altablagerungen im Bereich der Einheitsgemeinde Schkölen	44
Tab. 20	Nicht dargestellte Splittersiedlungen im Außenbereich	46
Tab. 21	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	49
Tab. 22	Naturschutzgebiete	50
Tab. 23	Landschaftsschutzgebiete	50
Tab. 24	Flächennaturdenkmale	50
Tab. 25	Naturdenkmale	51
Tab. 26	Geplante Geschützte Landschaftsbestandteile	51
Tab. 27	Geplante Naturdenkmale	52
Tab. 28	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (seit 1994 realisierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Autobahnamtes Thüringen)	52

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Prognosebogen der Planungsregion Schkölen, Stadt  
Aus: Leibnitz-Institut für ökologische Raumentwicklung (2014), Kleinräumige Bevölkerungsprognosen für alle Gemeinden der Planungsregion Ostthüringen für die Jahre 2020, 2025 und 2030 nach Altersgruppen, Dresden
- Anlage 2 Leerstand Wohngebäude EHG Schkölen  
Aus: Stadt Schkölen (31.03.2015)
- Anlage 3 Berechtsamsbuch nach § 76 Absatz 2 Bundesberggesetz, Auszug vom 26.06.2014  
Aus: Freistaat Thüringen, Thüringer Landesbergamt (2014), Bergbauberechtigungen, Gera

## Verzeichnis der Beikarten

- Beikarte 1 Flurstücksgenaue Positionierung der bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes W-9
- Beikarte 2 Flurstücksgenaue Positionierung der bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes W-10
- Beikarte 3 Umweltbericht, Ausgleichskonzeption